



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1970

Montag, den 14. September 1970

Nr. 37

	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —</b>		
Errichtung eines Wahlkonsulats von Liberia in Frankfurt am Main; hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Uwe Schoening	1773	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 8. 70 bis 27. 8. 70	1774	
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		
Dreißundzwanzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 21. 4. 1970	1774	
Wegfall von Vergütungsspitzenbeträgen; hier:		
a) Tarifvertrag über den Verzicht auf Spitzenbeträge in besonderen Fällen vom 20. 7. 1970 für die Mitglieder von Opernchören,		
b) Tarifvertrag über den Verzicht auf Spitzenbeträge in besonderen Fällen vom 20. 7. 1970 für die Mitglieder von Ballettgruppen	1779	
Sichtvermerksfreie Einreise deutscher Touristen nach Argentinien	1780	
Tarifverträge zur		
a) Änderung des Normalvertrages-Solo		
b) Änderung des Normalvertrages-Tanz		
c) Wiederinkraftsetzung und Änderung des Normalvertrages-Chor	1780	
Staatsangehörigkeitsrecht; hier: § 9 RuStAG i. d. F. des Gesetzes vom 8. 9. 1969	1781	
Verordnung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu verbleiben	1783	
Bekanntmachung über die Genehmigung der „General-Lieb-Stiftung“	1784	
Ausländerrecht; Verzeichnis der Ausländerbehörden des Bundesgebietes	1784	
Einreisebestimmungen für Libyen; hier: Erhebung einer Verteidigungssteuer	1784	
Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Hattersheim, Main-Taunus-Kreis	1784	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Wichte, Landkreis Melsungen	1785	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Treis a. d. Lumda, Landkreis Gießen	1785	
Zusammenschluß der Gemeinde Ermethels und der Stadt Niedenstein im Landkreis Fritzlar-Homberg zur Stadt „Niedenstein“	1785	
Zusammenschluß der Gemeinden AltenhaBlau, Eidengesäß, Gelsitz und Großenhausen im Landkreis Gelnhausen zu der neuen Gemeinde „Linsengericht“	1785	
Befreiung der Marburger Kreisbahn von Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes	1785	
Versendung von Wahlbriefen bei der Landtagswahl am 8. 11. 70	1785	
Eingliederung der Gemeinde Ahrenberg in die Stadt Bad Sooden-Allendorf, Landkreis Witzenhausen	1785	
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		
Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises	1786	
<b>Der Hessische Minister der Justiz</b>		
Verlust eines Dienstaussweises	1786	
Verlust eines Dienstaussweises		1786
<b>Der Hessische Kultusminister</b>		
Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses	1786	
Diplomprüfungsordnung für das Studium der Agrarwissenschaften der Landwirtschaftlichen Fakultät der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 1. 9. 1969	1786	
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>		
Sonderflughafen Kassel-Waldau	1786	
Verlust eines Dienstaussweises	1786	
Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen — Fortführungsanweisung II — (FA II)	1786	
<b>Der Hessische Sozialminister</b>		
Erholungsfürsorge nach § 27 a Abs. 2 BVG	1787	
Kriegsopferfürsorge; hier: Mehrbedarf nach § 23 BSHG bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a Abs. 1 BVG	1787	
Hermann-Altrock-Jugendleiter-Stipendium 1970	1787	
<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten</b>		
Bekämpfung der Tollwut; hier: Einheitliche Durchführung der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 13. 3. 1970	1788	
Richtlinien für die Förderung von abstockenden Landwirten auf landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen	1793	
Beurlaubung der Behördenleiter	1795	
Hygienischer Milchüberwachungsdienst — Eutergesundheitsdienst	1795	
<b>Personalmeldungen</b>		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1795	
Im Bereich des Hessischen Sozialministers	1796	
<b>Der Regierungspräsident</b>		
<b>DARMSTADT</b>		
Bekanntmachung über die Aufnahme der Rechtsform und die Änderung des Stiftungszwecks in der Stiftungsverfassung des „Evangelischen Kinderheimes Arnsburg in Lich/Obh.“, Sitz Lich/Obh.	1796	
Benennung von Gemeindeteilen; hier: Ortsteile Kassel und Wirthem in der Gemeinde Biebergemünd Landkreis Gelnhausen	1796	
Wohnplatzverzeichnis; hier: Neubenennung und Umbenennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Leeheim, Landkreis Groß-Gerau	1796	
Benennung von Gemeindeteilen; hier: Ortsteile Flensungen und Merlau in der Gemeinde Mücke, Landkreis Alsfeld	1796	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	1796	
Auflösung des Rindviehversicherungsvereins Nieder-Bessingen, Krs. Gießen	1797	
<b>Buchbesprechungen</b>	1797	
<b>Öffentlicher Anzeiger</b>		
Verzicht auf Bergwerkseigentum	1802	
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen	1802	

### Der Hessische Ministerpräsident

1658

#### Errichtung eines Wahlkonsulats von Liberia in Frankfurt am Main;

hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Uwe Schoening

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul von Liberia in Frankfurt am Main ernannten Herrn Uwe Schoening am 19. August 1970 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Hessen. Seine vorläufige Anschrift ist:

**6 Frankfurt am Main**  
Lersnerstraße 20  
Fernsprechnummer: 59 84 20.

Wiesbaden, 25. 8. 1970

**Der Hessische Ministerpräsident**  
Staatskanzlei

I A 1 — 2 e 10/07

StAnz. 37/1970 S. 1773

1659

**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes  
in der Zeit vom 13. 8. 1970 bis 27. 8. 1970**

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

	Preis DM
<b>Statistische Berichte</b>	
<b>C II 2 — m 7/70</b> (erscheint nur für April bis Oktober) Ernteberichterstattung über Gemüse in Hessen im Juli 1970	—,50
<b>C II 4 — m 7/70</b> (erscheint nur für Mai bis November) Ernteberichterstattung über Wein in Hessen im Juli 1970	—,50
<b>C III 6 — m 6/70</b> Brut und Schlachtungen von Geflügel in Hessen	—,50
<b>C IV 3 — m 7/70</b> Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in Hessen	—,50
<b>E I 1 — m 6/70</b> Die Industrie in Hessen im Juni 1970	1,50
<b>F I 1 — m 6/70</b> Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Juni 1970	1,—
<b>F II 2 — vj 2/70</b> Die Baufertigstellungen in Hessen im 1. Hj. 1970	—,50

<b>G I 1 — m 6/70</b> Umsatz- und Beschäftigungsentwicklung im Einzelhandel im Juni 1970	—,50
<b>G III 1 — m 6/70</b> Die Ausfuhr Hessens im Juni 1970	1,—
<b>G IV 1 — m 6/70</b> Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Juni 1970	—,50
<b>G IV 2 — j/70</b> Die Beherbergungskapazität in den hessischen Fremdenverkehrsgemeinden am 1. April 1970	1,—
<b>G IV 3 — m 6/70</b> Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Juni 1970	—,50
<b>H I 1 — m 6/70</b> Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Juni 1970 und im 1. Halbjahr 1970 Vorauswertung — Vorläufige Zahlen	—,50
<b>H I 4 — m 6/70</b> Die Personenbeförderung im Straßenverkehr in Hessen im Juni 1970 und im 1. Halbjahr 1970	—,50
<b>L II 1 — m 6/70</b> Aufkommen an Landes- und Bundessteuern im Juni 1970 Wiesbaden, 27. 8. 1970	—,50

**Hessisches Statistisches Landesamt**  
Z 213 a — 77 a 241/70  
St.Anz. 37/1970 S. 1774

1660

**Der Hessische Minister des Innern**
**Dreiundzwanzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 21. April 1970**

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 21. April 1970 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft den Dreiundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages abgeschlossen.

Der Tarifvertrag enthält im wesentlichen folgende Regelungen:

- a) Umstellung des bisher nach Werktagen bemessenen Erholungsurlaubs auf Arbeitstage und Einführung einer Urlaubstabelle für Angestellte, deren durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist.
- b) Schrittweise — in den einzelnen Urlaubsstufen und Urlaubsklassen jedoch unterschiedliche — Verlängerung des Erholungsurlaubs um bis zu vier Arbeitstagen, beginnend mit Wirkung vom 1. Januar 1970 und endend am 1. Januar 1972.
- c) Stufenweise Angleichung der längeren durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Ärzte und des Krankenpflegepersonals an die für die übrigen Angestellten des öffentlichen Dienstes geltende durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit.
- d) Ergänzung des § 31 BAT (Kinderzuschlag) für die Fälle, in denen bei Teilbeschäftigten Ansprüche auf Kinderzuschlag für dasselbe Kind in einer Person zusammentreffen.
- e) Änderung und Ergänzung des § 63 BAT bezüglich der Anrechnung von bezuschußten Lebensversicherungen und von auf Höherversicherung beruhenden Rententeilen auf das Übergangsgeld.

Die Regelungen zu a) und b) sind jedoch für die Angestellten des Landes im Hinblick auf die in nachstehender Nr. 2 dargelegte Rechtslage ohne wesentliche Bedeutung. Den Änderungstarifvertrag gebe ich hiermit bekannt und weise zugleich für den Vollzug auf folgendes hin:

**1. Zu § 1 Abschn. I Nr. 1 (§ 47 BAT)**

Durch die Änderungen wird § 47 Abs. 7 Satz 2 und 3 an die allgemein für Beamte geltende Regelung angepaßt. Vgl. z. B. § 8 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande

Hessen. Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung, wonach der übertragene Urlaub im Übertragungszeitraum abgewickelt werden mußte, genügt es nunmehr, daß der Urlaub im Übertragungszeitraum angetreten wird.

Die Protokollnotiz zu § 47 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c regelt wie bisher die Berechnung des Tagesdurchschnittes der Zulagen und Vergütungen für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft für jeden Urlaubstag. Er sieht Berechnungsformeln (Bruchteile) nur für die Fünftagewoche und die Sechstagewoche vor. In anderen Fällen ist der Bruchteil entsprechend zu ermitteln.

**Beispiel 1:**

Der Angestellte arbeitet wöchentlich umschichtig an fünf bzw. an sechs Tagen in der Kalenderwoche; das sind im Jahresdurchschnitt 5,5 Arbeitstage wöchentlich. Die Zahl der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitstage vervielfacht mit der Zahl der Wochen in drei Kalendermonaten ( $5,5 \times 13$ ) ergibt den Divisor 71,5.

**Beispiel 2:**

Der Angestellte arbeitet jeweils in drei aufeinanderfolgenden Wochen an sechs Tagen und jeweils in der folgenden Woche an fünf Tagen; das sind im Jahresdurchschnitt  $5\frac{3}{4}$  Arbeitstage wöchentlich. Die Zahl der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitstage vervielfacht mit der Zahl der Wochen in drei Kalendermonaten ( $5\frac{3}{4} \times 13$ ) ergibt den Divisor 74,75.

**2. Zu § 1 Abschn. I Nr. 2 und 3 (§ 48 BAT)**

Die Verlängerung des Urlaubs und die Umstellung auf Arbeitstage wirken sich auf die Angestellten des Landes nicht aus, da nach der Sonderregelung des Artikels III § 1 des Tarifvertrages zu § 71 BAT hinsichtlich der Dauer des Erholungsurlaubs die für die Beamten jeweils geltenden Vorschriften maßgebend sind. Nach § 4 Abs. 1 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen vom 17. Januar 1964 (GVBl. I S. 5) i. d. F. der Ersten Änderungsverordnung vom 27. Oktober 1967 (GVBl. I S. 185) ergibt sich bei einer Umstellung auf Arbeitstage folgende Urlaubsdauer:

Bei einem Lebensalter bis zu 18 Jahren	20 Arbeitstage,
über 18 bis 25 Jahre	19 Arbeitstage,
über 25 bis 32 Jahre	20 Arbeitstage,
über 32 bis 40 Jahre	23 Arbeitstage,
über 40 bis 50 Jahre	27 Arbeitstage,
über 50 Jahre	30 Arbeitstage.

Nach der Änderung der Urlaubsverordnung werde ich in einem besonderen Rundschreiben auf den dann gegebenen Sachverhalt eingehen.

### 3. Zu § 1 Abschn. I Nr. 3 (§ 49 BAT)

Bis zu einer Änderung der Urlaubsverordnung bewirkt die Protokollnotiz, daß der den Angestellten nach beamtenrechtlichen Vorschriften zu gewährende — noch nach Werktagen festgesetzte — Zusatzurlaub mit Wirkung vom 1. Januar 1970 ebenfalls nach Arbeitstagen bemessen wird.

### 4. Zu § 1 Abschn. I Nr. 4 (§ 51 BAT)

Die Regelung ist mit Rücksicht auf die Urlaubsbemessung nach Arbeitstagen erforderlich geworden.

### 5. Zu § 1 Abschn. I Nrn. 5, 7 und 8 (Nr. 10 Abs. 3 SR 2a, Nr. 7 Abs. 3 SR 2b und Nr. 10 Abs. 3 SR 2c)

Nach § 1 Nr. 3 und 4 des Einundzwanzigsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 15. April 1969 sind unter bestimmten Voraussetzungen neben den Vergütungen für Überstunden und Bereitschaftsdienst auch etwaige Vergütungen für Rufbereitschaft bei der Bemessung der Krankenbezüge (§ 37) und Urlaubsvergütungen (§ 47) zu berücksichtigen. Die entsprechende Ergänzung der Sonderregelungen ist nunmehr nachgeholt worden.

Die Änderungen in § 1 Abschn. I Nrn. 6 und 9 bis 12 haben für das Land keine Bedeutung.

### 6. Zu § 1 Abschn. II Nr. 1 (§ 27 Abschn. A Abs. 5 BAT)

§ 27 Abschn. A Abs. 5 konnte bisher nur in den Fällen angewendet werden, in denen ein Angestellter in dieselbe oder in eine niedrigere Vergütungsgruppe als die, die er vor seinem Ausscheiden innegehabt hatte, wiedereingestellt wurde. Das führte in Einzelfällen zu dem Ergebnis, daß der Angestellte bei seiner Wiedereinstellung in einer höheren Vergütungsgruppe eine niedrigere Grundvergütung erhalten hat als die, die er in der niedrigeren Vergütungsgruppe vor seinem Ausscheiden zuletzt bezogen hatte. Die Änderung des Absatzes 5 stellt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 sicher, daß künftig derartige Auswirkungen vermieden werden.

#### Beispiel:

Ein Angestellter der Vergütungsgruppe V b, 36 Jahre alt, scheidet mit Ablauf des 31. Juli 1970 aus einem Grunde aus, den er nicht zu vertreten hat. Seine zuletzt bezogene monatliche Grundvergütung beträgt 1126,— DM. Der Angestellte wird am 1. August 1970 wieder eingestellt und in die Vergütungsgruppe IV b BAT eingruppiert. Da § 27 Abschn. A Abs. 5 in der bisherigen Fassung nicht auf ihn hätte angewendet werden können, wäre seine Grundvergütung gemäß § 27 Abschnitt A Abs. 3 BAT auf 1072,— DM festzusetzen gewesen. Die Ergänzung des § 27 Abschn. A Abs. 5 BAT bewirkt, daß der Angestellte bei seiner Wiedereinstellung am 1. August 1970 nunmehr so behandelt wird, als ob er zunächst in die bei seinem Ausscheiden innegehabte Vergütungsgruppe V b BAT höhergruppiert worden wäre. Danach ergibt sich folgende Berechnung der Grundvergütung in der Vergütungsgruppe IV b BAT:

Zuletzt (am 31. 7. 1970) in der Vergütungsgruppe V b BAT bezogene Grundvergütung	1126,— DM,
Aufrückungszulage I der Vergütungsgruppe IV b BAT	80,— DM,
vom 1. August 1970 an zu zahlende Grundvergütung in der Vergütungsgruppe IV b BAT	<u>1206,— DM.</u>

### 7. Zu § 1 Abschn. II Nr. 2 (§ 31 Abs. 2 BAT)

Die Neufassung des § 31 Abs. 2 regelt vom 1. Juli 1970 an die Fälle, in denen bei nicht vollbeschäftigten Angestellten Ansprüche auf Kinderzuschlag für dasselbe Kind in einer Person zusammentreffen.

#### Beispiel 1:

Ein Angestellter mit einer Wochenarbeitszeit von 21,5 Stunden steht noch in einem zweiten Arbeitsverhältnis mit 21,5 Wochenstunden zu einem anderen vom BAT erfaßten Arbeitgeber. Der Anspruch auf Kinderzuschlag gegen den jeweiligen Arbeitgeber ermäßigt sich auf Grund des § 31 Abs. 2 Satz 3 BAT von je drei Viertel des vollen Satzes auf die Hälfte des vollen Satzes, so daß der volle Satz des Kinderzuschlages für dasselbe Kind nicht überschritten wird.

#### Beispiel 2:

Ein Angestellter mit einer Wochenarbeitszeit von 25 Stunden steht noch als Arbeiter mit einer Wochenarbeitszeit von 17 Stunden in einem zeitlich früher begründeten Arbeitsverhältnis. Aus seiner Beschäftigung im Arbeiterverhältnis hat der Angestellte gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 zweite Alternative des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964 in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 13. Mai 1968 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 a. a. O. in der Fassung des § 5 des Änderungstarifvertrages Nr. 17 zum MTL II vom 21. April 1970 Anspruch auf die Hälfte des vollen Satzes des Kinderzuschlages. Der Anspruch auf Kinderzuschlag aus dem Angestelltenverhältnis vermindert sich auf Grund des § 31 Abs. 2 Satz 3 BAT von drei Viertel des vollen Satzes auf die Hälfte des vollen Satzes des Kinderzuschlages, so daß der volle Satz des Kinderzuschlages für dasselbe Kind nicht überschritten wird.

### 8. Zu § 1 Abschn. II Nr. 3 (§ 37 Abs. 2 BAT)

Es handelt sich um die Anpassung des § 37 Abs. 2 an die nach der Ergänzung des § 616 Abs. 2 BGB durch das Erste Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I Seite 1106) gegebene Rechtslage. Die Ergänzung ist am 1. Juli 1970 wirksam geworden.

### 9. Zu § 1 Abschn. II Nr. 4 (§ 41 Abs. 1 BAT)

Die Änderung bewirkt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 die Anpassung des § 41 Abs. 1 an das Gesetz über die rechtliche Stellung der nicht ehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243).

### 10. Zu § 1 Abschn. II Nr. 5 (§ 57 BAT)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, daß der Arbeitgeber unbeschadet des § 57 Satz 2 nach § 54 Abs. 2 gehalten ist, auf Verlangen in jedem Fall den Kündigungsgrund schriftlich mitzuteilen.

### 11. Zu § 1 Abschn. II Nr. 6 (§ 60 Abs. 1 BAT)

Die Änderung des § 60 Abs. 1 stellt die bis zum 31. Dezember 1967 maßgebend gewesene Fassung mit Wirkung vom 1. Juli 1970 wieder her.

Das Bundessozialgericht hat — entgegen seiner früheren Rechtsprechung — mit Urteil vom 31. Juli 1969 — 4 RJ 451/68 — entschieden, daß seit dem Inkrafttreten des Finanzänderungsgesetzes 1967 einem am Ersten eines Monats geborenen Versicherten das Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 AVG § 1248 Abs. 1 RVO bereits vom Beginn des Geburtsmonats an zu gewähren ist. Auf Grund dieser Rechtsprechung ist der mit Wirkung vom 1. Januar 1968 angefügte zweite Halbsatz des § 60 Abs. 1 BAT gestrichen worden.

### 12. Zu § 1 Abschn. II Nr. 7 (§ 63 Abs. 5 BAT)

Das BAG hat mit Urteil vom 2. Mai 1969 — 3 AZR 53/68 (AP Nr. 3 zu § 63 BAT) entschieden, daß § 63 Abs. 5 Satz 1 gegen Artikel 3 Abs. 1 GG verstößt, soweit die Vorschrift auch die Anrechnung von Renten aus der Höhrversicherung vorschreibt, die ausschließlich auf eigenen Beitragsleistungen des Angestellten beruhen. Vom 1. Juli 1970 an werden daher Renten aus der Höhrversicherung auf Grund von Beiträgen, die der Angestellte ohne Beteiligung eines Arbeitgebers geleistet hat, nicht mehr auf das Übergangsgeld angerechnet (§ 63 Abs. 5 Satz 4 Buchst. g). Die Rententeile, die auf einer Höhrversicherung beruhen, ergeben sich aus dem Rentenbescheid. Der Angestellte hat ggf. nachzuweisen, inwieweit der Höhrversicherung ausschließlich eigene Beitragsleistungen zugrunde liegen.

Außerdem ist aus Gründen der Gleichbehandlung vereinbart worden, daß 1,25 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber als Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG oder zu einer Lebensversicherung gezahlt hat (vgl. § 63 Abs. 5 Satz 3 BAT), als laufender Bezug auf das Übergangsgeld anzurechnen sind. Die in § 63 Abs. 5 Satz 4 Buchst. e, f und h genannten laufenden Bezüge sind von der Anrechnung auf das Übergangsgeld ausgenommen worden.

Aus Anlaß der Änderungen des § 65 Abs. 5 BAT weise ich darauf hin, daß die Vorschriften über den Beitrag der Rentner zur Krankenversicherung durch das Gesetz über den Wegfall des von den Rentnern für ihre Krankenversicherung zu tragenden Beitrags vom 14. April 1970 (BGBl. I S. 337) mit Wirkung vom 1. Januar 1970 aufgehoben worden sind. Auf

Grund der geänderten Rechtslage ist der Unterabsatz 6 des durch HMdF-Rundschreiben vom 9. Mai 1968 — P 2100 A — 20 — I B 31 (StAnz. S. 890) neugefaßten Abschnitts I Nr. 43 Buchst. b des Vollzugserlasses zum BAT gegenstandslos geworden und nicht mehr anzuwenden.

### 12. Zu § 3 (Zusatztarifvertrag zum BAT betr. Zusatzurlaub)

Der Zusatztarifvertrag zum BAT betreffend Zusatzurlaub ist für das Land ohne Bedeutung.

### 13. Zu § 4 (Übergangsvorschrift)

Die Vorschriften über die Berechnung der Urlaubsvergütung treten mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Soweit die Urlaubsvergütung jedoch bis zum 31. Mai 1970 nach bisherigem Recht berechnet worden ist, unterbleibt nach § 4 eine Neuberechnung.

Wiesbaden, 20. 8. 1970

Der Hessische Minister des Innern  
I A 63 — P 2100 A — 508  
StAnz. 37/1970 S. 1774

## Dreiundzwanzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 21. April 1970

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstande, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

### § 1

#### Änderung und Ergänzung des BAT

Bei der Weiteranwendung des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

#### I. Mit Wirkung vom 1. Januar 1970:

1. § 47 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- In Absatz 7 Satz 2 und 3 werden jeweils die Worte „zu gewähren“ durch das Wort „anzutreten“ ersetzt.
- Die Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 2 Buchst. c erhält die folgende Fassung:  
„Als Tagesdurchschnitt wird für jeden Urlaubstag bei der Fünftageweche  $\frac{1}{60}$ , bei der Sechstageweche  $\frac{1}{78}$  der in den letzten drei Kalendermonaten gezahlten anderen Zulagen und Vergütungen für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft gewährt. In anderen Fällen ist der Bruchteil entsprechend zu ermitteln.“

2. § 48 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Der Erholungsurlaub des Angestellten, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftageweche), beträgt

in der Vergütungsgruppe	bis zum vollende- ten 30. Le- bensjahr	bis zum vollende- ten 40. Le- bensjahr	nach vollende- tem 40. Le- bensjahr	Arbeitstage		
I a	22	27	30			
I b bis IV a, Kr. X	20	24	28			
IV b bis VI, Kr. IX bis Kr. V	18	21	26			
VII bis X, Kr. IV bis Kr. I	16	20	24.“			

- In Absatz 2 werden die Worte „allgemein 24 Werktage“ durch die Worte „20 Arbeitstage“ ersetzt.
- In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „24 Werktagen“ durch die Worte „20 Arbeitstagen“ ersetzt.
- Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Angestellte dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. Endet eine Arbeitsschicht nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag der Kalendertag, an dem die Arbeitsschicht begonnen hat.

Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um  $\frac{1}{250}$  des Urlaubs nach den Absätzen 1 bis 3 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs.

Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um  $\frac{1}{250}$  des Urlaubs nach den Absätzen 1 bis 3 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs.

Wird die Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit während des Urlaubsjahres auf Dauer oder jahreszeitlich bedingt vorübergehend geändert, ist die Zahl der Arbeitstage zugrunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn die für die Urlaubszeit maßgebende Verteilung der Arbeitszeit für das ganze Urlaubsjahr gelten würde.

Ergibt sich bei der Berechnung des Urlaubs nach den Unterabsätzen 2 bis 4 ein Bruchteil eines Tages, bleibt er unberücksichtigt.“

- Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7; der bisherige Absatz 7 wird gestrichen.
- Es wird die folgende Protokollnotiz zu Absatz 4 Unterabsatz 5 angefügt:  
„Protokollnotiz zu Absatz 4 Unterabs. 5:  
Würde im Urlaubsjahr 1970 der Urlaub bei der Fünftageweche nach Absatz 1 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs 16 Arbeitstage betragen, wird ein Bruchteil eines Tages aufgerundet.“

3. Dem § 49 wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz:

Solange der Zusatzurlaub für die Beamten nach Werktagen bemessen ist, gelten die Werktage als Arbeitstage im Sinne des § 48 Abs. 4 Satz 1. Ergibt sich danach ein Zusatzurlaub von mehr als fünf Arbeitstagen, werden je sechs Arbeitstage um einen Arbeitstag vermindert.“

4. § 51 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Geldabfindung beträgt für jeden abzugelenteten Urlaubstag bei der Fünftageweche  $\frac{1}{22}$ , bei der Sechstageweche  $\frac{1}{26}$  der monatlichen Vergütung (§ 26.) In anderen Fällen ist der Bruchteil entsprechend zu ermitteln.“

5. Nr. 10 SR 2 a wird wie folgt geändert und ergänzt:

- In Absatz 1 werden jeweils die Worte „Überstunden und Bereitschaftsdienst“ durch die Worte „Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft“ ersetzt.
- In Absatz 2 werden in der Protokollnotiz die Worte „Überstunden und Bereitschaftsdienst“ durch die Worte „Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft“ ersetzt.
- In Absatz 3 erhält die Protokollnotiz die folgende Fassung:  
„Als Tagesdurchschnitt wird für jeden Urlaubstag bei der Fünftageweche  $\frac{1}{130}$ , bei der Sechstageweche  $\frac{1}{158}$  der in den letzten sechs Kalendermonaten gezahlten anderen Zulagen und Vergütungen für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft gewährt. In anderen Fällen ist der Bruchteil entsprechend zu ermitteln.“

6. Nr. 12 SR 2 a erhält die folgende Fassung:

„Nr. 12

**Zu § 48 Abs. 1 — Dauer des Erholungsurlaubs —**

Der Erholungsurlaub des Angestellten, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt

in der Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
Kr. X	20	24	28
Kr. V bis IX	20	22	26
Kr. I bis IV	20	20	24.“

7. Nr. 7 SR 2 b wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 werden jeweils die Worte „Überstunden und Bereitschaftsdienst“ durch die Worte „Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden in der Protokollnotiz die Worte „Überstunden und Bereitschaftsdienst“ durch die Worte „Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 erhält die Protokollnotiz die folgende Fassung:

„Als Tagesdurchschnitt wird für jeden Urlaubstag bei der Fünftagewoche  $\frac{1}{130}$ , bei der Sechstagewoche  $\frac{1}{150}$  der in den letzten sechs Kalendermonaten gezahlten anderen Zulagen und Vergütungen für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft gewährt. In anderen Fällen ist der Bruchteil entsprechend zu ermitteln.“

8. In Nr 10 Absatz 3 SR 2 c erhält die Protokollnotiz die folgende Fassung:

„Als Tagesdurchschnitt wird für jeden Urlaubstag bei der Fünftagewoche  $\frac{1}{130}$ , bei der Sechstagewoche  $\frac{1}{150}$  der in den letzten sechs Kalendermonaten gezahlten anderen Zulagen und Vergütungen für Überstunden und Bereitschaftsdienst gewährt. In anderen Fällen ist der Bruchteil entsprechend zu ermitteln.“

9. Der Wortlaut zu Nr. 11 SR 2 c einschließlich der Überschrift wird gestrichen.

10. Nr. 15 SR 2 e III wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 werden jeweils die Worte „und Bereitschaftsdienst“ durch die Worte „Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden in der Protokollnotiz die Worte „Überstunden und Bereitschaftsdienst“ durch die Worte „Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 erhält die Protokollnotiz die folgende Fassung:

„Als Tagesdurchschnitt wird für jeden Urlaubstag bei der Fünftagewoche  $\frac{1}{130}$ , bei der Sechstagewoche  $\frac{1}{150}$  der in den letzten sechs Kalendermonaten gezahlten anderen Zulagen und Vergütungen für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft gewährt. In anderen Fällen ist der Bruchteil entsprechend zu ermitteln.“

11. Nr. 17 SR 2 e III wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Der Erholungsurlaub des Angestellten, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt

in der Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
Kr. X	20	24	28
Kr. V bis IX	20	22	26
Kr. I bis IV	20	20	24.“

b) Absatz 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; in diesem Absatz werden die Worte „3 Werktagen“ durch die Worte „drei Arbeitstage“ ersetzt.

12. Der Nr. 4 SR 2 f I wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die während des Einsatzes der Schiffe und schwimmenden Geräte bei der Forschungsstelle Norderney für Insel- und Küstenschutz anfallenden Überstunden der Besatzungen der Schiffe und schwimmenden Geräte sollen, sobald es die dienstlichen Belange zulassen, spätestens jedoch bis zum Ende des Urlaubsjahres, durch entsprechende Arbeitsbefreiung ausgeglichen werden.“

13. In Nr. 8 SR 2 o werden die Worte „24 Werktagen“ durch die Worte „20 Arbeitstage“ ersetzt.

**II. Vom 1. Juli 1970 an:**

1. In § 27 Abschn. A Abs. 5 in der für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung wird der folgende neue Unterabsatz 2 eingefügt:

„Wird der Angestellte in einer höheren Vergütungsgruppe eingestellt, erhält er die Grundvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er zunächst in der Vergütungsgruppe, die er bei seinem Ausscheiden innegehabt hat, eingestellt und am Tage der Einstellung in die höhere Vergütungsgruppe höhergruppiert worden wäre, sofern diese Grundvergütung höher ist als die nach Absatz 3 errechnete, höchstens jedoch den Höchstbetrag der Grundvergütung.“

2. § 31 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten wird der volle Satz des Kinderzuschlags gezahlt. Bei einer geringeren wöchentlichen Beschäftigung vermindert sich der Kinderzuschlag auf drei Viertel des vollen Satzes. Er vermindert sich auf die Hälfte des vollen Satzes, wenn der Angestellte aus einem zweiten Arbeitsverhältnis Anspruch auf Kinderzuschlag mindestens in Höhe der Hälfte des vollen Satzes hat.“

3. Dem § 37 Abs. 2 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß des Krankheitsfalles und endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der sechsten Woche der Arbeitsunfähigkeit, behält der Angestellte abweichend von Unterabsatz 3 Satz 1 Buchst. a den Anspruch auf Krankenbezüge bis zum Ende der sechsten Woche der Arbeitsunfähigkeit. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Arbeitgeber zu vertretenden Grunde kündigt, der den Angestellten zur Kündigung aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.“

4. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Buchst. b werden die Worte „ehelichen und für ehelich erklärten“ durch das Wort „leiblichen“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

5. In § 57 Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:  
„§ 54 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.“

6. § 60 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Angestellte das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat.“

7. § 63 Abs. 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Es wird der folgende Satz 3 eingefügt:

„Als laufender Bezug im Sinne des Satzes 2 gelten auch 1,25 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber als Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG oder zu einer Lebensversicherung des Angestellten gezahlt hat.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält die folgende Fassung:

„Zu den Bezügen im Sinne des Satzes 1 gehören nicht  
a) Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz,

- b) der nach dem Beamtenversorgungsrecht neben dem Ruhegehalt zu zahlende Unfallausgleich oder Hilflosigkeitzuschlag,
- c) Unfallrenten nach der Reichsversicherungsordnung,
- d) Renten nach den Gesetzen zur Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz sowie die entsprechenden Gesetze der Länder), soweit sie an Verfolgte oder deren Hinterbliebene als Entschädigung für Schaden an Leben oder an Körper oder Gesundheit geleistet werden,
- e) Kriegsschadenrenten nach dem Lastenausgleichsgesetz,
- f) Renten nach dem Gesetz zur Abgeltung von Besatzungsschäden,
- g) Renten aus der Höherversicherung, soweit sie auf Beiträgen beruhen, die der Angestellte ohne Beteiligung eines Arbeitgebers geleistet hat,
- h) Blindenhilfe nach § 67 des Bundessozialhilfegesetzes.

8. In Nr. 5 Abs. 1 und 2 SR 2 a wird jeweils die Zahl „46“ durch die Zahl „44“ ersetzt.

9. Nr. 9 SR 2 a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „46“ durch die Zahl „44“ ersetzt.
- b) In Satz 2 und 3 wird jeweils die Zahl „ $\frac{1}{200}$ “ durch die Zahl „ $\frac{1}{191}$ “ ersetzt.

10. In Nr. 4 Abs. 2 SR 2 b wird die Zahl „46“ durch die Zahl „44“ ersetzt.

11. In Nr. 7 Abs. 1 SR 2 c wird die Zahl „47“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

12. Nr. 7 SR 2 e III wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „47“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 und 3 wird jeweils die Zahl „46“ durch die Zahl „44“ ersetzt.

13. Nr. 14 SR 2 e III wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „46“ durch die Zahl „44“ ersetzt.
- b) In Satz 2 und 3 wird jeweils die Zahl „ $\frac{1}{200}$ “ durch die Zahl „ $\frac{1}{191}$ “ ersetzt.

**III. Vom 1. Januar 1971 an:**

1. § 48 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Der Erholungsurlaub des Angestellten, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftage-woche), beträgt

in der Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
			Arbeitstage
I a	23	27	30
I b bis IV a, Kr. X	21	25	28
IV b bis VI, Kr. IX bis Kr. V	19	22	26
VII bis X, Kr. IV bis Kr. I	17	21	24.“

2. Nr. 12 SR 2 a erhält die folgende Fassung:  
„Nr. 12

**Zu § 48 Abs. 1 — Dauer des Erholungsurlaubs —**

Der Erholungsurlaub des Angestellten, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftage-woche), beträgt:

in der Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
			Arbeitstage
Kr. X	22	26	28
Kr. V bis IX	20	23	27
Kr. I bis IV	20	22	25.“

3. Nr. 4 Abs. 1 SR 2 b wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 1 bis 5; die Protokollnotiz zu Absatz 2 wird Protokollnotiz zu Absatz 1.

4. Nr. 17 Abs. 1 SR 2 e III erhält die folgende Fassung:

„(1) Der Erholungsurlaub des Angestellten, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftage-woche), beträgt

in der Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
			Arbeitstage
Kr. X	22	26	28
Kr. V bis IX	20	23	27
Kr. I bis IV	20	22	25.“

**IV. Vom 1. Januar 1972 an:**

1. § 48 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Der Erholungsurlaub des Angestellten, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftage-woche), beträgt

in der Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
			Arbeitstage
I a	24	28	30
I b bis IV a, Kr. X	22	26	28
IV b bis VI, Kr. IX bis Kr. V	20	23	27
VII bis X, Kr. IV bis Kr. I	18	22	25.“

2. In § 48 Abs. 3 Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Buchstabe g angefügt:

„g) Angestellte, die unter die Anlage 1 b fallen.“

3. In Nr. 5 Abs. 1 und 2 SR 2 a wird jeweils die Zahl „44“ durch die Zahl „43“ ersetzt.

4. Nr. 9 SR 2 a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „44“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
- b) In Satz 2 und 3 wird jeweils die Zahl „ $\frac{1}{191}$ “ durch die Zahl „ $\frac{1}{187}$ “ ersetzt.

5. Der Wortlaut zu Nr. 12 SR 2 a einschließlich der Überschrift wird gestrichen.

6. In Nr. 4 Abs. 1 SR 2 b wird die Zahl „44“ durch die Zahl „43“ ersetzt.

7. In Nr. 7 Abs. 1 SR 2 c wird die Zahl „45“ durch die Zahl „43“ ersetzt.

8. Nr. 7 SR 2 e III wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 und 3 wird jeweils die Zahl „44“ durch die Zahl „43“ ersetzt.

9. Nr. 14 SR 2 e III wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Zahl „44“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 und 3 wird jeweils die Zahl „<sup>1</sup>/<sub>191</sub>“ durch die Zahl „<sup>1</sup>/<sub>187</sub>“ ersetzt.
10. Nr. 17 Abs. 1 SR 2 e III wird gestrichen; der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.

**V. Vom 1. Januar 1973 an:**

- 1. Nr. 5 Abs. 1, 2 und 5 SR 2 a sowie die Protokollnotizen zu den Absätzen 1 und 2 werden gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 1 und 2.
- 2. Der Wortlaut zu Nr. 9 SR 2 a einschließlich der Überschrift wird gestrichen.
- 3. Nr. 4 Abs. 1 SR 2 b und die Protokollnotiz zu diesem Absatz werden gestrichen. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 1 bis 4.
- 4. Nr. 7 Abs. 1 SR 2 c wird gestrichen. Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.
- 5. Nr. 7 SR 2 e III wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 bis 3 sowie die Protokollnotizen zu den Absätzen 2 und 3 werden gestrichen; die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 1 bis 5.
  - b) Im bisherigen Absatz 7 werden die Worte „Absatz 5 und 6“ durch die Worte „Absatz 2 und 3“ ersetzt.
- 6. Der Wortlaut zu Nr. 14 SR 2 e III einschließlich der Überschrift wird gestrichen.

**§ 2**

**Anwendung der ADO für übertarifliche Angestellte**

Nr. 8 Satz 1 der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst vom 10. Mai 1938 ist im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder in folgender Fassung anzuwenden:

„Die Dauer des Erholungsurlaubs beträgt

	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
Arbeitstage			
a) mit Wirkung vom 1. Januar 1970	22	27	30
b) vom 1. Januar 1971 an	23	27	30
c) vom 1. Januar 1972 an	24	28	30.“

**§ 3**

**Änderung des Zusatztarifvertrages zum BAT betr. Zusatzurlaub**

§ 1 des Zusatztarifvertrages zum BAT betreffend Zusatzurlaub für die unter die SR 2 a BAT fallenden Angestellten in Bayern und in Niedersachsen vom 12. März 1963 in der Fassung des Tarifvertrages vom 9. Juli 1965 erhält die folgende Fassung:

- a) Mit Wirkung vom 1. Januar 1970:

**„§ 1**

**Sonderregelung zu § 49 BAT — Zusatzurlaub —**

Zu dem Erholungsurlaub nach Nr. 12 SR 2 a BAT wird ein Zusatzurlaub für Krankenpflegepersonal nach den für die Beamten des Arbeitgebers jeweils maßgebenden Bestimmungen nur insoweit gewährt, als er

in der Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
Arbeitstage			
Kr. V bis Kr. IX	2	1	—
Kr. I bis Kr. IV	4	—	—

übersteigen würde.“

- b) Vom 1. Januar 1971 an:

**„§ 1**

**Sonderregelung zu § 49 BAT — Zusatzurlaub —**

Zu dem Erholungsurlaub nach Nr. 12 SR 2 a BAT wird ein Zusatzurlaub für Krankenpflegepersonal nach den für die Beamten des Arbeitgebers jeweils maßgebenden Bestimmungen nur insoweit gewährt, als er

in der Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
Arbeitstage			
Kr. V bis Kr. IX	1	1	1
Kr. I bis Kr. IV	3	1	1

übersteigen würde.“

- c) Vom 1. Januar 1972 an:

**„§ 1**

**Sonderregelung zu § 49 BAT — Zusatzurlaub —**

Zu dem Erholungsurlaub nach Nr. 12 SR 2 a BAT wird ein Zusatzurlaub für Krankenpflegepersonal nach den für die Beamten des Arbeitgebers jeweils maßgebenden Bestimmungen nur insoweit gewährt, als er in den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. IV bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 2 Arbeitstage übersteigen würde.“

**§ 4**

**Übergangsvorschrift zur Berechnung der Urlaubsvergütung**

Soweit die Urlaubsvergütung bis zum 31. Mai 1970 nach bisherigem Recht berechnet worden ist, verbleibt es hierbei.

**§ 5**

**Ausnahme vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1970 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei einem vom BAT erfaßten Arbeitgeber oder bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden, wieder eingestellt worden sind oder eingestellt werden.

Bonn, den 21. April 1970

Es folgen die Unterschriften

**1661**

**Wegfall von Vergütungsspitzenbeträgen;**

- hier: a) Tarifvertrag über den Verzicht auf Spitzenbeträge in besonderen Fällen vom 20. Juli 1970 für die Mitglieder von Opernchören,
- b) Tarifvertrag über den Verzicht auf Spitzenbeträge in besonderen Fällen vom 20. Juli 1970 für die Mitglieder von Ballettgruppen

Der Deutsche Bühnen-Verein e. V. hat mit der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger am 20. Juli 1970 einen Tarifvertrag über den Verzicht auf Vergütungsspitzenbeträge in besonderen Fällen abgeschlossen. Der gleiche Tarifvertrag ist ebenfalls am 20. Juli 1970 für die Mitglieder von Ballettgruppen mit der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger vereinbart worden. Beide Tarifverträge treten am 1. September 1970 in Kraft.

Wiesbaden, 21. 8. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
I A 61 — P 2122 A — 51  
StAnz. 37/1970 S. 1779

\*

**Tarifvertrag  
über den  
Verzicht auf Spitzenbeträge in besonderen Fällen  
vom 20. Juli 1970**

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein, Köln — Vorstand —, einerseits, und der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG, Lechenich — Geschäftsführer —, sowie der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger, Hamburg — Hauptvorstand —, andererseits.

§ 1

Dieser Tarifvertrag gilt für die Mitglieder von Opernchören, die unter den Geltungsbereich des Chorgagentarifvertrages fallen.

§ 2

Mit einem Mitglied, das die Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung überschreitet, kann gemäß § 4 Abs. 3 des Tarifvertragsgesetzes durch schriftliche Nebenabrede zum Dienstvertrag der Verzicht auf den Vergütungsspitzenbetrag vereinbart werden, durch den die jeweilige Arbeitsverdienstgrenze überschritten wird.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Köln/Hamburg, den 20. Juli 1970

Für den Deutschen Bühnenverein  
gez. Dr. Schöndienst

Für die Vereinigung  
Deutscher Opernchöre und  
Bühnentänzer in der DAG  
gez. Kane

Für die  
Genossenschaft Deutscher  
Bühnen-Angehöriger  
gez. Windgassen  
gez. i. V. Kuhlmann

\*

**Tarifvertrag  
über den  
Verzicht auf Spitzenbeträge in besonderen Fällen  
vom 20. Juli 1970**

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein, Köln — Vorstand —, einerseits, und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger, Hamburg — Hauptvorstand —, andererseits.

§ 1

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Mitglieder von Ballettgruppen, die an Bühnen mit Opernchören im Sinne des Chorgagentarifvertrages vom 10. Dezember 1964 in der Fassung des Tarifvertrages vom 3. Februar 1970 oder der an seine Stelle tretenden Tarifverträge angestellt sind.

(2) Als Mitglieder einer Ballettgruppe gelten auch Gruppentänzer und Gruppentänzerinnen mit Soloverpflichtung.

§ 2

Mit einem Mitglied, das die Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung überschreitet, kann gemäß § 4 Abs. 3 des Tarifvertragsgesetzes durch schriftliche Nebenabrede zum Dienstvertrag der Verzicht auf den Vergütungsspitzenbetrag vereinbart werden, durch den die jeweilige Arbeitsverdienstgrenze überschritten wird.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Köln/Hamburg, den 20. Juli 1970

Für den  
Deutschen Bühnenverein  
gez. Dr. Schöndienst

Für die  
Genossenschaft Deutscher  
Bühnen-Angehöriger  
gez. Windgassen  
gez. i. V. Kuhlmann

**1662**

**Sichtvermerksfreie Einreise deutscher Touristen  
nach Argentinien**

Bezug: Erlaß vom 17. 9. 1958 (StAnz. S. 1146)

Nach einem Bericht der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Buenos Aires hat der argentinische Außenminister mitgeteilt, daß deutsche Touristen nunmehr auch

dann sichtvermerksfrei nach Argentinien einreisen können, wenn die Aufenthaltsdauer im Lande sechs Monate im Jahr übersteigt. Voraussetzung für die Einreise ist der Besitz eines gültigen deutschen Reisepasses. Darüber hinaus benötigen nach Argentinien Einreisende (auch Durchreisende) einen Pockenimpfschein.

Personen, deren Einreise unerwünscht ist, kann der Grenzübertritt verweigert werden.

Ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beabsichtigt, so besteht — abweichend von der vorstehenden Regelung — weiterhin Sichtvermerkspflicht.

Der Bezugslerlaß ist damit gegenstandslos geworden; ich hebe ihn deshalb auf.

Wiesbaden, 27. 8. 1970

Der Hessische Minister des Innern  
III A 31 — 23 c 02

StAnz. 37/1970 S. 1780

**1663**

**Tarifverträge zur**

- a) Änderung des Normalvertrages-Solo.
  - b) Änderung des Normalvertrages-Tanz.
  - c) Wiederinkraftsetzung und Änderung des Normalvertrages-Chor,
- sämtlich vom 20. Juli 1970

Bezug: zu a) HMdF-Erlaß vom 14. Januar 1966 — P 2122 A — 21 — I B 31 (StAnz. S. 174).

zu b) HMdF-Erlaß vom 14. August 1968 — P 2122 A — 42/43 — I B 3 (StAnz. S. 1386),

zu c) HMdF-Erlaß vom 10. Oktober 1967 — P 2122 A — 33 — I B 3 (StAnz. S. 1353).

Der Deutsche Bühnenverein hat am 20. Juli 1970 mit der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger Änderungsverträge zu den vorbezeichneten Normalverträgen abgeschlossen, durch die

- 1. § 8 Normalvertrag-Solo,
- 2. § 9 Normalvertrag-Tanz,
- 3. § 7 Normalvertrag-Chor

mit Wirkung vom 20. Juli 1970 geändert worden sind. Die Änderungen sind durch die Ergänzung des § 616 Abs. 2 BGB auf Grund des Artikels 2 des Ersten Arbeitsrechtsbereinigungsgesetzes vom 14. August 1970 (BGBl. I S. 1106) bedingt. Durch den Tarifvertrag zur Änderung des Normalvertrages-Chor ist dieser zugleich wieder in Kraft gesetzt worden, nachdem die Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger den Tarifvertrag zum 31. Dezember 1969 fristgerecht gekündigt hatte.

Mit der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft ist ein entsprechender Tarifvertrag zur Wiederinkraftsetzung des Normalvertrages-Chor unter gleichzeitiger Änderung des § 7 bisher nicht vereinbart worden.

Wiesbaden, 21. 8. 1970

Der Hessische Minister des Innern  
I A 61 — P 2122 A — 21/33/42

StAnz. 37/1970 S. 1780

\*

**Tarifvertrag  
zur Änderung des Normalvertrages-Tanz  
vom 20. Juli 1970**

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein, Köln — Vorstand —, einerseits, und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger, Hamburg — Hauptvorstand —, andererseits.

**Einziger Paragraph**

§ 9 des Normalvertrages-Tanz vom 28. Juni 1968 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Satz 2 gilt im Fall einer Kündigung nach § 14 nicht, wenn der Unternehmer das Dienstverhältnis aus Anlaß des Krankheitsfalles oder das Mitglied das Dienstverhältnis aus einem vom Unternehmer zu vertretenden Grund gekündigt hat, der das Mitglied zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt; in diesem Fall werden die Krankenbezüge ohne Rücksicht auf die Beendigung des Dienstverhältnisses bis zum Ende der sechsten Woche der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.“



2. In Absatz 1 Unterabsatz 3 werden die Worte „Die Fristen zu a und b“ ersetzt durch die Worte „die in Unterabsatz 1 Satz 3 und in Unterabsatz 2 bestimmten Fristen“.

Köln/Hamburg, den 20. Juli 1970

Für den  
Deutschen Bühnenverein  
gez. Dr. Schöndienst

Für die  
Genossenschaft Deutscher  
Bühnen-Angehöriger  
gez. Windgassen  
gez. i. V. Kuhlmann

\*

**Tarifvertrag  
zur Änderung des Normalvertrages-Solo  
vom 20. Juli 1970**

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein, Köln — Vorstand —, einerseits, und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger, Hamburg — Hauptvorstand —, andererseits.

**Einzigster Paragraph**

§ 8 des Normalvertrages-Solo vom 1. Mai 1924, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 19. November 1965, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Satz 2 gilt im Fall einer Kündigung nach § 15 nicht, wenn der Unternehmer das Dienstverhältnis aus Anlaß des Krankheitsfalles oder das Mitglied das Dienstverhältnis aus einem vom Unternehmer zu vertretenden Grund gekündigt hat, der das Mitglied zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt; in diesem Fall werden die Krankenbezüge ohne Rücksicht auf die Beendigung des Dienstverhältnisses bis zum Ende der sechsten Woche der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.“
2. In Absatz 1 Unterabsatz 3 werden die Worte „die Fristen zu a und b“ ersetzt durch die Worte „die in Unterabsatz 1 Satz 3 und in Unterabsatz 2 bestimmten Fristen“.

Köln/Hamburg, den 20. Juli 1970

Für den  
Deutschen Bühnenverein  
gez. Dr. Schöndienst

Für die  
Genossenschaft Deutscher  
Bühnen-Angehöriger  
gez. Windgassen  
gez. i. V. Kuhlmann

\*

**Tarifvertrag  
über die  
Wiederinkraftsetzung und Änderung des  
Normalvertrages-Chor  
vom 20. Juli 1970**

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein, Köln, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger, Hamburg, vertreten durch den Hauptvorstand, andererseits.

**Einzigster Paragraph**

Der Normalvertrag-Chor vom 10. Dezember 1964 in der Fassung des Tarifvertrages vom 28. Juni 1967 wird mit folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

1. In § 7 Abs. 1 Unterabs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Satz 2 gilt im Fall einer Kündigung nach § 12 nicht, wenn der Unternehmer das Dienstverhältnis aus Anlaß des Krankheitsfalles oder das Mitglied das Dienstverhältnis aus einem vom Unternehmer zu vertretenden Grund gekündigt hat, der das Mitglied zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt; in diesem Fall werden die Krankenbezüge ohne Rücksicht auf die Beendigung des Dienstverhältnisses bis zum Ende der sechsten Woche der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.“
2. In § 7 Abs. 1 Unterabs. 3 werden die Worte „Die Fristen zu a und b“ ersetzt durch die Worte „die in Unterabsatz 1 Satz 3 und in Unterabsatz 2 bestimmten Fristen“.
3. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1970, schriftlich gekündigt werden.“

Köln/Hamburg, den 20. Juli 1970

Für den  
Deutschen Bühnenverein  
gez. Dr. Schöndienst

Für die  
Genossenschaft Deutscher  
Bühnen-Angehöriger  
gez. Windgassen  
gez. i. V. Kuhlmann

**1664**

**Staatsangehörigkeitsrecht;**

hier: § 9 RuStAG i. d. F. des Gesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1581)

I.

1. Durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 8. 9. 1969 (BGBl. I Seite 1581) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1970 folgender § 9 in das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) eingefügt:

„§ 9

(1) Ehegatten Deutscher sollen unter den Voraussetzungen des § 8 eingebürgert werden, wenn

1. sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren oder aufgeben und
2. gewährleistet ist, daß sie sich in die deutschen Lebensverhältnisse einordnen,

es sei denn, daß der Einbürgerung erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere solche der äußeren oder inneren Sicherheit sowie der zwischenstaatlichen Beziehungen entgegenstehen.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt auch, wenn die Einbürgerung bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode des deutschen Ehegatten oder nach Rechtskraft des die Ehe auflösenden Urteils beantragt wird und dem Antragsteller die Sorge für die Person eines Kindes aus der Ehe zusteht, das bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

(3) Minderjährige stehen Volljährigen gleich.“

2. Gleichzeitig werden § 3 Nr. 3 und § 6 RuStAG sowie das 3. Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 19. 8. 1957 (BGBl. I S. 1251) aufgehoben. Hierzu verweise ich auf meine Runderlasse vom 17. 9. 1969 (an die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden) — II A 4 — 1 c 02/03 — 11/69 — 2 —, betr. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung (§ 6 Abs. 2 RuStAG) (StAnz. S. 1678) und vom 12. 11. 1969 — II A 4 — 1 c 02/03 — 11/69 — 9 —, betr. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 6 RuStAG (StAnz. S. 1966).
3. § 9 RuStAG ist als eine Sonderregelung zur allgemeinen Vorschrift des § 8 a. a. O. anzusehen. Künftig wird sich ein wesentlicher Teil der Einbürgerungsanträge auf § 9 stützen. Die Anwendung der neuen Vorschrift wird daher zu einem wichtigen Bestandteil der gesamten Einbürgerungspolitik.

II.

Zur Durchführung des § 9 RuStAG werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern nachstehende vorläufige Richtlinien erlassen:

**1. Ehegatten Deutscher**

Antragsberechtigt sind Ausländer, die mit einem deutschen Staatsangehörigen in einer für den deutschen Rechtskreis gültigen Ehe leben. Die Vorschrift gilt für Männer und Frauen in gleicher Weise.

Bei der Sonderregelung des § 9 ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß die eheliche Lebensgemeinschaft mit einem deutschen Staatsangehörigen die Assimilation beschleunigt. In der Regel wird unterstellt werden können, daß die Ehe die Funktion im Assimilierungsprozeß auch erfüllt. Wenn dies jedoch nicht der Fall ist, z. B. weil die Ehe nur „formal“ geschlossen und geführt wird, bedarf die Frage, ob der Bewerber die Gewähr für eine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse bietet, einer besonderen Prüfung.

Die Frage der Staatsangehörigkeit des deutschen Ehegatten ist sorgfältig zu prüfen.

Ehegatten Statusdeutscher werden von dem Gesetz nicht erfaßt, da der Begriff „Deutscher“ hier wie in allen anderen Bestimmungen des RuStAG gleichbedeutend mit „deutscher Staatsangehöriger“ ist. Gleichwohl ist es zulässig, Einbürgerungsanträge ausländischer Ehegatten von Statusdeutschen dann entgegenzunehmen, wenn diese parallel hierzu ihren Anspruch nach § 6 des 1. StARegG gel-

tend machen. Eine Einbürgerung nach § 9 RuStAG kann allerdings erst vollzogen werden, wenn zuvor das Anspruchsverfahren mit Aushändigung der Einbürgerungsurkunde abgeschlossen ist.

**2. „sollen unter den Voraussetzungen des § 8 eingebürgert werden, wenn“**

Die Nichterfüllung der Mindestvoraussetzungen des § 8 schließt eine Einbürgerung aus.

Der Begriff „sollen“ bringt zum Ausdruck, daß das Gesetz keinen Rechtsanspruch auf Einbürgerung vermittelt, die Einbürgerung also nach wie vor im Ermessenswege erfolgt. Jedoch ist das weite und praktisch unbegrenzte Ermessen, wie es dem § 8 RuStAG zugrunde liegt, in § 9 RuStAG durch ein gebundenes Ermessen ersetzt. Danach steht der Behörde vor allem ein gewisser Beurteilungsspielraum bei Prüfung der Frage zu, ob der Bewerber die im Gesetz bestimmten Voraussetzungen erfüllt und Ausschließungsgründe nicht entgegenstehen. Ergibt sich jedoch, daß die positiven und negativen Voraussetzungen des § 9 RuStAG zweifellos erfüllt sind, so ist die Behörde grundsätzlich verpflichtet, die Einbürgerung vorzunehmen.

**3. „sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren oder aufgeben“**

Die gesetzgeberischen Verhandlungen haben eindeutig erkennen lassen, daß die Ausschließung von Doppelstaatigkeit ein prinzipielles Anliegen des Gesetzgebers ist, das nunmehr seinen positivrechtlichen Niederschlag in der Fassung des § 9 gefunden hat, darüber hinaus aber auch in allen sonstigen Einbürgerungsfällen zu beachten ist.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind die Verlustmöglichkeiten für die bisherige Staatsangehörigkeit durch die Begriffe „verlieren“ und „aufgeben“ erfaßt. Unter „verlieren“ ist ein Verlust der fremden Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes zu sehen. Unter „aufgeben“ sind alle Verfahren zu verstehen, bei denen auf Antrag des Betroffenen unter Mitwirkung des fremden Staates die bisherige Staatsangehörigkeit erlischt (z. B. Verzicht, Genehmigungs- und Entlassungsverfahren). In Fällen, in denen das jeweilige ausländische Recht keine Verlustmöglichkeit vorsieht oder die Herbeiführung des Verlustes erst nach dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit ermöglicht, kann die Einbürgerung nur gemäß § 8 RuStAG erfolgen.

**4. „und gewährleistet ist, daß sie sich in die deutschen Lebensverhältnisse einordnen“**

Auch § 9 fordert als allgemeine Grundvoraussetzung der Einbürgerung die Assimilation des Bewerbers. Gewährleistet ist die Einordnung (Assimilation), wenn sie nach den gesamten Umständen des Falles mit Sicherheit bzw. an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann. Wie in den Verhandlungen über das Zustandekommen des Gesetzes zum Ausdruck gebracht, hält der Gesetzgeber im Hinblick auf die bestehende Ehe die Assimilation in der Regel für gewährleistet, wenn der ausländische Ehegatte einen fünfjährigen Inlandsaufenthalt nachweist. Zur Frage der Ehedauer hat der Bundestag keine bestimmten Vorstellungen entwickelt. Jedoch sieht eine Entschließung des Bundesrates vor, daß seit der Eheschließung eine angemessene Zeit vergangen sein muß. Es erscheint richtig, diesen Zeitraum grundsätzlich auf 2 Jahre festzusetzen. Nach einer solchen Frist wird in der Regel mit einem weiteren Bestand der Ehe gerechnet werden können. Aus dem Sinn des Gesetzes erscheint es geboten, die zu fordernde Niederlassungszeit und Ehedauer im Einzelfall sinnvoll miteinander zu verknüpfen. Für Angehörige aus dem deutschen Sprach- und Kulturraum (z. B. Österreicher, Südtiroler pp.) wird im Grundsatz eine Niederlassungszeit von 2 Jahren für ausreichend gehalten. Im übrigen sind in der Frage der Assimilierung keine prinzipiellen Unterschiede zwischen § 8 und § 9 zu machen. Daher können die Grundsätze der Einbürgerungsrichtlinien (Abschnitt C I) sinngemäß auch in den Fällen des § 9 angewandt werden.

**5. „es sei denn, daß der Einbürgerung erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere solche der äußeren oder inneren Sicherheit sowie der zwischenstaatlichen Beziehungen entgegenstehen“**

Zu den „erheblichen Belangen der Bundesrepublik Deutschland“ gehören z. B. auch Gesichtspunkte der Einwanderungs-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, die — wenn

auch gegenwärtig nicht aktuell — unter Umständen künftig bedeutsam werden können. Für die Interpretation der Gesichtspunkte „innere oder äußere Sicherheit“ kann weitgehend auf die §§ 6 und 13 des 1. Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. 2. 1955 zurückgegriffen werden. Der Begriff „zwischenstaatliche Beziehungen“ umfaßt auf jeden Fall auch die Interessen der Entwicklungspolitik. Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ist zweifelsfrei zum Ausdruck gekommen, daß der Gesetzgeber die Berücksichtigung der entwicklungspolitischen Belange billigt und sie für wichtig hält. Die in meinem Runderlaß vom 30. 4. 1969 — II A 4 — 1 c 04/01 — 4/69 — 16 —, betr. Einbürgerung von Staatsangehörigen der Entwicklungsländer enthaltenen Grundsätze sollen daher auch im Rahmen des neuen § 9 RuStAG berücksichtigt werden.

Es ist das erklärte Ziel der auf entwicklungspolitischem Gebiet zusammenarbeitenden Industriestaaten und der Entwicklungsländer, daß die in den Ausbildungsländern geförderten Angehörigen von Entwicklungsländern mit den ihnen vermittelten beruflichen Kenntnissen ihrem jeweiligen Heimatstaat zur Verfügung stehen. Die entwicklungspolitische Förderung besteht bereits in der Bereitstellung einer entsprechenden Ausbildungs- bzw. Fortbildungsmöglichkeit. Im Rahmen entsprechender Bemühungen ist eine enge Zusammenarbeit auf den Gebieten des Ausländer- und Einbürgerungsrechts notwendig. Für die Behandlung künftiger Fälle ist ein Merkblatt für Ausländer entwickelt worden, das die Betroffenen aktenkundig darüber informiert, daß sie nach Abschluß der vorgesehenen Aus- oder Fortbildung — selbst wenn sie das Ausbildungsziel nicht erreichen — die Bundesrepublik Deutschland wieder verlassen müssen.

Die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Angehörigen aus Entwicklungsländern ergibt sich aus der mit meinem Runderlaß vom 21. 11. 1969 — II A 41 — 1 c 04/01 — 6/69 — 16 — übermittelten Liste.

Bei Anträgen aus diesem Personenkreis ist daher Zurückhaltung geboten. Das schließt allerdings nicht aus, daß im Einzelfall ein übergeordnetes staatliches Interesse Vorrang vor den entwicklungspolitischen Belangen haben kann.

Für Bewerber, die als ausländische Flüchtlinge anerkannt worden sind, und solche, die mit Rücksicht auf die politischen Verhältnisse in ihrem Heimatstaat in der Bundesrepublik Deutschland Asyl genießen, gelten diese entwicklungspolitischen Überlegungen nicht, wenn ihnen die Rückkehr nicht zugemutet werden kann.

### III.

#### Verfahrensfragen

1. Auch die Einbürgerungsanträge gemäß § 9 RuStAG bedürfen der Zustimmung des Bundesministers des Innern. Sie sind mir daher in gleicher Weise vorzulegen wie die Anträge nach §§ 8, 13 RuStAG.
2. Die Einbürgerungsverzeichnisse sind nach dem üblichen Muster zu erstellen. In der Begründung müssen die hinsichtlich der positiven und negativen Voraussetzungen des § 9 getroffenen Feststellungen erwähnt werden. Eine besondere Regelung hierfür bleibt vorbehalten.
3. Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung können minderjährige Kinder, deren Einbürgerung nur auf § 8 RuStAG gestützt werden kann, mit in das Verzeichnis aufgenommen werden.
4. Einbürgerungsbegehren nach § 9 RuStAG sind bevorzugt zu behandeln. Der Bundesminister des Innern ist bereit, die ihm in gesonderten Sammlungen zugeleiteten Einbürgerungsverzeichnisse in rascher Folge zu bearbeiten.
5. Entsprechend dem Willen des Gesetzgebers ist nach übereinstimmender Ansicht der Länder eine ermäßigte Gebühr angebracht. Als Richtsatz soll die Hälfte des Gebührensatzes für Einbürgerungsverfahren nach § 8 gelten. Auch hier bleiben nähere Weisungen vorbehalten.

Wiesbaden, 9. 12. 1969

Der Hessische Minister des Innern

II A 4 — 1 c 02/03 — 16/69 — 9

St.Anz. 37/1970 S. 1781

1665

**Verordnung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu verbleiben**

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EG) hat am 29. Juni 1970 die als Anlage abgedruckte Verordnung Nummer 1251/70 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu verbleiben, erlassen (Amtsbl. EG Nr. L 142 vom 30. 6. 1970 S. 24). Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Der Bundesminister des Innern beabsichtigt, im Interesse besserer Übersichtlichkeit den Inhalt der Verordnung, soweit er Rechtsnorm hat, durch die Novellierung des AufenthG/EWG auch in dieses aufzunehmen. Die Wohlwollensklausel in Art. 8 Abs. 2 der Verordnung wird in die in Vorbereitung befindliche allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG/EWG aufgenommen werden.

Der Erlaß vom 3. 8. 1962 — III b — 23 d — Tgb.-Nr. 34/62 (n. v.) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 1. 9. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
III A 3 — 23 d

StAnz. 37/1970 S. 1783

\*

Anlage

**Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission vom 29. Juni 1970**

über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe d), sowie auf Artikel 2 des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>1)</sup>, in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968<sup>2)</sup> und die Richtlinie 68/360/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968<sup>3)</sup> ermöglichten im Anschluß an eine Reihe fortschreitender Maßnahmen die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer. Aus dem von den tätigen Arbeitnehmern erworbenen Aufenthaltsrecht ergibt sich zwangsläufig das vom Vertrag anerkannte Recht, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben. Nunmehr sind die Voraussetzungen festzulegen, unter denen von diesem Recht Gebrauch gemacht werden kann.

Die genannte Verordnung und die Richtlinie des Rates enthalten Vorschriften zum Recht der Arbeitnehmer, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zur Ausübung einer Beschäftigung aufzuhalten. Das Verbleiberecht des Artikels 48 Absatz 3 Buchstabe d) des Vertrages bedeutet demnach, daß der Arbeitnehmer das Recht hat, seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats beizubehalten, wenn er dort keine Beschäftigung mehr ausübt.

Die Mobilität der Arbeitskräfte in der Gemeinschaft erfordert, daß die Arbeitnehmer nacheinander in mehreren Mitgliedstaaten ein Arbeitsverhältnis eingehen können, ohne daß ihnen daraus Nachteile entstehen.

Es kommt in erster Linie darauf an, dem Arbeitnehmer, der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats seinen Wohnsitz hat, das Recht zu sichern, in diesem Hoheitsgebiet zu verbleiben, sobald seine dortige Beschäftigung wegen Erreichung des Rentenalters oder dauernder Arbeitsunfähigkeit endet. Es handelt sich aber auch darum, dieses Recht dem Arbeitnehmer zu sichern, der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eine gewisse Zeit beschäftigt war und dort seinen Wohnsitz hatte und der anschließend im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats abhängig beschäftigt ist, seinen Wohnsitz aber im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaats beibehalten hat.

Bei der Festlegung der Voraussetzungen für die Entstehung des Verbleiberechts sind auch die Gründe zu berücksichtigen, die zur Beendigung der Beschäftigung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats geführt haben, insbesondere der Unterschied zwischen dem normalen, voraussehbaren Ausschneiden aus dem Erwerbsleben mit Erreichung der Altersgrenze und dem vorzeitigen, unvorhersehbaren Verlust der Arbeitsfähigkeit. Für den Fall, daß sich die Beendigung der Tätigkeit aus einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit ergibt, sowie für den Fall, daß der Ehegatte des Arbeitnehmers die Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaats besitzt oder besaß, müssen besondere Bedingungen gelten.

Der Arbeitnehmer, der das Ende seines Erwerbslebens erreicht hat, muß genügend Zeit haben, um sich entscheiden zu können, wo er seinen endgültigen Wohnsitz nehmen will.

Die Ausübung des Verbleiberechts durch den Arbeitnehmer bedeutet ferner, daß dieses Recht auch auf seine Familienangehörigen ausgedehnt wird. Stirbt der Arbeitnehmer im Verlauf seines Erwerbslebens, so muß das Verbleiberecht auch den Angehörigen seiner Familie zuerkannt werden; auch hierfür sind besondere Bedingungen erforderlich.

Die Personen, die das Recht haben, im Beschäftigungsland zu verbleiben, müssen genauso behandelt werden wie die keine Erwerbstätigkeit mehr ausübenden inländischen Arbeitskräfte —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:**

**Artikel 1**

Diese Verordnung findet auf die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, die als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt gewesen sind, sowie auf ihre Familienangehörigen im Sinne von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft Anwendung.

**Artikel 2**

(1) Folgende Arbeitnehmer haben das Recht, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben:

- a) der Arbeitnehmer, der zu dem Zeitpunkt, an dem er seine Beschäftigung aufgibt, das nach der Gesetzgebung dieses Staates vorgeschriebene Alter für die Geltendmachung einer Altersrente erreicht hat, dort mindestens in den letzten 12 Monaten eine Beschäftigung ausgeübt und sich dort seit mindestens drei Jahren ständig aufgehalten hat;
- b) der Arbeitnehmer, der infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis aufgibt, wenn er sich seit mindestens zwei Jahren im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ständig aufgehalten hat. Die Voraussetzung einer bestimmten Dauer des ständigen Aufenthalts entfällt, wenn die dauernde Arbeitsunfähigkeit durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit eintritt, auf Grund derer ein Anspruch auf Rente entsteht, die ganz oder teilweise zu Lasten eines Trägers dieses Mitgliedstaats geht;
- c) der Arbeitnehmer, der nach drei Jahren Beschäftigung und ständigem Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ausübt, seinen Wohnsitz jedoch im ersten Mitgliedstaat beibehält und in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal in der Woche dorthin zurückkehrt.

Für den Erwerb der unter a) und b) bezeichneten Rechte gelten die in dem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Beschäftigungszeiten als im Hoheitsgebiet des Staates abgeleistet, in dem der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat.

(2) Die Voraussetzungen hinsichtlich der Dauer des Wohnsitzes und der Beschäftigung in Absatz 1 a) und hinsichtlich der Dauer des Wohnsitzes in Absatz 1 b) entfallen, wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers die Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaats besitzt oder sie durch Eheschließung mit dem Arbeitnehmer verloren hat.

**Artikel 3**

(1) Die Familienangehörigen eines Arbeitnehmers im Sinne von Artikel 1 dieser Verordnung, die bei ihm im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnen, sind berechtigt, dort ständig zu verbleiben, wenn der Arbeitnehmer in diesem Mitgliedstaat das Verbleiberecht nach Artikel 2 erworben hat. Dieses Recht steht ihnen auch nach seinem Tode zu.

(2) Ist der Arbeitnehmer im Laufe seines Erwerbslebens verstorben, bevor er das Verbleiberecht in dem betreffenden

<sup>1)</sup> ABl. Nr. C 65 vom 5. 6. 1970, S. 16.

<sup>2)</sup> ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2.

<sup>3)</sup> ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 13.

Mitgliedstaat erworben hat, haben seine Familienmitglieder das Recht, sich dort ständig aufzuhalten, wenn der Arbeitnehmer

- sich zum Zeitpunkt seines Todes seit mindestens 2 Jahren im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ständig aufgehalten hat;
- oder infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben ist;
- oder sein überlebender Ehegatte die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt oder sie durch Eheschließung mit dem Arbeitnehmer verloren hat.

#### Artikel 4

(1) Der ständige Aufenthalt im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 2 wird durch eines der im Aufenthaltsland üblichen Beweismittel nachgewiesen. Er wird weder durch vorübergehende Abwesenheiten bis zu insgesamt drei Monaten im Jahr noch durch längere Abwesenheiten zur Ableistung des Wehrdienstes berührt.

(2) Die vom zuständigen Arbeitsamt ordnungsgemäß bestätigten Zeiten unfreiwilliger Arbeitslosigkeit und die Abwesenheiten infolge Krankheit oder Unfall gelten als Beschäftigungszeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1.

#### Artikel 5

Der Betreffende verfügt zur Ausübung seines Verbleiberechts über eine Frist von zwei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Entstehung dieses Rechts gemäß Artikel 2 Absatz 1 a) und b) und Artikel 3 an. Er kann während dieser Zeit das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verlassen, ohne sein Verbleiberecht zu beeinträchtigen.

#### Artikel 6

(1) Die Aufenthaltserlaubnis für den unter diese Verordnung fallenden Personenkreis muß

- a) unentgeltlich oder gegen Entrichtung eines Betrages, der die Ausstellungs- bzw. Verlängerungsgebühr für Personalausweise für Inländer nicht übersteigen darf, erteilt oder verlängert werden;
- b) für das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der sie erteilt hat, gelten;
- c) mindestens fünf Jahre gültig sein und ohne weiteres verlängert werden können.

(2) Durch Aufenthaltsunterbrechungen, die sechs aufeinanderfolgende Monate nicht überschreiten, wird die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis nicht berührt.

#### Artikel 7

Das in der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates festgelegte Recht auf Gleichbehandlung gilt auch für die Begünstigten der vorliegenden Verordnung.

#### Artikel 8

(1) Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats, die für die Staatsangehörigen aus anderen Mitgliedstaaten günstiger sind, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(2) Die Mitgliedstaaten fördern die erneute Niederlassung von Arbeitnehmern in ihrem Hoheitsgebiet, die dieses verlassen haben, nachdem sie dort lange Zeit dauernd ihren Wohnsitz hatten und dort eine Beschäftigung ausübten, und wieder dorthin zurückkehren möchten, wenn sie das Ruhestandsalter erreicht haben oder dauernd arbeitsunfähig sind.

#### Artikel 9

(1) Die Kommission kann unter Berücksichtigung der Entwicklung der demographischen Lage im Großherzogtum Luxemburg auf Antrag dieses Staates für die Ausübung des Verbleiberechts im luxemburgischen Hoheitsgebiet andere als in dieser Verordnung vorgesehene Bestimmungen erlassen.

(2) Die Kommission faßt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags, der alle erforderlichen Angaben enthalten muß, einen mit Gründen versehenen Beschluß.

Sie notifiziert diesen Beschluß dem Großherzogtum Luxemburg und unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten davon.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1970

Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean Rey

**1666**

#### Bekanntmachung über die Genehmigung der „General-Lieb-Stiftung“

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich am 19. August 1970 die mit Stiftungsgeschäft vom 18. 1. 1970 errichtete

„General-Lieb-Stiftung“  
mit Sitz in Wiesbaden

genehmigt.

Wiesbaden, 19. 8. 1970

Der Hessische Minister des Innern

II 5 — 2501 — 15/70 — D 5

StAnz. 37/1970 S. 1784

**1667**

#### Ausländerrecht; Verzeichnis der Ausländerbehörden des Bundesgebietes

Bezug: Erlaß vom 22. 5. 1970 (StAnz. S. 1135)

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat die Stadt Rottweil, Landkreis Rottweil, mit Wirkung vom 1. Juni 1970 zur Großen Kreisstadt erklärt. Damit hat das Bürgermeisteramt der Stadt Rottweil von diesem Tag an für seinen Bereich u. a. die Aufgaben der Ausländerbehörde übernommen.

Die Ausländerbehörde der Stadt Rottweil hat die Behördenkennziffer 618 erhalten.

Das im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 13 vom 23. April 1970, S. 202, bekanntgegebene Verzeichnis der Ausländerbehörden wird wie folgt ergänzt:

Im Verzeichnis für das Land Baden-Württemberg wird im Regierungsbezirk Südwürttemberg-Hohenzollern unter der Aufzählung der Bürgermeisterämter hinter „087 Reutlingen“ nachgetragen „618 Rottweil“.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 27. 8. 1970

Der Hessische Minister des Innern

III A 31 — 23 d

StAnz. 37/1970 S. 1784

**1668**

#### Einreisebestimmungen für Libyen;

hier: Erhebung einer Verteidigungssteuer

Wie dem Auswärtigen Amt bekannt wurde, erhebt die libysche Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 18. Juni 1970 zusätzlich zu den bisherigen Gebühren für Sichtvermerke und Beglaubigungen eine Verteidigungssteuer von 10,40 DM pro Sichtvermerk oder Beglaubigung. Die neuen Gebühren betragen nunmehr:

Arbeits- und Geschäftssichtvermerke	31,20 DM,
Besuchs- und Touristensichtvermerke	20,80 DM,
Beglaubigungen	26,— DM.

Wiesbaden, 27. 8. 1970

Der Hessische Minister des Innern

III A 31 — 23 c 02

StAnz. 37/1970 S. 1784

**1669**

#### Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Hattersheim, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Die Hessische Landesregierung hat am 16. Juni 1970 beschlossen:

„Der Gemeinde Hattersheim im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, wird gemäß § 13 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das Recht verliehen, die Bezeichnung

„Stadt“

zu führen.“

Wiesbaden, 26. 8. 1970

Der Hessische Minister des Innern

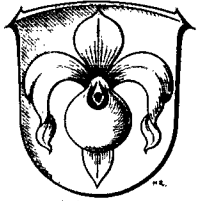
IV A 22 — 3 k 08/03 — 1/70

StAnz. 37/1970 S. 1784

**1670**

**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Wichte, Landkreis Melsungen**

Der Gemeinde Wichte im Landkreis Melsungen, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„In Silber eine rotblättrige Frauenschuhblüte mit goldenem Kelch, dessen Rand grün abgefaßt ist.“

**Wichte**

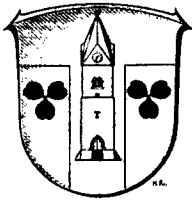
Wiesbaden, 26. 8. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 22 — 3 k 06 — 32/70  
St.Anz. 37/1970 S. 1785

**1671**

**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Treis an der Lumda, Landkreis Gießen**

Der Gemeinde Treis a. d. Lumda im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



**Treis a. d. Lumda**

Wiesbaden, 26. 8. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 22 — 3 k 06 — 32/70  
St.Anz. 37/1970 S. 1785

**1672**

**Zusammenschluß der Gemeinde Ermetheis und der Stadt Niedenstein im Landkreis Fritzlar-Homberg zur Stadt „Niedenstein“**

Die Hessische Landesregierung hat am 25. August 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und §§ 12, 13 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. September 1970 die Gemeinde Ermetheis und die Stadt Niedenstein im Landkreis Fritzlar-Homberg zu einer Stadt mit dem Namen

„Niedenstein“

zusammengeschlossen.“

Wiesbaden, 28. 8. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 22 — 3 k 08/05 (23) — 7/70  
St.Anz. 37/1970 S. 1785

**1673**

**Zusammenschluß der Gemeinden Altenhaßlau, Eidengesäß, Geislitz und Großenhausen im Landkreis Gelnhausen zu der neuen Gemeinde „Linsengericht“**

Die Hessische Landesregierung hat am 25. August 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. September 1970 die Gemeinden Altenhaßlau, Eidengesäß, Geislitz und Großenhausen im Landkreis Gelnhausen zu einer Gemeinde mit dem Namen

„Linsengericht“

zusammengeschlossen.“

Wiesbaden, 28. 8. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 22 — 3 k 08/05 (21) — 7/70  
St.Anz. 37/1970 S. 1785

**1674**

An den  
Kreisausschuß des Landkreises  
Marburg

**Befreiung der Marburger Kreisbahn von Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes**

Bezug: Ihr Bericht vom 10. August 1970, K I/824 — 08

Gemäß § 29 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 19) erteile ich hiermit für die Marburger Kreisbahn mit Wirkung vom 1. Januar 1969 auf die Dauer von weiteren drei Jahren Befreiung von den Vorschriften des § 24 Abs. 2 EBG mit der Maßgabe, daß an Stelle des Wirtschaftsprüfers das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Marburg die Prüfung der Jahresabschlüsse vornimmt.

Ferner genehmige ich hiermit, daß an Stelle des in § 2 der Durchführungsverordnung zum Eigenbetriebsgesetz vom 9. 4. 1957 (GVBl. S. 41) für die Jahresbilanz der Eigenbetriebe bestimmten Formblattes das Gliederungsschema gemäß §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Gliederung des Jahresabschlusses von Verkehrsunternehmen vom 27. 2. 1968 (BGBI. I S. 193) verwendet werden darf.

Wiesbaden, 28. 8. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV B 16 — 3 k 02  
St.Anz. 37/1970 S. 1785

**1675**

An die  
Gemeindevorstände/Magistrate

**Versendung von Wahlbriefen bei der Landtagswahl am 8. November 1970**

Durch das Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 8. Mai 1970 (GVBl. I S. 295) ist für die Landtagswahlen im Lande Hessen die Briefwahl eingeführt worden. Im einzelnen verweise ich hierzu auf § 32 a des Landtagswahlgesetzes — LWG — i. d. F. vom 9. Juni 1970 (GVBl. I S. 376) und auf § 16 Abs. 3 und 4, § 57 der Landeswahlordnung — LWO — i. d. F. vom 10. Juli 1970 (GVBl. I S. 459).

§ 16 Abs. 4 Satz 2 LWO bestimmt, daß, falls die beantragten Briefwahlunterlagen dem Wahlberechtigten durch die Post zugesandt werden, diese Sendungen von der Gemeindebehörde freizumachen sind. Dies entspricht der bei Bundestagswahlen getroffenen Regelung.

Dagegen enthält das Landtagswahlrecht keine dem § 36 Abs. 3 BWG vergleichbare Bestimmung über die gebührenfreie Beförderung von Wahlbriefen durch die Bundespost; eine solche Vorschrift konnte vom Landesgesetzgeber nicht erlassen werden. Die Wahlbriefe, die der Wähler dem Kreiswahlleiter seines Wahlkreises zusendet, müssen daher freigemacht werden. Der Wähler sollte jedoch mit diesen Kosten nicht belastet werden. Ich bitte daher die Gemeinden, die Wahlbriefumschläge vor der Ausgabe an die Wahlberechtigten freizumachen bzw. freizustempeln. Dies gilt naturgemäß nicht, wenn aus dem Antrag hervorgeht, daß der Wahlberechtigte den Wahlbrief von einem Ort außerhalb des Bundesgebiets einschließlich des Landes Berlin zurücksenden will.

Die hierdurch entstehenden Mehrkosten werden bei der Festsetzung der Pauschsätze (§ 47 LWG) berücksichtigt werden.

Wiesbaden, 31. 8. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
II 4 — 3 e 34/15 — 1/70 — 1  
St.Anz. 37/1970 S. 1785

**1676**

**Eingliederung der Gemeinde Ahrenberg in die Stadt Bad Sooden-Allendorf, Landkreis Witzenhausen**

Die Hessische Landesregierung hat am 25. August 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. September 1970 die Gemeinde Ahrenberg in die Stadt Bad Sooden-Allendorf im Landkreis Witzenhausen eingegliedert.“

Wiesbaden, 28. 8. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 22 — 3 k 08/05 (22) — 7/70  
St.Anz. 37/1970 S. 1785

## Der Hessische Minister der Finanzen

1677

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

Der Dienstauss Nr. 64 für den Kraftfahrer Verwaltungsarbeiter Emil Goldbach, geb. am 11. August 1943, ausgestellt am 10. April 1970 vom Staatsbauamt Frankfurt (Main) ist abhanden gekommen. Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 21. 8. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen  
O 1550 B — 8 — I A 23  
StAnz. 37/1970 S. 1786

## Der Hessische Minister der Justiz

1678

### Verlust eines Dienstausses

Der am 23. Februar 1965 durch die Frau Direktorin der Straf- und Untersuchungshaftanstalt für Frauen Frankfurt am Main ausgestellte Dienstauss Nr. 4741 der Verwalterin Frau Erika Enk bei der vorgenannten Vollzugsanstalt ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 21. 8. 1970

Der Hessische Minister der Justiz  
2000 E — IV/2 — 2278  
StAnz. 37/1970 S. 1786

1679

### Verlust eines Dienstausses

Der am 28. August 1963 von dem Präsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main ausgestellte Dienstauss Nummer 4054 des Justizoberwachtmeisters August Hofmann bei dem Landgericht Frankfurt am Main ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 26. 8. 1970

Der Hessische Minister der Justiz  
2000 E — I/8 — 2247  
StAnz. 37/1970 S. 1786

## Der Hessische Kultusminister

1680

An die  
Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt und Kassel

### Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses

Bezug: Erlaß vom 10. 6. 1969 — 050/80 — 332 (StAnz. S. 1507, ABl. S. 851)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 30. 9. 1963 (GVBl. I S. 147) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der vorgenannten Verordnung vom 15. 8. 1970 (GVBl. I S. 535) übertrage ich in Abänderung des Abschnitts I a meines Erlasses vom 10. 6. 1969 den Regierungspräsidenten die Befugnis,

1. die Beamten im Vorbereitungsdienst, die Beamten des einfachen, des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 11 sowie Lehrkräfte bis zur Besoldungsgruppe A 13 a zu ernennen,
2. das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung der unter 1. genannten Beamten und Lehrkräfte in den Dienst des Landes Hessen nach § 30 HBG und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,

3. die Beamten im Vorbereitungsdienst und die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 15 zu entlassen,
4. die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 15 in den Ruhestand zu versetzen,
5. die Beamten im Vorbereitungsdienst und die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 15 zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen.

Die Änderung tritt mit Veröffentlichung dieses Erlasses im Staatsanzeiger in Kraft.

Wiesbaden, 2. 9. 1970

Der Hessische Kultusminister  
P I 2 — 050/80 — 354  
gez. von Friedeburg  
StAnz. 37/1970 S. 1786

1681

Herrn  
Dekan der  
Landwirtschaftlichen Fakultät  
über den Herrn Rektor der  
Justus-Liebig-Universität  
63 Gießen

### Diplomprüfungsordnung für das Studium der Agrarwissenschaften der Landwirtschaftlichen Fakultät der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 1. 9. 1969 (Abl. S. 1214)

Bezug: Ihr Antrag vom 11. 8. 1970

Antragsgemäß genehmige ich, daß die Diplomprüfungsordnung für das Studium der Agrarwissenschaften der Landwirtschaftlichen Fakultät im § 20 durch Anfügung eines Absatzes 3 wie folgt ergänzt wird:

„Der akademische Grad ‚Diplom-Agraringenieur‘ kann unter Verzicht auf den Grad ‚Diplomlandwirt‘ auf Antrag nachträglich auch denjenigen Bewerbern verliehen werden, die die Diplomprüfung auf Grund von früheren Prüfungsordnungen bestanden haben.“

Wiesbaden, 26. 8. 1970

Der Hessische Kultusminister  
H I 1 — 424/625 — 161  
StAnz. 37/1970 S. 1786

## Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

1682

### Sonderflughafen Kassel-Waldau

Die Flughafen GmbH Kassel hat den Sonderflughafen Kassel-Waldau aufgegeben. Die von mir erteilte Betriebsgenehmigung habe ich widerrufen. Damit entfallen auch die Baubeschränkungen gemäß § 12 LuftVG.

Mein Erlaß vom 4. März 1960 (StAnz. S. 412) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 25. 8. 1970

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik  
III a 3 — Az.: 66 m 06  
StAnz. 37/1970 S. 1786

1683

### Verlust eines Dienstausses

Der durch das Autobahnamt Frankfurt am Main am 11. 5. 1970 ausgestellte Dienstauss Nr. 859 des bei der Autobahnmeisterei Fulda beschäftigten Straßenbauarbeiters Bernward Fischer, geb. am 26. 10. 1938, wohnhaft in Lütter, Kreis Fulda, Haus Nr. 44, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 19. 8. 1970

Hessisches Landesamt für Straßenbau  
1121 — 7 c — 24  
StAnz. 37/1970 S. 1786

1684

### Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermesungen — Fortführungsanweisung II — (FA II)

In der o. a. Veröffentlichung muß es im StAnz. 1970 S. 1705 unter 4.1. Allgemeines in Abs. (2) in der 3. Zeile statt „sondern“ richtig sofern heißen.

Die Redaktion  
StAnz. 37/1970 S. 1786

1685

## Der Hessische Sozialminister

**Erholungsfürsorge nach § 27 a Abs. 2 BVG**

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 9. 1. 1969 (StAnz. S. 288)

§ 27 a Abs. 2 BVG ist durch das Zweite Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Zweites Anpassungsgesetz — KOV — 2. AnpG-KOV) vom 10. Juli 1970 — BGBl. I S. 1029 — dahingehend geändert worden, daß als Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Erholungsfürsorge ein ärztliches Zeugnis genügt. Lediglich in Zweifelsfällen ist eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes einzuholen.

Die Richtlinien für die Durchführung der Erholungsfürsorge vom 9. Januar 1969 (StAnz. S. 288) werden daher wie folgt geändert:

## 1. Zu Nr. 4.1

## a) Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kosten der ärztlichen Bescheinigung werden Empfängern ergänzender Hilfen zum Lebensunterhalt nach § 27 a Abs. 1 BVG als Teil dieser Leistung gewährt.“

## b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Vorliegen der unter a)–c) genannten Voraussetzungen ist durch das Zeugnis eines Arztes zu belegen; bestehen Zweifel, insbesondere, wenn die Mindestdauer überschritten werden soll, wenn Maßnahmen für Nicht-Sonderfürsorgeberechtigte vor Ablauf von zwei Jahren oder ein Aufenthalt im Ausland beantragt werden, ist eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes einzuholen. Bei Hinterbliebenen und den in den Anspruch des Beschädigten einbezogenen Familienangehörigen wird als Voraussetzung lediglich eine gleichartige Bestätigung darüber gefordert, daß die Erholungsfürsorge zur Erhaltung der Gesundheit oder Arbeitsfähigkeit notwendig und die beabsichtigte Art der Erholung zweckmäßig ist.“

## 2. Nr. 8.2 Buchst. a wird wie folgt gefaßt:

„Wenn der Arzt bescheinigt, daß der angestrebte Zweck der Erholung nicht in einer Vertragspension erreicht werden kann (gesundheitliche Gründe).“

## 3. Nr. 9 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Aufenthalte im Ausland können nur ausnahmsweise gefördert werden, wenn das Erholungsbedürfnis nach der Bestätigung des Gesundheitsamtes nicht im Inland erfüllt werden kann.“

## 4. Nr. 10 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Weitere Maßnahmen der Erholungsfürsorge sollen in der Regel nicht vor Ablauf von 2 Jahren gewährt werden (§ 24 Abs. 1 Satz 2 KfürsV), es sei denn, der Arzt hält sie zu einem früheren Zeitpunkt für erforderlich; dies wird insbesondere bei Sonderfürsorgeberechtigten in Betracht kommen (§§ 1 Abs. 1, 27 KfürsV). Bei Antragstellern, die keinen Anspruch auf Sonderfürsorge nach § 27 c) BVG haben, ist in diesen Fällen das Gesundheitsamt zu hören.“

Wiesbaden, 11. 8. 1970

Der Hessische Sozialminister  
II A 2 — 51 k 02

StAnz. 37/1970 S. 1787

1686

**Kriegsopferfürsorge:**

hier: Mehrbedarf nach § 23 Abs. 3 BSHG bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a Absatz 1 BVG

Bezug: Erlaß des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 24. November 1967, StAnz. S. 175

Die Bemühungen, den Mehrbedarf für Erwerbstätige nach § 23 Abs. 3 BSHG im Bundesgebiet einheitlich für die Sozialhilfe und die Kriegsopferfürsorge festzusetzen, haben zu keinem Erfolg geführt. Die Entwicklung ist in den Ländern unterschiedlich verlaufen. In der Kriegsopferfürsorge wird überwiegend nach den von der Arbeitsgemeinschaft der Deut-

schen Hauptfürsorgestellen ausgearbeiteten Grundsätzen verfahren. Diese in der Höhe nicht an den Regelsätzen, sondern hauptsächlich an der Höhe des erzielten Arbeitseinkommens orientierten Mehrbedarfszuschläge berücksichtigen die besondere Lage der Beschädigten und Hinterbliebenen ohne Begrenzung nach oben.

Anlässlich der Besprechung der Referenten der für die Kriegsopferfürsorge zuständigen obersten Landesbehörden am 10./11. 6. 1970 ist daher im Interesse eines einheitlichen Vorgehens innerhalb der Kriegsopferfürsorge angeregt worden, daß auch die Länder, die bisher in der Kriegsopferfürsorge anders verfahren sind, die von der Mehrheit der Länder praktizierte Regelung übernehmen. Ich kann mich diesen Überlegungen nicht verschließen und bitte daher, vom 1. Oktober 1970 an in der Kriegsopferfürsorge nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

Im Rahmen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a Abs. 2 BVG ist für erwerbstätige Beschädigte und Hinterbliebene unter Berücksichtigung ihrer besonderen Lage ein Mehrbedarf nach § 23 Abs. 3 BSHG anzuerkennen. Dieser Mehrbedarf steht in einem Verhältnis zur Höhe des Arbeitseinkommens sowie der Art und Schwere der Schädigung. Bei Hinterbliebenen wird durch ihn der Tatsache Rechnung getragen, daß sie zur Erzielung eines Arbeitseinkommens eine besondere Tatkraft aufbringen.

Der Mehrbedarf beträgt in der Regel für

Blinde und Behinderte im Sinne des § 24 Abs. 2 Satz 1 BSHG	50,— DM zuzüglich 25 v. H. des diesen Betrag übersteigenden Einkommens (§ 24 BSHG)
Tuberkulosekranke und Empfänger einer Pflegezulage	40,— DM zuzüglich 25 v. H. des diesen Betrag übersteigenden Einkommens
Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v. H. und mehr	40,— DM zuzüglich 20 v. H. des diesen Betrag übersteigenden Einkommens
Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit zwischen 50 und 70 v. H.	40,— DM zuzüglich 15 v. H. des diesen Betrag übersteigenden Einkommens
Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit bis 40 v. H.	40,— DM zuzüglich 10 v. H. des diesen Betrag übersteigenden Einkommens
Kriegerwitwen	40,— DM zuzüglich 15 v. H. des diesen Betrag übersteigenden Einkommens

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann von diesen Sätzen abgewichen werden.

Der letzte Satz des Erlasses des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 24. November 1967 — StAnz. 1968 S. 75 — wird aufgehoben. Im Betreff dieses Erlasses werden die Worte: „und Kriegsopferfürsorge“ gestrichen.

Wiesbaden, 31. 7. 1970

Der Hessische Sozialminister  
II A 2 — 51 i 0605

StAnz. 37/1970 S. 1787

1687

**Hermann-Altrock-Jugendleiter-Stipendium 1970**

Im Rahmen des Rot-Weißen-Programms zur Förderung des Sports wird vom Hessischen Sozialminister auch im Jahre 1970 das Hermann-Altrock-Jugendleiter-Stipendium an drei Stipendiaten verliehen. Das Stipendium ist mit einem Geldpreis von 2000,— DM verbunden. Um das Hermann-Altrock-Jugendleiter-Stipendium können sich bewerben:

Studenten und Studentinnen für Leibeserziehung an einem Institut für Leibesübungen der hessischen Universitäten und der Technischen Hochschule in Darmstadt,

Studenten und Studentinnen der Abteilungen für Erziehungswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (Main) und der Justus-Liebig-Universität Gießen mit dem Wahlfach Leibeserziehung und

Studierende der Pädagogischen Fachinstitute mit dem Lehrfach Leibeserziehung.

Voraussetzung für die Verleihung des Stipendiums ist, daß sich die Bewerber neben ihrem Studium nebenamtlich als Jugendleiter bzw. als Sportwart in einem hessischen Turn- und Sportverein betätigen. Das Stipendium soll sie in die Lage versetzen, sich für ihr Wirken auf dem Gebiete des Sports und der Leibeserziehung weiteres Rüstzeug zu erwerben.

Vorschläge für die Verleihung des Stipendiums werden durch die Vereine und Verbände des Sports in Hessen über den Landessportbund Hessen an den Hessischen Sozialminister gerichtet. Termin ist der 15. Oktober 1970.

Die Entscheidung über die Verleihung des Stipendiums liegt bei einem Gremium, das sich aus

einem Vertreter des Landessportbundes Hessen,  
einem Vertreter des Hessischen Kultusministers und  
einem Vertreter des Hessischen Sozialministers  
zusammensetzt.

Wiesbaden, 23. 8. 1970

Der Hessische Sozialminister  
III C 1 a — 90 a 05 70

StAnz. 37/1970 S. 1787

1688

## Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

An die  
Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt und Kassel

### Bekämpfung der Tollwut;

hier: Einheitliche Durchführung der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 13. März 1970

#### A. Bekämpfungsvorschriften

1. Die Bekämpfung der Tollwut richtet sich nach folgenden Rechtsvorschriften:
  - 1.1 §§ 36 bis 41 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158),
  - 1.2 Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 13. März 1970 (BGBl. I S. 289) — Anlage 1,
2. Die jeweils zuständigen Behörden nach der Verordnung unter 1.2 sind mit der Verordnung vom 7. August 1970 (GVBl. I S. 544) bestimmt worden. — Anlage 2 —,
3. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung unter 1.2 sind folgende bisher geltende Rechtsvorschriften zum Schutz gegen die Tollwut außer Kraft getreten:
  - 3.1 Abschnitt I Nr. 9 und Abschnitt II Nr. 2 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 3),
  - 3.2 Abschnitt I Nr. 9 und Abschnitt II Nr. 2 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — RGBl. S. 519 —) vom 1. Mai 1912 (RAnz. Nr. 105 — Sonderbeilage; GVBl. II, 356-20), zuletzt geändert durch die Viehseuchenanordnung vom 20. August 1966 (GVBl. I Seite 263),
  - 3.3 Viehseuchenanordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 13. Januar 1966 (GVBl. I S. 24), geändert durch die Verordnung vom 14. November 1968 (GVBl. I S. 300).

#### B. Anweisung zur einheitlichen Durchführung der Verordnung vom 13. März 1970 (BGBl. I S. 289).

1. **Zu § 1**
  - 1.1 Für die präinfektionelle aktive Immunisierung sind grundsätzlich inaktivierte Vakzinen zu verwenden, da Tollwut-Lebendimpfstoffe bei bestimmten Tieren noch nicht ausreichend wirksam und nicht unschädlich sind. Bei Hunden und Katzen dürfen auch Lebendvakzinen angewandt werden, da sich diese Impfstoffe bei ihnen als wirksam und unschädlich erwiesen haben und ausländische Staaten bei der Einfuhr eine solche Impfung häufig fordern.
  - 1.2 Da geeignete inaktivierte Vakzinen im Handel sind, werden Ausnahmegenehmigungen zur Anwendung von Lebendimpfstoffen bei anderen Tieren als Hunden und Katzen nur erteilt, wenn es die Seuchensituation unbedingt erfordert und kurzfristig kein inaktivierter Impfstoff beschafft werden kann. Die Ausnahmegenehmigungen werden im Regelfall mit Bedingungen und Auflagen versehen (z. B. Absonderung, amtliche Beobachtung bis zu drei Monaten).
2. **Zu § 2**
  - 2.1 Eine Veranstaltung mit Hunden und Katzen kann als „nicht öffentlich“ angesehen werden, wenn nur Tiere eines einzigen örtlichen Vereins zusammenkommen. Alle öffentlichen Veranstaltungen mit Hunden und Katzen sind stets amtstierärztlich zu überwachen (vgl. § 6 Absatz 3 VAVG).
  - 2.2 In einem wegen Wildtollwut zum gefährdeten Bezirk (§ 12 VO) erklärten Gebiet können öffentliche Veranstal-

tungen mit Hunden und Katzen zugelassen werden. Sie sind dann in einer geschlossenen Ortschaft und hier in einem umfriedeten Grundstück durchzuführen.

- 2.3 Soweit Auflagen für Veranstaltungen mit Hunden und Katzen erforderlich sind, ist hierüber im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Seuchelage sowie der Art und Größe der Veranstaltung zu entscheiden.
- 2.4 Falls Hunde und Katzen zu Veranstaltungen aus dem Ausland eingeführt werden, sind die Vorschriften der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Hunden und Hauskatzen vom 20. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1242), geändert durch die Verordnung vom 5. Juli 1968 (BGBl. I S. 767), zu beachten.
3. **Zu §§ 5 bis 7 und 14**
  - 3.1 Die Diagnose „Tollwut“ oder „Seuchenverdacht“ muß eindeutig sein, damit durch geeignete Maßnahmen einer möglichen Infektionsgefahr für Menschen und Tiere frühzeitig begegnet werden kann. Besonders bei Hunden und Katzen bedarf es der eindeutigen Diagnose, da diese Tiere bereits beim Seuchenverdacht zu töten sind und einschneidende Maßnahmen für ein bestimmtes Gebiet angeordnet werden müssen. Eine nicht eindeutige Diagnose ist daher einem Seuchenverdacht nicht gleichzusetzen. Da die Krankheitsdauer in der Regel 3 bis 9 Tage beträgt, wird eine Beobachtung über zwei Wochen im allgemeinen ausreichen.
  - 3.2 Für Hunde und Katzen, die einen Menschen oder ein anderes Tier verletzt haben, bei denen jedoch nach den Umständen Tollwut oder Seuchenverdacht ausgeschlossen werden kann, muß keine amtliche Beobachtung angeordnet werden. Trotzdem sollte dem Halter eines solchen Tieres empfohlen werden, notwendige, ihm näher zu erläuternde Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Darüber hinaus sollte das Tier für wenigstens 10 Tage beim Tierhalter in Quarantäne genommen und abschließend eine amtstierärztliche Untersuchung durchgeführt werden.
  - 3.3 Wird eine Beobachtung amtlich angeordnet, ist vorzuschreiben, daß
    - 3.3.1 die Tiere sicher eingesperrt und so in einen Raum, Käfig oder Stall abgesondert werden, daß sie mit anderen Tieren nicht in Berührung kommen,
    - 3.3.2 die Räumlichkeiten, in denen Hunde und Katzen zur Beobachtung eingesperrt werden, anderweitig nicht genutzt werden, verschließbar, von außen gut überschaubar, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind; Füttern und Tränken der Tiere muß ohne Gefahr für das Pflegepersonal — möglichst ohne Betreten der Räumlichkeit — vorzunehmen sein,
    - 3.3.3 der Besitzer des Tieres oder sein Vertreter den Schlüssel für die Absonderungsräume sicher aufzubewahren und verdächtige Erscheinungen an den Beobachtungstieren unverzüglich dem beamteten Tierarzt zu melden hat.
  - 3.4 Der beamtete Tierarzt überprüft in zeitlich kurzen Abständen die Absonderung und den Gesundheitszustand der Tiere.
  - 3.5 Zur Untersuchung notwendige Tierkörper oder -teile sind an das zuständige Staatliche Veterinäruntersuchungsamt einzusenden. Falls nur der Kopf eingesandt wird, ist ein Zerlegungsbericht beizufügen. Zu jedem Einsendungsfall ist außerdem anzugeben, ob und ggf. wieviel Menschen (Name und Anschrift) verletzt wurden.



Werden Tiere zu Untersuchungszwecken getötet, ist das Gehirn möglichst nicht zu verletzen.

Erhält ein Untersuchungsamt versehentlich von außerhalb Hessens Material, ist die Untersuchung unverzüglich durchzuführen und das Ergebnis dem zuständigen Untersuchungsamt umgehend mitzuteilen.

Bei der Einsendung ist besondere Vorsicht geboten. Die Vorschriften über die Versendung von Krankheits-erregern vom 21. November 1917 (RGBl. S. 1069) — Abschnitt B — sowie die Vorschriften der Bundesbahn zur Eisenbahnverkehrsordnung vom 6. März 1967 (BGBl. II Seite 941) in der geltenden Fassung — Klasse VI ekel-erregende und ansteckungsgefährliche Stoffe — sind zu beachten. Die Vorschriften der Bundespost stimmen mit der erstgenannten Verordnung überein (Postordnung vom 16. Mai 1963 — Amtsbl. des BMP 1964 S. 607 — Anhang 3). Neben der in Abschnitt B der VO vom 21. November 1917 vorgesehenen Sublimat-Lösung können andere geeignete Desinfektionsmittel (z. B. Zephirol, Kresol, Formol) verwendet werden.

- 3.6 Zur speziellen Untersuchung des Kopfes und Gehirns — bei ganzen Tierkörpern hat eine vollständige Zerlegung zu erfolgen — ist in jedem Fall das Gehirn (Medulla oblongata, Hirnstamm und Ammonshorn) fluoreszenzserologisch zu untersuchen.

Zur Abklärung fluoreszenzserologisch negativer oder zweifelhafter Fälle, in denen trotzdem ein begründeter Tollwutverdacht besteht und Menschen oder Haustiere durch Biß oder sonstigen Kontakt gefährdet sein können, ist ein Tierversuch einzuleiten; daneben sollte von anderen anerkannten Laboratoriumsverfahren Gebrauch gemacht werden. Alle positiven Tollwutfälle bei Vögeln, Igel und Nagern sind an die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere in Tübingen weiterzuleiten. Für diese Fälle ist vorsorglich ein Teil des Gehirns entsprechend aufzubewahren.

- 3.7 Die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter haben das Ergebnis ihrer Untersuchungen dem zuständigen beamteten Tierarzt umgehend fernmündlich mitzuteilen und brieflich zu bestätigen. Ferner sind folgende zuständige Stellen brieflich nach den Mustern der Anlage 3 zu unterrichten:

- a) der Regierungspräsident,
- b) der Landrat bzw. Magistrat,
- c) das Gesundheitsamt,
- d) der Einsender,

und falls es sich um jagdbares Wild handelt, auch

- e) der Landesjagdverband und
- f) das zuständige Hessische Forstamt.

Die Formblätter sind von den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern zu beschaffen.

- 3.8 Der beamtete Tierarzt hat in allen Fällen, in denen Personen mit tollwutkranken Tieren Kontakt hatten, das zuständige Gesundheitsamt unter Angabe des Seuchengehöfts oder -orts, ggf. der Zahl der Kontaktpersonen (Name und Anschrift), zu benachrichtigen.

Die Gesundheitsämter haben von allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Verletzungen bei Menschen durch wutkranke oder -verdächtige Tiere den zuständigen beamteten Tierarzt zu benachrichtigen. Dabei sind tunlichst der Name des Verletzten, in jedem Fall der Ort des Vorkommens und — soweit möglich — der Tierbesitzer anzugeben.

### C. Schlußbestimmungen

1. Der Erlaß Nr. 231 des Ministers für Arbeit, Volkswirtschaft und Gesundheitswesen vom 16. Januar 1969 (StAnz. S. 377) wird aufgehoben.
2. Die einheitliche Durchführung der Vorschriften des § 15 der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut wird in einem besonderen Erlaß geregelt.
3. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Sozialminister; er tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 in Kraft.

Wiesbaden, 13. 8. 1970

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten**  
II C 3 — 19 b 26/49

StAnz. 37/1970 S. 1788

\*

## Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut Vom 13. März 1970

Auf Grund des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

(1) Gegen die Tollwut darf nur mit inaktivierten Vakzinen geimpft werden. Hunde und Katzen dürfen auch mit anderen Vakzinen geimpft werden. Impfungen tollwutkranker, seuchenverdächtiger oder ansteckungsverdächtigter Tiere gegen die Tollwut sind verboten.

(2) Die zuständige Behörde kann, sofern veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen, im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. von Absatz 1 für wissenschaftliche Versuche,
2. von Absatz 1 Satz 1 für die Impfung mit anderen als inaktivierten Vakzinen.

#### § 2

Öffentliche Hundeausstellungen und Katzensausstellungen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Hunden und Katzen sind der zuständigen Behörde mindestens acht Wochen vor Beginn anzuzeigen. Wenn veterinärpolizeiliche Gründe es erfordern, kann die zuständige Behörde solche Ausstellungen und Veranstaltungen beschränken oder verbieten.

#### § 3

Es ist verboten, über drei Monate alte Hunde außerhalb geschlossener Räume umherlaufen zu lassen oder mit sich zu führen, wenn sie nicht ein Halsband tragen, auf oder an dem Name und Wohnung des Besitzers angegeben sind. Dies gilt nicht für Hunde auf umfriedeten Grundstücken, von denen sie nicht entweichen können, und für Jagdhunde bei jagdlicher Verwendung. An Stelle des Halsbandes kann auch ein Gurt oder ein sonstiges Hundegeschirr verwendet werden. Die Angaben nach Satz 1 sind nicht erforderlich, wenn an dem Halsband, Gurt oder sonstigen Hundegeschirr

1. eine Steuermarke mit Angabe des Versteuerungsbezirkes und der Nummer des Hundes in der Steuerliste oder
2. eine Marke mit der Bezeichnung des Polizeibezirkes und einer amtlichen Nummer befestigt ist.

### II. Besondere Vorschriften

#### 1. Allgemeine Schutzmaßnahmen

##### § 4

Tollwutkranke Hunde oder Katzen müssen ebenso wie seuchenverdächtige Hunde oder Katzen (§ 36 Satz 1 des Viehseuchengesetzes) von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht diese Tiere stehen, sofort getötet oder bis zum behördlichen Einschreiten in einem sicheren Behältnis eingesperrt werden. Die Verpflichtung zum Einsperren gilt über § 36 Satz 2 des Viehseuchengesetzes hinaus auch für tollwutkranke andere Haustiere sowie für tollwutkranke oder seuchenverdächtige gefangene Wildtiere. Die Tiere sind so abzusondern, daß andere Tiere und Menschen nicht mit ihnen in Berührung kommen können.

##### § 5

Tote Tiere, die tollwutkrank oder seuchenverdächtig waren, muß der Besitzer oder derjenige, unter dessen Aufsicht die Tiere gestanden haben, bis zur unschädlichen Beseitigung vor Witterungseinflüssen schützen; er muß sicherstellen, daß Menschen und Tiere mit ihnen nicht in Berührung kommen können.

##### § 6

Führt die amtstierärztliche Untersuchung bei einem als tollwutkrank oder seuchenverdächtig gemeldeten Tier nicht zu einem eindeutigen Ergebnis, so ordnet die zuständige Behörde die Beobachtung des Tieres an; hierzu ist das Tier nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes sicher einzusperren. Die Beobachtung wird aufgehoben, wenn durch amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß das Tier unverdächtig ist.

##### § 7

Jagdausübungsberechtigte müssen

1. tollwutkrankes und seuchenverdächtigtes Wild sofort töten und nach § 41 des Viehseuchengesetzes sofort unschädlich beseitigen;

2. in einem gefährdeten Bezirk (§§ 11, 12) über die Verpflichtung nach § 41 des Viehseuchengesetzes hinaus ansteckungsverdächtiges Fallwild sofort unschädlich beseitigen.

Ausgenommen von der unschädlichen Beseitigung ist Untersuchungsmaterial zur Feststellung der Tollwut; bei kleinen Tieren ist das der ganze Tierkörper, bei großen nur der Kopf. Wird das Untersuchungsmaterial nicht der zuständigen Behörde oder einem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt abgeliefert, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, wo sich das Untersuchungsmaterial befindet.

### § 8

Tote Tiere, die tollwutkrank oder seuchenverdächtig waren, dürfen nur von Tierärzten oder unter ihrer Leitung zerlegt werden.

## 2. Schutzmaßnahmen nach amtlicher Feststellung der Tollwut oder des Seuchenverdachts

### § 9

Die zuständige Behörde gibt den Ausbruch der Tollwut öffentlich bekannt.

### § 10

Soweit nicht nach § 39 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes die Tötung angeordnet ist, sind seuchenverdächtige Haustiere und seuchenverdächtige gefangen gehaltene Wildtiere nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes bis zur Bestätigung oder Beseitigung des Verdachts sicher einzusperren.

### § 11

(1) Ist ein tollwutkranker oder seuchenverdächtig Hund oder eine tollwutkranke oder seuchenverdächtige Katze frei umhergelaufen oder ist dies anzunehmen, so erklärt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Ortschaften oder Teile von Ortschaften, in denen das Tier gewesen ist oder von denen dies anzunehmen ist, zum gefährdeten Bezirk. Sofern es aus besonderen veterinärpolizeilichen Gründen erforderlich ist, kann die zuständige Behörde auch andere Ortschaften und umliegende Gemarkungen in den gefährdeten Bezirk einbeziehen.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn ein tollwutkrankes oder seuchenverdächtig Wildtier einen Hund oder eine Katze gebissen oder sonstwie verletzt hat oder wenn dies anzunehmen ist.

(3) Die zuständige Behörde bringt an den Eingängen der Ortschaften des gefährdeten Bezirks, an den Ausgängen der Bahnhöfe und Flugplätze sowie an den Schiffsanlegestellen und ähnlichen Einrichtungen Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Tollwut! Gefährdeter Bezirk“ gut sichtbar an.

(4) Für den gefährdeten Bezirk gilt folgendes:

1. Hunde sind nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes festzulegen; Ausnahmen nach § 40 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes dürfen für Hunde, die zur Jagd auf Füchse und Dachse verwendet werden, nicht zugelassen werden.

2. Katzen dürfen nicht frei umherlaufen.

3. Hunde und Katzen dürfen aus dem gefährdeten Bezirk nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nach tierärztlicher Untersuchung verbracht werden; das gilt nicht für ein Entfernen bis zu vier Tagen. Während des Verbringens und am Bestimmungsort unterliegen die Tiere den gleichen Beschränkungen, wie am Herkunftsort zuletzt vorgeschrieben.

(5) Hunde und Katzen, die der Vorschrift des Absatzes 4 zuwider angetroffen werden, sind durch die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen einzufangen oder, falls dies nicht möglich ist, zu töten.

### § 12

(1) Ist bei Wildtieren die Tollwut festgestellt oder besteht Verdacht auf Ausbruch der Tollwut, so erklärt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Umgebung der Abschluß- oder Fundstelle eines tollwutkranken oder seuchenverdächtig Wildtieres bis zu einer Entfernung von 10 Kilometern zum gefährdeten Bezirk.

(2) Die zuständige Behörde bringt an den Zugängen zu dem gefährdeten Bezirk und an den Ausgängen der Ortschaften im gefährdeten Bezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Wildtollwut/Gefährdeter Bezirk“ gut sichtbar an

(3) Für den gefährdeten Bezirk gilt folgendes:

1. Hunde dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen

a) nur an der Leine geführt werden;

b) auf öffentlichen Straßen jedoch frei umherlaufen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.

Die in § 40 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes genannten Ausnahmen gelten sinngemäß; jedoch dürfen für Hunde, die zur Jagd auf Füchse und Dachse verwendet werden, Ausnahmen nicht zugelassen werden.

2. Katzen dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen nicht frei umherlaufen.

(4) Hunde und Katzen, die der Vorschrift des Absatzes 3 zuwider angetroffen werden, sind durch die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen einzufangen oder, falls dies nicht möglich ist, zu töten.

## 3. Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsverdacht

### A. Bei Hunden und Katzen

#### § 13

Für Hunde und Katzen, die mit seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder von denen dies anzunehmen ist, hat die zuständige Behörde die sofortige Tötung anzuordnen. § 39 Abs. 2 Satz 3 des Viehseuchengesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Einsperrung nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchzuführen ist und ihre Höchstdauer sechs Monate beträgt.

### B. Bei anderen Haustieren

#### § 14

(1) Die Dauer der amtlichen Beobachtung (§ 39 Abs. 2 Satz 2 des Viehseuchengesetzes) beträgt für ansteckungsverdächtige Einhufer und Rinder sechs Monate, für ansteckungsverdächtige Schweine, Schafe und Ziegen drei Monate.

(2) Während der amtlichen Beobachtung darf das Tier nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde von seinem Standort entfernt werden; die Nutzung und der Weidegang des Tieres sind jedoch gestattet. Wird das Tier vom Standort entfernt, so unterliegt es der Beobachtung am neuen Standort. Sofern das Tier geschlachtet wird, sind Körperteile mit verdächtigen Wunden oder Narben unschädlich zu beseitigen.

(3) Statt der amtlichen Beobachtung kann die zuständige Behörde für ansteckungsverdächtige Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen die Tötung anordnen, sofern veterinärpolizeiliche Gründe dies erfordern.

## 4. Besondere Maßnahmen gegen die Tollwut der Wildtiere

#### § 15

(1) Füchse sind nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durch vermehrten Abschluß und durch Begasung der Baue zu töten.

(2) Zur Durchführung der Begasung müssen die Jagdausberechtigten

1. der zuständigen Behörde auf Anforderung die Lage aller ihnen bekannten Fuchs- und Dachsbau anzeigen und
2. den mit der Begasung beauftragten Personen die Baue zeigen.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, sofern ihr Gebiet seit längerer Zeit frei von Tollwut ist und die allgemeine Seuchenlage dies gestattet.

## 5. Desinfektion

#### § 16

(1) Die Standplätze, an denen sich tollwutkranke oder verdächtige Tiere aufgehalten haben, ferner die Lagerplätze von toten Tieren und Teilen dieser Tiere sowie alle Ausrüstungs-, Gebrauchs- und sonstigen Gegenstände, mit denen tollwutkranke oder verdächtige Tiere in Berührung gekommen sind, sind unverzüglich nach Entfernung der Tiere nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren; Einstreu, Maulkörbe, Halsbänder, Leinen, Decken, Geräte und sonstige Gegenstände, mit denen tollwutkranke oder verdächtige Hunde oder Katzen in Berührung gekommen sind, sind zu verbrennen oder auf andere Weise nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen oder nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wildtiere in der freien Wildbahn.

## 6. Aufhebung der Schutzmaßnahmen

#### § 17

(1) Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn

1. die tollwutkranken Tiere sowie die seuchenverdächtigen Hunde und Katzen getötet worden oder verendet sind,
  2. die toten Tiere unschädlich beseitigt worden sind und die Desinfektion nach Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und von ihm abgenommen worden ist und
  3. In den Fällen der §§ 11 und 12 seit Bestimmung des gefährdeten Bezirks drei Monate vergangen sind und Tollwut oder Seuchenverdacht bei frei umherlaufenden Tieren nicht mehr festgestellt worden sind.
- (2) Die angeordneten Schutzmaßregeln sind ferner aufzuheben, wenn sich der Seuchenverdacht als nicht begründet erwiesen hat.
- (3) Das Erlöschen der Seuche ist in gleicher Weise wie der Ausbruch öffentlich bekanntzugeben.

### III. Ordnungswidrigkeiten

#### § 18

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift des § 1 über die Impfung zuwiderhandelt;
2. entgegen § 2 Satz 1 die ihm obliegende Anzeige von öffentlichen Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen nicht oder nicht fristgerecht erstattet;
3. einer Beschränkung oder einem Verbot von öffentlichen Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen nach § 2 Satz 2 zuwiderhandelt;
4. entgegen § 3 einen Hund ohne gekennzeichnetes Halsband, gekennzeichneten Gurt oder gekennzeichnetes sonstiges Hundeschirr umherlaufen läßt oder mit sich führt;
5. einer Vorschrift des § 4 über die sofortige Tötung, Einsperrung oder Absonderung tollwutkranker oder seuchenverdächtiger Tiere zuwiderhandelt;
6. entgegen § 5 ein totes Tier nicht in der vorgeschriebenen Weise sichert;
7. als Jagdausübungsberechtigter entgegen § 7 Satz 1 tollwutkranken oder seuchenverdächtiges Wild nicht sofort tötet oder gefallenes Wild nicht unschädlich beseitigt oder entgegen § 15 Abs. 2 die ihm obliegenden Hinweise nicht gibt;
8. entgegen § 8 unbefugt ein totes Tier zerlegt;
9. in einem gefährdeten Bezirk einer Vorschrift des § 11 Abs. 4 oder des § 12 Abs. 3 über Hunde oder Katzen zuwiderhandelt;
10. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 ein Tier während der amtlichen Beobachtung ohne Genehmigung von seinem Standort entfernt oder
11. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 einen Körperteil eines geschlachteten Tieres mit verdächtigen Wunden oder Narben nicht unschädlich beseitigt.

### IV. Schlußvorschriften

#### § 19

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

#### § 20

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften außer Kraft, insbesondere

1. Abschnitt I Nr. 9 und Abschnitt II Nr. 2 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. November 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1177);
2. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 28. März 1941 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 84);

#### Baden - Württemberg

3. Abschnitt II Nr. 2 (§ 39) der badischen Verordnung, den Vollzug des Viehseuchengesetzes betreffend, vom 29. April 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 139);
4. Zweiter Abschnitt Unterabschnitt II Nr. 2 (§§ 121 bis 138) der Verfügung des württembergischen Ministeriums des Innern betr. Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 11. Juli 1912 (Regierungsblatt S. 239);

5. die Verordnung des badischen Ministers des Innern zur Bekämpfung der Tollwut vom 29. Juli 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 184);
6. die Verordnung des württembergischen Ministeriums des Innern über Tollwut vom 6. November 1925 (Regierungsblatt S. 264);
7. die Verordnung des Innenministeriums zum Schutze gegen die Tollwut vom 28. Oktober 1964 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 339), geändert durch die Verordnung vom 26. Februar 1968 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg Seite 80);
8. die Verordnung des Innenministeriums zum Schutze gegen die Tollwut vom 15. August 1968 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 401);

#### Bayern

9. Abschnitt I Nr. 9 und Abschnitt II Nr. 2 der Bekanntmachung vom 27. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des bayerischen Ausführungsgesetzes vom 13. August 1910 (bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts II S. 153), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Februar 1968 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 30);
10. § 62 der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen vom 7. Dezember 1967 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 494), geändert durch die Verordnung vom 8. April 1968 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 78);

#### Berlin

11. Abschnitt I Nr. 9 und Abschnitt II Nr. 2 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105 vom 1. Mai 1912), zuletzt geändert durch die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 13. Juni 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 943);
12. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 1. Juni 1959 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 726);

#### Bremen

13. die Verordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 8. Dezember 1959 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 151);

#### Hamburg

14. Abschnitt I Nr. 9 (§ 34) und Abschnitt II Nr. 2 (§§ 110 bis 127) der Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und 1. Mai 1912 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 7831-ac);

#### Hessen

15. Abschnitt I Nr. 9 und Abschnitt II Nr. 2 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt S. 519 —) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105 vom 1. Mai 1912 Hess. GVBl. II 356-20), geändert durch die Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 20. August 1966 (Hess. GVBl. I S. 263);
16. die Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 13. Januar 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 24), geändert durch die Verordnung vom 14. November 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 300);

#### Niedersachsen

17. Abschnitt I Nr. 9 und Abschnitt II Nr. 2 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III S. 392), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Januar 1968 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 17);
18. Abschnitt II Nr. 9 und Abschnitt III Nr. 2 der Bekanntmachung über die Ausführung des Viehseuchengesetzes — VAVG — vom 26. November 1912 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III S. 475), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Januar 1968 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 17);
19. die Viehseuchenbehördliche Verordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 15. Juni 1959 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 86), geändert durch die Verordnung vom 30. Juli 1968 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 125);

Nordrhein-Westfalen

- 20. die Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 11. April 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 217), geändert durch die Verordnung vom 24. November 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 359);
- 21. Abschnitt II Nr. 9 (§ 24) und Abschnitt III Nr. 3 (§§ 76 bis 82) der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 359), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Februar 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 144);

Rheinland-Pfalz

- 22. Abschnitt B Unterabschnitt I Nr. 9 und Abschnitt B Unterabschnitt Nr. 2 der Bekanntmachung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910 (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 27. April 1912 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 403), zuletzt geändert durch die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 30. August 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 207);
- 23. Abschnitt I Nr. 9 und Abschnitt II Nr. 2 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105 vom 1. Mai 1912), zuletzt geändert durch die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 30. August 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 207);
- 24. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 31. Dezember 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1969 S. 4);

Saarland

- 25. Abschnitt I Nr. 9 (§ 34) und Abschnitt II Nr. 2 (§§ 110 bis 127) der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 - Reichsgesetzbl. S. 519 -) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105 vom 1. Mai 1912) (VAVG);
- 26. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zur Bekämpfung der Tollwut vom 5. August 1965 (Amtsblatt des Saarlandes S. 654), geändert durch die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 14. März 1969 (Amtsblatt des Saarlandes S. 183);
- 27. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zur Bekämpfung der Tollwut vom 14. März 1969 (Amtsblatt des Saarlandes S. 183);

Schleswig-Holstein

- 28. Abschnitt II Nr. 2 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105 vom 1. Mai 1912), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 26. März 1968 (GVBl. Schl.-H. S. 97).

Bonn, den 13. März 1970

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

\*

Anlage 2

**Verordnung  
über die zuständigen Behörden nach der  
Verordnung zum Schutze gegen die Tollwut  
Vom 7. August 1970**

Auf Grund des § 28 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 10. Januar 1968 (GVBl. I S. 18), geändert durch das Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Verordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 13. März 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 289) ist

- 1. in den Fällen des § 1 Abs. 2 sowie des § 15 Abs. 1 und 3 der für das Veterinärwesen zuständigen Minister,
- 2. im Fall des § 14 Abs. 3 der Regierungspräsident und
- 3. in allen anderen Fällen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 in Kraft.

Wiesbaden, 7. 8. 1970

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten  
Tröschner**

Anlage 3  
(Muster I)

Staatliches  
Veterinäruntersuchungsamt

....., den .....

..... Straße .....

Tel.: .....

An den  
Herrn Regierungsveterinärarzt

**Betr.: Untersuchung auf Tollwut**

**Tgb.-Nr.:                    Eingang:                    Material:**

**Herkunfts- oder Fundort:**

**Besitzer des Tieres:**

Angaben, ob Personen oder Tiere verletzt sind, wurden nicht\*) gemacht: .....

Durch die Laboratoriumsuntersuchung wurde Tollwut nicht\*) festgestellt. Die Laboratoriumsuntersuchung verlief zweifelhaft\*).

Ein Tierversuch wurde nicht\*) eingeleitet. Falls ein Tierversuch eingeleitet ist, wird das Ergebnis nach Abschluß mitgeteilt.

Sachbearbeiter: ..... Der Direktor

\*) Nichtzutreffendes streichen.

**Durchschriftlich:**

- 1. an den Herrn Regierungspräsidenten in .....
- 2. an den Magistrat/Herrn Landrat in .....
- 3. an das Gesundheitsamt in .....
- 4. Einsender
- 5. an den Landesjagdverband in .....
- 6. an das Hessische Forstamt in .....

Anlage 3  
(Muster II)

Staatliches  
Veterinäruntersuchungsamt

....., den .....

..... Straße .....

Tel.: .....

An den  
Herrn Regierungsveterinärarzt

**Betr.: Untersuchung auf Tollwut;**

hier: Abschluß des Tierversuchs

Bezug: Befund vom ..... Tgb. Nr. ....

Im Tierversuch wurde Tollwut nicht\*) festgestellt.

Sachbearbeiter: ..... Der Direktor

\*)Nichtzutreffendes streichen.

**Durchschriftlich:**

- 1. an den Herrn Regierungspräsidenten in .....
- 2. an den Magistrat/Herrn Landrat in .....
- 3. an das Gesundheitsamt in .....
- 4. Einsender
- 5. an den Landesjagdverband in .....
- 6. an das Hessische Forstamt in .....

1689

### Richtlinien für die Förderung von abstockenden Landwirten auf landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen

Landwirte, die ihre Betriebe aufgeben und die Grundstücke für Zwecke der Strukturverbesserung oder sonstige öffentliche Belange bereitstellen, sollen durch die Förderung auf landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen einen Ausgleich für ihre veränderte soziale Stellung und in Verbindung mit einem außerlandwirtschaftlichen Einkommen eine neue Existenzgrundlage erhalten.

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen erlasse ich — zunächst unter Beschränkung auf die in der Anlage aufgeführten und mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik abgestimmten Gebiete — folgende Richtlinien:

#### I. Art und Umfang der Förderung

1. Im Einzelfall werden gefördert:

- die Neuerrichtung einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle (Gründerwerb, Erschließung und Baumaßnahmen) oder
- der Erwerb und der Um- oder Ausbau einer bestehenden landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle oder eines anderen als landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle geeigneten Objekts oder
- der Um- oder Ausbau der Hofstelle des abstockenden Landwirtes zu einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle.

2. Die Förderung besteht in der Gewährung eines Darlehens aus Landesmitteln der ländlichen Siedlung bis höchstens 60 000,— DM. Die genaue Höhe des Darlehens innerhalb dieses Höchstsatzes ergibt sich aus dem um den Verkehrswert der verkauften oder verpachteten Grundstücke verminderten Kosten der Maßnahme.

Das Darlehen ist mit 1,25 v. H. zu verzinsen und mit 2,25 v. H. jährlich zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen. Unter der Voraussetzung, daß die aufgegebenen Grundstücke verkauft werden und trotz des vollen Einsatzes des Verkaufserlöses für die Förderungsmaßnahme Kapitalmarktmittel in Höhe von mindestens 10 v. H. der Kosten aufgenommen werden müssen, wird das Darlehen zinslos gewährt; bei Aufnahme von Kapitalmarktmitteln in Höhe von mindestens 15 v. H. der Kosten ermäßigt sich außerdem der Tilgungssatz auf 2 v. H.

3. Die Förderungsmaßnahmen werden nach Maßgabe der nachstehenden Verwaltungsanordnung als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes anerkannt.

#### II. Voraussetzungen für eine Förderung

1. Eine Förderung ist zur zulässig, wenn der Antragsteller bisher

- landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte war und
- seinen Haupterwerb aus der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung eines landwirtschaftlichen Betriebes bezog.

Inhaber landwirtschaftlicher Spezialbetriebe (wie Inhaber von Gartenbau-, Weinbau-, Fischerei- und Pelztierzuchtbetrieben, Baumschulen und dergleichen) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

2. Der Antragsteller muß nachweisen, daß er künftig über ausreichende außerbetriebliche Einkünfte verfügt. Es muß geprüft werden, ob dies nach den Gesamtumständen auf die Dauer gewährleistet ist.

3. Der landwirtschaftliche Betrieb des Antragstellers muß bis auf eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 1 ha zu einem angemessenen Kaufpreis veräußert oder auf mindestens 12 Jahre zu einem angemessenen Pachtzins verpachtet werden. Zusätzlich zu der landwirtschaftlichen Nutzfläche von 1 ha dürfen Ödländereien und forstwirtschaftliche Nutzflächen zurückbehalten werden. Die Hofstelle darf nur dann zurückbehalten werden, wenn sie für den Antragsteller als landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle im Sinne dieser Richtlinien um- oder ausgebaut wird.

4. Die Grundstücke des Antragstellers müssen veräußert oder verpachtet werden

- an aufstockungsbedürftige und förderungswürdige hauptberufliche Landwirte, die weder mit dem Abgeber verheiratet oder in gerader Linie verwandt oder verschwägert noch als Hofnachfolger bestimmt sein dürfen, oder
- an das gemeinnützige Siedlungsunternehmen oder
- an einen Träger öffentlicher Belange für Zwecke der Dorferneuerung, des Straßenbaues oder dergleichen.

5. Bei der zu fördernden Nebenerwerbsstelle müssen die grundstücks- und gebäudemäßigen Voraussetzungen, die für Nebenerwerbsstellen von Vertriebenen und Flüchtlingen gelten, erfüllt werden. Davon darf — mit meiner Genehmigung — nur abgewichen werden, wenn dies aus Gründen der Dorferneuerung erforderlich ist.

6. Der Standort der Nebenerwerbsstelle soll sich möglichst in dem Raum befinden, in dem der aufgegebene landwirtschaftliche Betrieb geführt wurde. Er muß innerhalb des Förderungsbereichs nach der Anlage und bei Neuerrichtung im Sinne von Abschn. I Nr. 1 a) dieser Richtlinien in einem zentralen Ort dieses Förderungsbereichs liegen. Wird die Hofreite in einer Gemeinde aufgegeben, deren zentraler Ort außerhalb des Förderungsbereichs liegt, so kann dieser ausnahmsweise als Standort der neu zu errichtenden Nebenerwerbsstelle anerkannt werden.

7. Eine aufgegebene Hofreite darf nicht wieder als Zentrum eines landwirtschaftlichen Betriebes verwendet werden, es sei denn, die Übernahme durch einen anderen Landwirt dient der Dorfauflockerung.

8. In der bisherigen Hofstelle des Antragstellers oder in einem anderen bestehenden Objekt dürfen Förderungsmaßnahmen nur dann durchgeführt werden, wenn die Eigenart einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle gegeben ist oder erreicht werden kann und das Objekt nicht anderweitig für Zwecke der Dorferneuerung verwendet werden muß.

Die Eigenart einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle wird im allgemeinen nicht erreicht, wenn ein unwirtschaftlicher Gebäudeüberhang verbleibt.

#### III. Verfahrensvorschriften

1. Der Antrag ist bei dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen (im Regierungsbezirk Darmstadt der Nass. Siedlungsgesellschaft in Frankfurt a. M. und im Regierungsbezirk Kassel der Siedlungsgesellschaft Hessische Heimat in Kassel) einzubringen, das ihn unter Verwendung eines besonderen Modells an das zuständige Kulturamt weiterzuleiten hat.

2. Das Kulturamt hat zu dem Antrag, insbesondere aber zur Angemessenheit des Kaufpreises oder Pachtzinses, zum Verkehrswert der abgegebenen Grundstücke und zu den Voraussetzungen nach Abschn. II Nr. 2 Satz 2 und Nr. 8 Stellung zu nehmen.

Ferner hat das Kulturamt die Aufstockungsbedürftigkeit und Förderungswürdigkeit bei einer Veräußerung oder Verpachtung im Sinne von Abschn. II Nr. 4 a) festzustellen, ebenso wie es bei der Verwertung der Grundstücke über das gemeinnützige Siedlungsunternehmen und die Träger öffentlicher Belange im Sinne von Abschn. II Nr. 4 b) und c) mitwirken muß.

3. Die Bewilligung und die gesamte weitere Abwicklung des Verfahrens richten sich nach den Bestimmungen für die ländliche Siedlung.

#### IV. Schlußbestimmungen

1. Vorstehende Richtlinien treten mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie können in den Fällen angewendet werden, in denen ein landwirtschaftlicher Betrieb nach dem 1. 1. 1969 abgestockt wurde.

2. Die Anwendung vorstehender Richtlinien ist nicht ausgeschlossen, wenn der abstockende Landwirt nach den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der langfristigen Verpachtung gefördert wird oder eine Landabgaberechte nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bezieht. Ein anderweitig gewährtes Landabgabedarlehen aus öffentlichen Mitteln wird auf das nach vorstehenden Richtlinien zu gewährende Darlehen angerechnet.

3. Für die Rückforderung des an einen abstockenden Landwirt gewährten Darlehens gelten neben den allgemeinen Bestimmungen der ländlichen Siedlung folgende Grundsätze:

- a) Das Darlehen ist zurückzufordern, wenn ein zugrundeliegender Pachtvertrag vorzeitig aufgelöst wird (es sei denn, die Grundstücke werden im Sinne dieser Richtlinien veräußert oder weiterverpachtet) oder wenn sonstige Voraussetzungen für die Darlehensgewährung nachträglich entfallen und dies vom Darlehensnehmer zu vertreten ist.
- b) Das Darlehen kann zurückgefordert werden, wenn nach planmäßigem Ablauf eines auf mindestens 12 Jahre abgeschlossenen Pachtvertrages die Grundstücke nicht im Sinne dieser Richtlinien veräußert oder weiterverpachtet werden.

Wiesbaden, 6. 8. 1970

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten**  
IV A 11.955/70 — LK. 40.2.2. — gen.-  
StAnz. 37/1970 S. 1793

\*

**Verwaltungsanordnung  
über die Anerkennung von Förderungsmaßnahmen  
für abstockende Landwirte als Siedlung im  
Sinne des Reichssiedlungsgesetzes**

Auf Grund des § 1 der Ausführungsbestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 26. 9. 1919 (PrLwMBI. S. 396) zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. 8. 1919 (RGBl. I S. 1429) ordne ich an:

Folgende Förderungsmaßnahmen für abstockende Landwirte werden als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes anerkannt:

1. die Neuerrichtung einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle,
2. der Erwerb sowie der Um- oder Ausbau einer bestehenden landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle oder eines als landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle geeigneten Objekts und
3. der Um- oder Ausbau der bisherigen Hofstelle eines abstockenden Landwirtes, soweit er der Neuerrichtung einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle gleichkommt.

Die Förderungsmaßnahmen müssen nach den hierfür geltenden Richtlinien durchgeführt werden.

Wiesbaden, 6. 8. 1970

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten**  
IV A 11.955/70 — LK 40.2.2. — gen. —  
gez. Dr. Dr. h. c. Tröscher

\*

Anlage zu den Richtlinien des  
HMLuF — IV A 11.955/70  
LK. 40.2.2. — gen. — vom 6. 8. 1970

**I. Hessische Rhön**

**a) Landkreis Fulda**

die Orte

Abtsroda  
Allmus  
Altenfeld  
Altenhof  
Armenhof  
Batten  
Brand  
Dalherda  
Danzwiesen  
Dietershausen  
Dietges  
Dipperts  
Döllbach  
Dörnbach a. d. M.  
Dörnbach (Fulda)  
Ebersberg  
Eckweisbach  
Elters  
Finkenhain  
Friesenhausen  
Gackenhof

Gersfeld  
Gichenbach  
Günthers  
Habel  
Hettenhausen  
Hilders  
Hofbieber  
Hundsbach  
Kleinsassen  
Kohlgrund  
Lahrbach  
Langenbieber  
Liebhards  
Meiersbach  
Melperts  
Mosbach  
Neuschwambach  
Neuswarts  
Niederbieber  
Obernhäusen  
Poppenhausen a. d. W.

Rengersfeld  
Reulbach  
Ried  
Rodenbach  
Rödergrund-Egelmes  
Rodholz  
Rommers  
Rupsroth  
Sandberg  
Schachen  
Schlitzhausen  
Schmalnau  
Seiferts  
Simmershausen  
Steins  
Steinwand

Stellberg  
Tann  
Thaiden  
Thalau  
Theobaldshof  
Traisbach  
Wendershausen  
Wickers  
Wiesen  
Wissels  
Wisselsrod  
Wittges  
Weyhers  
Wolferts  
Wüstensachsen  
Zillbach

**b) Landkreis Hünfeld**

die Orte  
Obergruben

Unterbernards

**II. Knüllgebiet**

**a) Landkreis Fritzlar-Homberg**

die Orte

Allmuthshausen  
Appenfeld  
Ellingshausen  
Grebenhagen  
Hergetsfeld  
Hülsa  
Lenderode  
Mühlbach  
Raboldshausen  
Reddinghausen  
Relbehausen  
Remsfeld

Rodemann  
Rückersfeld  
Saasen  
Salzberg  
Schellbach  
Sondheim  
Steindorf  
Völkershain  
Wallenstein  
Waßmuthshausen  
Wernswig

**b) Landkreis Hersfeld**

die Orte

Allendorf  
Allmershausen  
Asbach  
Aua  
Beiershausen  
Biedebach  
Frielingen  
Gersdorf  
Gershausen  
Gittersdorf  
Gossmannsrode  
Hattenbach  
Heddersorf  
Heenes  
Holzheim  
Kemmerode

Kirchheim  
Kleba  
Kruspis  
Mengshausen  
Niederaul.  
Niederjossa  
Obergeis  
Reckeroode  
Reimboldshausen  
Rohrbach  
Rotterode  
Solms  
Stärklos  
Tann  
Untergeis  
Willingshain

**c) Landkreis Rotenburg Fulda**

die Orte

Atzelrode  
Beenhäusen  
Ersrode  
Gerterode  
Hainrode  
Häusen  
Lichtenhagen

Mündershausen  
Nausis  
Nenterode  
Niederthalhausen  
Oberthalhausen  
Rengshausen

**d) Landkreis Ziegenhain**

die Orte

Asterode  
Berfa  
Breitenbach a. Herzberg  
Christerode  
Friedigerode  
Gehau  
Görzhain  
Großropperhausen  
Hatterode  
Hauptschwenda  
Häusen  
Ibra  
Immichenhain  
Kleinropperhausen  
Lenderscheid-Lanertshausen  
Lingelbach

Machtlos  
Nausis  
Neukirchen  
Oberaula  
Obergrenzebach  
Oberjossa  
Olberode  
Ottrau  
Biebelsdorf  
Rückershausen  
Schorbach  
Schwarzenborn  
Seigertshausen  
Siebertshausen  
Wahlshausen  
Weißenborn

**III. Sonstige Gebiete****a) Landkreis Büdingen** sämtliche Orte**b) Landkreis Erbach** sämtliche Orte**c) Landkreis Usingen**

die Orte

Anspach  
Hausen-ArnsbachRod am Berg  
Westerfeld**1690**

An die nachgeordneten Behörden meines Geschäftsbereiches — einschließlich Regierungspräsidenten —

**Beurlaubung der Behördenleiter**

Bezug: Erlasse vom 5. 3. 1948 (StAnz. S. 97) und vom 13. 6. 1967 (StAnz. S. 898)

Hiermit werden ermächtigt, sich in dringenden Fällen bis zur Dauer von 3 Tagen selbst zu beurlauben:

Die Leiter der Hessischen Forstämter,  
die Leiter der Wasserwirtschaftsämter,  
die Leiter der Veterinäruntersuchungsämter,  
der Präsident des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft,  
die Leiter der Landwirtschaftsämter,  
die Leiter der Tierzuchtämter,  
die Leiter der Pflanzenschutzämter,  
der Leiter des Weinbauamtes,  
der Leiter der Hessischen Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt,  
der Leiter der Max-Eyth-Schule — Ingenieurschule für Landbau —,  
der Leiter der Höheren Landbauschule Michelstadt,  
der Leiter der Gartenbauschule Wiesbaden,  
der Leiter der Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau, Kassel,  
der Leiter der Milchwirtschaftlichen Lehranstalt, Gelnhausen,  
der Präsident des Landeskulturamtes,  
die Kulturamtsvorsteher,  
der Leiter der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft, Frankfurt am Main,  
der Direktor der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim,

der Direktor der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau Eichhof,  
der Leiter der Deutschen Ingenieurschule für ausländische Landwirtschaft, Witzhausen,  
der Leiter der Hessischen Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht, Neu-Ulrichstein,  
der Leiter des Hessischen Landwirtschaftlichen Beraterseminars, Raischholzhausen,  
der Leiter des Landgestüts Dillenburg,  
der Leiter der Verwaltung der Staatsweingüter im Rheingau, Eltville,  
der Leiter der Hessischen Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt in Gießen,  
der Leiter der Landesforstschule Schotten,  
der Leiter der Hessischen Tierseuchenkasse, Wiesbaden.

Die Ermächtigung zur Selbstbeurlaubung gilt nicht für die Vertreter der Behördenleiter. Im Falle einer unerwartet erforderlich werdenden Beurlaubung während der Vertretung haben die Vertreter die Beurlaubung bei der vorgesetzten Dienst- oder Aufsichtsbehörde zu beantragen. Bei Beurlaubung in nicht aufschiebbaren Fällen ist unter Darlegung der Gründe unverzüglich zu berichten. Dauer und Zeit der Beurlaubung sind der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Die Bezugserlasse sind nicht mehr anzuwenden

Wiesbaden, 25. 8. 1970

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten**  
V A 2 — 12 a — 1686/70  
In Vertretung:  
gez.: Seiboth

StAnz. 37/1970 S. 1795

**1691****Hygienischer Milchüberwachungsdienst — Eutergesundheitsdienst;**

hier: Ausmerzungsbeihilfen für chronisch erkrankte unheilbar mastitisverseuchte Kühe in Problemständen

Bezug: Mein Erlaß vom 22. 10. 1969 — III B 2 19b 24/09 — Nr. 242 — 3158 (StAnz. S. 1939)

In der o. a. Veröffentlichung StAnz. 1970 S. 1571 unter 3.2 im 3. Absatz (Anträge) muß es richtig heißen:

Die Voraussetzungen nach Ziff. 2.1—2.6 des Erlasses II C 2 — 19 c 24/09 b Nr. 253 vom 14. Juli 1970 (StAnz. 1970 S. 1571) sind erfüllt.

Die Redaktion

StAnz. 37/1970 S. 1795

**1692****Personalnachrichten**

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern****e) Hessische Bereitschaftspolizei**

ernannt:

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Adolf Brückmann, Horst Schmidt, Albert Winter (sämtliche 18. 6. 1970);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Ulrich Böhlen, Hermann Homburg (beide 19. 6. 1970), Wolfgang Tscherny (24. 6. 1970), Oswin Karolus (2. 7. 1970), Horst Brill, Peter Büchling, Heinrich Stock (sämtliche 6. 7. 1970), Diethelm Kappeler (12. 8. 1970);

die Polizeimeister (BaP) Bodo Weitowitz (18. 6. 1970), Volker Riemer, Norbert Werner (beide 26. 6. 1970), Jochen Klüppel (28. 7. 1970), Rainer Michel (12. 8. 1970);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Karl-Heinrich Braun, Günter Josef Hindenach (beide 22. 6. 1970), Gerhard Hoyer, Helmut Hüther, Klaus Friedrich Rüdiger, Detlev Sommerfeld (sämtliche 25. 6. 1970), Hans-

Joachim Jöst (30. 6. 1970), Jürgen Kasper (6. 7. 1970), Lorenz Krauß (27. 7. 1970);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Polizeiobermeister (BaP) Dieter Rothe (30. 6. 1970); Polizeimeister (BaP) Werner Vollmer (10. 8. 1970);

entlassen von Amtes wegen:

die Polizeiwachtmeister (BaP) Hans-Joachim Albrecht, Ernst Greitzke, Erich Rode (sämtliche 30. 6. 1970);

entlassen auf eigenen Antrag:

Polizeimeister (BaP) Wolfgang Recht (15. 7. 1970), Polizeioberwachmeister (BaP) Rüdiger Busch (30. 6. 1970), die Polizeiwachtmeister (BaP) Henryk Mencil (1. 4. 1970), Volker Günter Standke (21. 5. 1970), Rolf Günther, Jochen Haseleu, Ulrich Krusch, Klaus Meßmer, Edwin Franz Schick, Franz Schmerbeck (sämtliche 31. 5. 1970), Rudolf Lott (14. 6. 1970), Frank Baumann, Hartmut Breiten, Peter Eckert, Kenneth Färber, Gerhard Geißler, Klaus Germershausen, Dieter Meßmer, Volker Petri, Jürgen Schulz, Ludwig Scondo, Gerhard Weller (sämtliche 30. 6. 1970), Peter Enders, Arno Volker Glaum, Helmut Philipp, Ernst

Wenske (sämtliche 1. 7. 1970), Rüdiger Ostermann (2. 7. 1970), Helmut Bendix (6. 7. 1970), Roland Flader, Klaus-Dieter Kunte, Klaus-Dieter Maßmann, Hans Werner Schmidt, Detlev Türk, Norbert Zeller, Walter Zeuch (sämtliche 15. 7. 1970), Thomas Albers, Hans-Jürgen Arnold, Bernd Volker Bechthold, Harry Düsterdieck, Gerhart Eberhardt, Norbert Eltze, Friedel Hirschochs, Erhard Langkafel, Reiner Lothar Löbelt, Peter Manns, Harald Mantz, Roland Michler, Ingo-Wolfram Nikolai, Jürgen Noll, Werner Rohrbacher, Dieter Schäfer, Wolfgang Skreb, Harald Stork, Norbert Straßmann, Wolfgang Werkmann (sämtliche 31. 7. 1970).

Wiesbaden, 18. 8. 1970

**Direktion der Hess. Bereitschafts-**  
**polizei**  
— P — 71

St.Anz. 37/1970 S. 1795

## H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

### e) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Technischen Oberamtsrat** Technischer Amtsrat Erich Thiele, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (27. 5. 1970);  
zu **Technischen Amtmännern** Technischer Oberinspektor Helmut Kötter, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (22. 5. 1970), Technische Oberinspektorin Erika Pitz, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (25. 5. 1970);

zum **Oberinspektor** Inspektor Gerd Pinkert, Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen in Kassel (24. 4. 1970).

Kassel, 17. 8. 1970

**Der Regierungspräsident**  
P 1 — 7 o 16 03 B

St.Anz. 37/1970 S. 1796

## 1693 DARMSTADT

### Regierungspräsidenten

**Bekanntmachung über die Aufnahme der Rechtsform und die Änderung des Stiftungszwecks in der Stiftungsverfassung des „Evangelischen Kinderheimes Arnsburg in Lich/Obh.“, Sitz Lich/Obh.**

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) wurden von mir auf Antrag des Stiftungsvorstandes die §§ 1 und 2 der Verfassung des „Evangelischen Kinderheimes Arnsburg in Lich/Obh.“ unter gleichzeitiger Neufassung der Stiftungsverfassung wie folgt geändert:

#### „§ 1

##### Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Das „Evangelische Kinderheim Arnsburg in Lich/Obh.“ ist Rechtspersönlichkeit des Privatrechts durch landesherrliche Verleihung vom 27. 8. 1846. Es ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.

(2) Der Sitz ist Lich/Obh.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Zweck und Aufgaben

(1) Aufgabe des Kinderheimes ist es insbesondere, gefährdeten Kindern Heimat und Geborgenheit zu geben und sie im Geist des Evangeliums zu erziehen.

(2) Es nimmt Jungen im Alter von 2—15 Jahren und Mädchen im Alter von 2—18 Jahren auf, ohne Unterschied der Konfession.

(3) Es unterhält eine private Heimsonderschule für Lernbehinderte und Entwicklungsgestörte.

(4) Es bildet schulentlassene Mädchen in der Hauswirtschaft aus.“

Darmstadt, 24. 8. 1970

**Der Regierungspräsident**

III 6 — 25 d 04/11 (11) — 17

St.Anz. 37/1970 S. 1796

## 1694

### Benennung von Gemeindeteilen;

hier: Ortsteile Kassel und Wirtheim in der Gemeinde Biebergemünd, Landkreis Gelnhausen

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden Kassel und Wirtheim in der Gemeinde Biebergemünd, Landkreis Gelnhausen, mit Wirkung vom 1. 9. 1970 die Bezeichnungen:

„Ortsteil Kassel“

„Ortsteil Wirtheim“.

Darmstadt, 25. 8. 1970

**Der Regierungspräsident**

II 1 — 3 k 02/05 (2) — 10

St.Anz. 37/1970 S. 1796

## 1695

### Wohnplatzverzeichnis;

hier: Neubenennung und Umbenennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Leeheim, Landkreis Groß-Gerau

Auf Antrag der Gemeinde Leeheim, Landkreis Groß-Gerau, werden folgende in der Gemarkung Leeheim gelegenen Wohnplätze gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung

1. **besonders benannt:**

„Schützenhof“

2. **umbenannt:**

„Kammerhof“ in „Kammerhof (Wr.)“ und

„Wiesenhof“ in „Wiesenhof (Wr.)“.

Darmstadt, 26. 8. 1970

**Der Regierungspräsident**

II 1 — 3 k 02/05 (2) — 12

St.Anz. 37/1970 S. 1796

## 1696

### Benennung von Gemeindeteilen;

hier: Ortsteile Flensungen und Merlau in der Gemeinde Mücke, Landkreis Alsfeld

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden Flensungen und Merlau in der Gemeinde Mücke, Landkreis Alsfeld, mit Wirkung vom 1. 9. 1970 die Bezeichnungen:

„Ortsteil Flensungen“

„Ortsteil Merlau“.

Darmstadt, 25. 8. 1970

**Der Regierungspräsident**

II 1 — 3 k 02/05 (2) — 2

St.Anz. 37/1970 S. 1796

## 1697

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Beim Magistrat der Stadt Hanau ist folgendes Dienstsiegel verloren gegangen:

1 kleines Stadtsiegel, Durchmesser 2,5 cm, mit der Umschrift „Stadt Hanau“, dem Hanauer Stadtwappen und der Kenn-Nr. 64.

Das vorstehend aufgeführte Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 24. 8. 1970

**Der Regierungspräsident**

I 1 — 5 e 08/13 (E 15)

St.Anz. 37/1970 S. 1796



1698

### Auflösung des Rindviehversicherungsvereins Nieder-Bessingen, Krs. Gießen

Der Rindviehversicherungsverein Nieder-Bessingen, Kreis Gießen, hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 20. März 1970 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 24. 8. 1970

Der Regierungspräsident  
III 6 — 39 i 02/01

St.Anz. 37/1970 S. 1797

## Buchbesprechungen

Gesetz-Weiser, Fundstellen-ABC; bearbeitet von Sommer und Oehmann 6., neu bearbeitete Auflage, Nachtrag für die Zeit vom 1. Januar 1966 bis 31. März 1970. 426 S., 31,— DM. Forkel-Verlag, Stuttgart

Im zeitlichen Abstand von je einem halben Jahr bringen Ergänzungshefte den zuletzt im StAnz. 1970 S. 913 besprochenen Gesetz-Weiser auf den neuesten Stand. Turnusgemäß ist auch jetzt wieder eine Ergänzungshefte erschienen, die mit dem 31. März 1970 abschließt.

Der Nachtragsblock des Allgemeinen Teils ist insgesamt auszuwechseln, wie dies auch bisher üblich war. Zum Teil „Arbeits- und Sozialversicherungsrecht“ ist dagegen diesmal ein besonderer „Nachtrag II für die Zeit vom 1. 10. 1969 bis 31. 3. 1970“ erschienen. Dies geschah statt des sonst üblichen Einarbeitens in den einheitlichen Nachtrag „wegen der verhältnismäßig geringen Anzahl neuer Vorschriften“ (S. 327).

Nachgewiesen sind neben den arbeits- und sozialrechtlichen Rechtsvorschriften auch wichtige Verwaltungsrichtlinien mit ihrem Veröffentlichungsnachweis im Bundesarbeitsblatt und in den Amtlichen Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Ministerialrat Dr. Reuß

Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 28, Berlin 1970. 291 Seiten, kartoniert, 45,— DM. Verlag Walter de Gruyter, Berlin.

Das vorliegende Heft enthält Berichte, Mitberichte und Diskussionen der Jahrestagung 1969, die vom 1. bis 4. Oktober in der Schweiz stattfand. Durch besondere Aktualität zeichnet sich der erste Beratungsgegenstand „Das Grundrecht der Gewissensfreiheit“ aus, zu dem die Professoren Richard Bäumlín und Ernst-Wolfgang Böckenförde referierten. Aber auch der zweite Beratungsgegenstand „Die Rechtsformen der sozialen Sicherung und das Allgemeine Verwaltungsrecht“, zu dem Professor Wilhelm Henke und Privatdozent Wolfgang Rüfner den Bericht und Mitbericht vorlegten, darf Aufmerksamkeit beanspruchen.

Bäumlín zeigt in seinem Bericht das Spannungsverhältnis zwischen Individuum und Gemeinschaft auf, in welchem die Gewissensfreiheit wirksam wird. Daß dabei der Spielraum der Gewissensfreiheit je nach der herrschenden Staatskonzeption sehr verschieden sein kann, ist nur zu natürlich. So wird das Gewissen im absolutistischen Modell „privatisiert“, das heißt, auf den unpolitischen Raum des geistig-sittlichen Individuums verbannt. In der „Ideologie der identitären Gesellschaft“ wird die Diskrepanz zwischen Individuum und sozialem Ganzen durch Identifikation des einzelnen mit dem Ganzen behoben. Allein die Idee des „rechtsstaatlichen Gemeinwesens“ erstrebt nach Bäumlín keine prinzipielle Lösung des Konflikts zwischen dem individuellen Gewissen und dem sozialen Ganzen. Deshalb ist in einer solchen „offenen Gesellschaft“ eine Konfliktlösung durch Toleranz möglich und notwendig.

An Hand verfassungsgeschichtlicher und insbesondere verfassungsvergleichender Darlegungen zeigt Bäumlín die Verbindung zwischen Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie zwischen der Gewissensfreiheit und anderen Grundrechtsverbürgungen auf. Nach Bäumlín ist die Gewissensfreiheit nicht mehr lediglich Konsequenz der Religionsfreiheit; eher sei die Freiheit des religiösen Glaubens eine Konsequenz der Überzeugungs- und Gewissensfreiheit. Die Gewissensfreiheit ist nicht auf das „forum internum“ beschränkt. Sie beinhaltet die „Gewissensverwirklichungsfreiheit“. Allerdings besteht die Gewissensverwirklichungsfreiheit nicht ohne Grenzen. Dabei setzt die Beschränkung der Gewissensfreiheit nach Bäumlín einen überzeugend nachgewiesenen Grund des weltanschaulich neutralen Staates voraus.

Gerade das Fehlen eines Vorbehalts der allgemeinen Gesetze in Art. 4 Abs. 1 GG wirft nach Auffassung des Mitberichterstatters Böckenförde „grundlegende Fragen im Hinblick auf die Allgemeinverbindlichkeit der staatlichen Rechtsordnung und die Legitimation des modernen Staates und Rechtsstaates auf“. In seinem historischen Rückblick geht Böckenförde ebenso wie Bäumlín von der Säkularisierung und Verveständigung der Gewissensfreiheit aus. Der entscheidende Einschnitt ist mit „der Aufgabe der staatlichen Religions- und Kirchenhoheit und dem Übergang zum nicht nur bekenntnis-, sondern religionsneutralen Staat“ durch die Weimarer Verfassung erfolgt. Art. 4 Abs. 1 garantiert deshalb die Gewissensfreiheit als eigenes Grundrecht neben Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, mag auch die Ausübung der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit zugleich eine Betätigung der Gewissensfreiheit sein. Auch Böckenförde beschränkt den Inhalt der Gewissensfreiheit nicht auf das „forum in-

ternum“; die Gewissensfreiheit umfasse auch die Freiheit der Gewissensbetätigung. Allerdings bedeute der Verzicht des Staates, ein Handeln gegen das Gewissen zu erzwingen, nicht die Auflösung staatlicher Ordnung. Denn auch der Gewissensbetätigung seien Grenzen gesetzt. Allerdings seien diese Grenzen nicht schon die allgemeinen Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die Wertordnung des Grundgesetzes, sondern die „elementaren, letzten Zwecke des modernen Staates“; nur wenn diese Zwecke (innerstaatlicher Friedenszustand, Bestand des Staates und die Möglichkeit der Sicherung nach außen, die Sicherheit von Leben und Freiheit der Person, die Gewährleistung der unbedingt zu schützenden Rechte der einzelnen) bedroht sind, ist die Gewissensfreiheit einschränkbar. Der Staat muß daher um der Wahrung der Gewissensfreiheit willen den einzelnen partiell verpflichten und hat dabei das Recht, dem einzelnen (lästige) Verhaltensalternativen bereitzustellen.

Bei seiner Darstellung geht Böckenförde auch auf das Recht der Kriegsdienstverweigerung nach Art. 4 Abs. 3 GG ein. Er verweist darauf, daß Art. 4 Abs. 3 GG ebenfalls wie Art. 4 Abs. 1 GG von dem allgemeinen, nicht verengten Begriff des Gewissens ausgehe. Aus diesem Grunde unterzieht er die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 25 des Wehrpflichtgesetzes (BVerfGE 12/45), die einen Unterschied zwischen prinzipieller und situationsbedingter Kriegsdienstverweigerung herauszuarbeiten versucht, einer umfassenden Kritik. Die gelegentlich vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer hält Böckenförde nicht für stichhaltig. Eine Sicherung gegen den Mißbrauch des Kriegsdienstverweigerungsrechts sieht Böckenförde weniger in einem mehr schlecht als recht funktionierenden Anerkennungsverfahren als vielmehr in der Ausgestaltung des Ersatzdienstes im Sinne einer lästigen Alternative.

Abschließend sei noch bemerkt, daß Böckenförde der Auffassung ist, Art. 4 Abs. 1 begründe keinen Anspruch auf Errichtung bestimmter gearteter Schulformen durch den Staat. Er begründet nach Böckenförde allenfalls ein Abwehrrecht gegen den Zwang zum Besuch von Bekenntnisschulen einer fremden Konfession.

Das Referat zum zweiten Beratungsgegenstand „Die Rechtsformen der sozialen Sicherung und das Allgemeine Verwaltungsrecht“ von Henke kann zwangsläufig nicht alle Einwirkungen des Sozialrechts auf das Allgemeine Verwaltungsrecht erörtern. Der Verfasser mußte sich daher auf einige Themenbereiche beschränken. Dabei wendet er sich zunächst der Verflechtung von öffentlichem und privatem Recht im Bereich des Sozialrechts zu. Obwohl beide Rechtsgebiete im Sozialrecht nicht durch eine feste Grenze geschieden werden können, spricht sich der Verfasser für die Beibehaltung der Zweiteilung aus.

Nach Henke zeigt das Sozialrecht, daß der Begriff des Gewaltverhältnisses dem gegenwärtigen Verhältnis zwischen Verwaltung und Bürger in weitem Rahmen nicht mehr angemessen ist. Er zieht daraus die Schlußfolgerung, das Gewaltverhältnis als Grundform des Verwaltungsrechts solle durch ein Verwaltungsrechtsverhältnis ersetzt werden, wobei die Aufgabe der Rechtswissenschaft darin bestehe, das Verwaltungsrechtsverhältnis zu erforschen und nach Art des Obligationenrechts auszubilden. Im weiteren befaßt sich Henke mit der Selbstverwaltung, die er heute mehr im Sozialrecht als im Kommunalrecht verwirklicht sieht. Dabei bestehe zwischen reiner Staatsverwaltung und rein gesellschaftlicher Eigenverwaltung ein breiter Fächer von Möglichkeiten der Selbstverwaltung, die genutzt werden könnten. Abschließend wendet sich Henke dem öffentlich-rechtlichen Entschädigungsanspruch aus enteignungsgleichem Eingriff zu und tritt dafür ein, diesen Anspruch durch einen Ausgleichsanspruch „aus Verwaltungsrisiko“ zu ersetzen. Die Haftung des Staates für rechtswidrig-schuldlos verursachte Schäden sei zu Unrecht an das Institut der Enteignung angelehnt worden. Im Sozialrecht habe der Gedanke Ausdruck gefunden, daß der Staat für das Dasein seiner Bürger die Verantwortung trage. Diese Gedanke könne auf andere Bereiche der Staatsverwaltung übertragen werden. Damit werde die Enteignung wieder auf die „planmäßige Beschränkung oder Entziehung privaten Vermögens“ beschränkt.

In seinem Mitbericht zeigt Rüfner die Entwicklung von der Armenpflege zur heutigen Sozialsicherung auf. Dabei wird deutlich, daß soziale Sicherheit, die in vorindustrieller Zeit zum Teil durch Familien- und Hausgemeinschaften gewährleistet wurde, heute nur durch den Staat garantiert werden kann. Im Rahmen seiner Betrachtungen zur Sozialversicherung betont Rüfner, daß neuerdings das Arbeitsförderungsrecht schärfer als bisher die wichtigste staatliche Aufgabe nicht in der Hilfe für den Arbeitslosen, sondern in der Verhütung der Arbeitslosigkeit sieht. Die Bedeutung des Verwaltungsakts im Sozialrecht wird ebenso wie die Bedeutung des schlichten Verwaltungshandelns ausführlich erörtert.

Regierungsdirektor Dr. Rolf G r o ß

1970

Montag, den 14. September 1970

Nr. 37

## Gerichtsangelegenheiten

2919

### Erlaubnisurkunde

371a E — Sd. Bd. Pochlmann: Herrn Karl August Pochlmann, geb. am 23. Dezember 1919 in Alzey/Rhld., wohnhaft in 6051 Dietzenbach, Feldstraße 4, wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten) erteilt. Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht ist nicht gestattet. Der Geschäftssitz ist Dietzenbach.

605 Offenbach (Main), 3. 9. 1970 Amtsgericht

2920

### Aufgebote

73 GR 12120: Kaufmann Joachim Müller, Frankfurt (Main), und Ärztin Dr. Elke Müller geb. Baumgart, Wolfenbüttel.

Durch Ehevertrag vom 13. Mai 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12121: Kaufmann Manfred Gerd Fiege und Anna Marie geb. Kopp, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 5. Juni 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12122: Kaufmann Egon Waldhelm und Brunhilde geb. Faust, Frankfurt (M.).

Durch Ehevertrag vom 16. Juli 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12123: Kriminalobermeister Otto Schneid und Irmgard geb. Melchior, Lorbach (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 19. Juni 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12124: Geschäftsstellenleiter Wolfgang Willi Peilstöcker und Hannelore Rosemarie genannt Marion geb. Schneller, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 2. Februar 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12126: Kaufmännischer Angestellter Alfred Klaus Laudwein und Marie-Luise geb. Iven, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 7. Juli 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12127: Kaufmännischer Angestellter Klaus Zimmerlein und Anita geb. Keim, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 13. Mai 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12128: Tankwart Reiner Karl Josef Schiegl und Helga Rita Anna geb. Weigert, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 26. Juni 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12129: Ingenieur Wilfried Zahn und Ingeborg Christiane geb. v. Wüllersdorff-Urbair, Bad Soden (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 22. April 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12130: Kaufmännischer Angestellter Klaus Bertram und Gisela geb. Preissendörfer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 10. Juli 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12131: Kaufmann Erich Amann und Bärbel Käthe geb. Scheppke, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 23. Juni 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12132: Kaufmann Alfred Albert Krust und Hannelore geb. Kintzel, Eschborn (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 21. April 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12133: Heizungsmonteur Richard Steinlehner und Gisela geb. Schwerdt, Hofheim (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 4. August 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12134: Kaufmann Klaus Erhard Schewe und Sonja geb. Greschuchna, Eschborn (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 8. Juni 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12135: Karosseriebaumeister Erich Euler und Elfriede geb. Köhl, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 17. August 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12136: Handelsvertreter Robert Heinz Möller und Karin Carmen geb. Barth, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 6. August 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12137: Kaufmann Herbert Wiegand und Ursula Anna Amalie geb. Ernst, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 13. August 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12138: Bauschlosser Rudi Voigt und Gerharda geb. Weigmann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 6. Juli 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12139: Diplomingenieur Viktor Paul Czermak und Ilse Dorothea geb. Knopp, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 12. August 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 4089: Installateur Fritz Leonhard und Maria geb. Lehrer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 16. Juli 1970 ist Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 7284A: Zahnarzt Dr. med. dent. Gustav Wodzinski und Erika geb. Meyer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 20. Juli 1970 ist Gütertrennung aufgehoben.

6 Frankfurt Main), 2. 9. 1970

Amtsgericht, Abt. 73

2921

GR 121 — 28. August 1970: Die Eheleute Landwirt Otto Salvers und Erna Salvers geb. Flach, Uttershausen, haben durch Ehevertrag vom 13. 7. 1970 Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird gemeinschaftlich verwaltet.

GR 120 — 31. August 1970: Die Eheleute Kraftfahrzeugmeister Dieter Homberger und Maria Anna Homberger geb. Grell, Borken, haben durch notariellen Vertrag vom 10. 7. 1970 Gütertrennung vereinbart.

3580 Fritzlar, 28. 8. 1970

Amtsgericht

2922

41 GR 1223 — 26. 8. 1970: Eheleute Lagerleiter Winfried Rau und Inge geb. Graßhoff in Dörnigheim haben durch Vertrag vom 15. 5. 1970 Gütertrennung vereinbart. 645 Hanau, 2. 9. 1970 Amtsgericht, Abt. 41

2923

41 GR 1224 — 26. 8. 1970: Eheleute Otto Friedrich Betz, Natursteinschleifer in Rüdighheim, Mittelgasse 10, und Renate Selma Betz geb. Müller. Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen. 645 Hanau, 2. 9. 1970 Amtsgericht, Abt. 41

2924

41 GR 1225 — 31. 8. 1970: Eheleute Kaufmann Otto Friedrich Wilhelm und Renate Anna geb. Schmelz in Erlensee haben durch Vertrag vom 5. 5. 1970 Gütertrennung vereinbart. 645 Hanau, 2. 9. 1970 Amtsgericht, Abt. 41

2925

41 GR 1226 — 31. 8. 1970: Eheleute Kraftfahrer Sönke Asmußen und Jutta Martha geb. Schubert in Kilianstädten haben durch Vertrag vom 13. 7. 1970 Gütertrennung vereinbart. 645 Hanau, 2. 9. 1970 Amtsgericht, Abt. 41

645 Hanau, 2. 9. 1970 Amtsgericht, Abt. 41

2926

GR 260 — 7. 9. 1970: Eheleute Kürschner Alexander Orlikowski und Elisabeth Orlikowski geb. Mützenich, Idstein (Taunus).

Durch Vertrag vom 30. Juni 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

627 Idstein (Ts.), 3. 9. 1970 Amtsgericht

2927

### Neueintragung

4 GR 385 — 1. September 1970: Artur Heinz Gaudigs, Motorenschlosser, und Gudrun geb. Kutzner in Sprendlingen.

Durch Vertrag vom 29. Juli 1970 wurde Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 1. 9. 1970 Amtsgericht

2928

### Löschung

Rü GR 217: Peter Werner Grün und Anna Elisabeth geb. Kraus. Gütertrennung. Vereinbarung von Anfang an gelöscht auf Antrag.

609 Rüsselsheim, 31. 8. 1970

Amtsgericht Groß-Gerau  
Zweigstelle Rüsselsheim

2929

### Neueintragung

GR 157: Kaufmann Alfred Trommer und dessen Ehefrau Eva geborene Schmitt, beide wohnhaft in Eckardroth, Oberweg 20.

Durch Vertrag vom 7. August 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

649 Schlüchtern, 4. 9. 1970 Amtsgericht

2930

### Neueintragung

GR 158: Druckerlingeningenieur Gert Getsel und dessen Ehefrau Sigrid geborene Elbrecht, beide wohnhaft in Steinau.

Durch Vertrag vom 9. Juli 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

649 Schlüchtern, 4. 9. 1970

Amtsgericht

**2931** Veränderung

3 GR 297: Bundesbahnsekretär Fritz Haase und dessen Ehefrau Hildegard Haase, geb. Wachsmuth, beide wohnhaft in Bad Sooden-Allendorf, Ferdinand-Schlemm-Str. 8.

Durch Vertrag vom 6. Juni 1970 ist die vereinbarte Gütertrennung wieder aufgehoben. Die Ehegatten leben im gesetzlichen Güterstand.

343 Witzenhausen, 26. 8. 1970 **Amtsgericht**

**2932** Vereinsregister

## Neueintragung

VR 216 — 4. Aug. 1970: Türkisch-Deutscher Kulturverein Türk-Alman Kültür Cemiyeti mit dem Sitz in Kettenbach/Krs. Untertaunus.

6208 Bad Schwalbach, 4. 8. 1970 **Amtsgericht**

**2933** Neueintragung

VR 90: „FC Hessen 1930 Massenheim e. V., Massenheim“.

6368 Bad Vilbel, 31. 7. 1970 **Amtsgericht**

**2934** Neueintragung

VR 91: Interessengemeinschaft für Wertpapiersparer e. V., Bad Vilbel.

6368 Bad Vilbel, 31. 7. 1970 **Amtsgericht**

**2935** Löschung

VR 32 — 2. 9. 1970: Kreis-Filmdienst Frankenberg, 3558 Frankenberg.

Der Verein ist aufgelöst.

3558 Frankenberg (Eder), 4. 9. 1970 **Amtsgericht**

**2936**

## Neueintragungen

(mit dem Sitz in Frankfurt am Main)

73 VR 5852 — 6. August 1970: BAE Motor Sports Crew.

73 VR 5853 — 6. August 1970: Verein zur Förderung und Betreuung sprach- und hörbehinderter Kinder.

73 VR 5854 — 6. August 1970: Kleintierzuchtverein Volkswahl-Niederrad.

73 VR 5855 — 12. August 1970: BFPF — Bund für preiswerte Familienerholung.

73 VR 5856 — 12. August 1970: Verband der Ärzte für plastische, kosmetische und Wiederherstellungschirurgie.

73 VR 5857 — 13. August 1970: Europäische Reform-Jugend.

73 VR 5860 — 24. August 1970: Deutscher Klub für Neufundländer.

73 VR 5861 — 24. August 1970: Altenheim der Luthergemeinde.

73 VR 5862 — 24. August 1970: Gesangsverein Eintracht 1880.

73 VR 5863 — 24. August 1970: Bildungswerk der Deutschen Kolpingfamilie — Diözesanverband Limburg —.

73 VR 5864 — 26. August 1970: CESTY 70 (Die Wege 70).

73 VR 5865 — 26. August 1970: Comité National Allemagne CIDESCO.

73 VR 5867 — 31. August 1970: European Australian Club.

6 Frankfurt (Main), 2. 9. 1970

**Amtsgericht, Abt. 73**

**2937** Neueintragungen

5 VR 604 — 22. 7. 1970: Sportangler-Verein Lüderdal e. V. Lüdermünd (Kreis Fulda).

5 VR 605 — 23. 7. 1970: Sportvereinigung Hosenfeld, Hosenfeld (Kreis Fulda).

5 VR 606 — 23. 7. 1970: Carnevalverein Petersberg, Petersberg (Kreis Fulda).

5 VR 607 — 12. 8. 1970: Fußballclub Friesenhausen, Friesenhausen (Kreis Fulda).

64 Fulda, 1. 9. 1970 **Amtsgericht, Abt. 5**

**2938**

## Neueintragung

VR 271 — 2. September 1970: Motor-Sport-Club Siegbachtal. Sitz: Eisemroth/Dillkreis.

Die Satzung ist am 15. November 1969 errichtet.

6348 Herborn, 2. 9. 1970 **Amtsgericht**

**2939**

VR Nr. 128: Katt Altersversorgung Homberg, Bez. Kassel.

3588 Homberg (Bez. Kassel), 2. 9. 1970

**Amtsgericht**

**2940**

## Neueintragung

VR 833 — 1. September 1970: Ortsgruppe Marburger Kraftfahrlehrer, Marburg (L.).

355 Marburg (Lahn), 1./2. 9. 1970

**Amtsgericht**

**2941**

## Neueintragung

VR 306 — 27. 8. 1970: Jugendmusikschule Seligenstadt in Seligenstadt.

6453 Seligenstadt, 28. 8. 1970 **Amtsgericht**

**2942**

4 VR 318 — 2. September 1970: Sängervereinigung 1871 Runkel in Runkel.

629 Weilburg, 2. 9. 1970 **Amtsgericht**

**2943**

VR 693: Tennis-Club Katzenfurt 1970, 6331 Katzenfurt. Die Satzung ist am 2. März 1970 errichtet.

633 Wetzlar, 1. 9. 1970 **Amtsgericht**

## Vergleiche — Konkurse

**2944**

5 VN 1/70: In dem Vergleichsverfahren der Pintsch Bamag AG, Butzbach,

wird das durch Beschluß des Amtsgerichts Butzbach vom 29. 7. 1970 angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben hinsichtlich des Tauschvertrages vom 27. 2. 1970, Urk.-R. Nr. 94/70, des Notars Rudolf Wolf in Butzbach.

6308 Butzbach, 3. 9. 1970 **Amtsgericht**

**2945**

## Beschluß

3 N 6/70: Im Konkursverfahren über den Nachlaß des am 28. Februar 1969 in Frankfurt/M. verstorbenen, zuletzt in Eschwege wohnhaft gewesenen kaufm. Angestellten Horst Methe,

wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderung auf den 18. September 1970, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 206, bestimmt.

344 Eschwege, 2. 9. 1970 **Amtsgericht**

**2946**

## Beschluß

81 N 153/63: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Charlotte Gumbert geb. Reis, Frankfurt (Main), Schäfflestraße 13, alleiniger Inhaberin der

Firma H. u. Ch. Gumbert, Getränke-Großvertrieb, Frankfurt (Main), Ostparkstraße 25—29,

wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses werden a) die Vergütung, b) die Auslagen wie folgt festgesetzt:

Dietrich Wilhelm a) 750,— DM, b) 10,60 DM

Friedrich Wiedenbeck a) 750,— DM

Heinz Wiegandt a) 450,— DM

Artur Kadronski a) 4500,— DM

Friedrich Stoll a) 1500,— DM.

6 Frankfurt (Main), 31. 8. 1970

**Amtsgericht, Abt. 81**

**2947**

## Beschluß

81 N 452/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Technikers Kurt Wolfgang Schlicksupp, Frankfurt (Main), Sachsenhäuser Landwehrweg 121, alleiniger Inhaber der Firma K. W. Schlicksupp, Bad Homburg v. d. H., Kirdorfer Str. 28,

wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 9. Oktober 1970, um 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden a) die Vergütung auf 3000,— DM, b) die Auslagen auf 319,10 DM zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung vom 22. 12. 1967 festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 2. 9. 1970

**Amtsgericht, Abt. 81**

**2948**

81 N 310/70 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Kuck, 6 Frankfurt (Main), Eckenheimer Landstraße 21, alleiniger Inhaber der Herrenkleiderfabrik Wilhelm Kuck, 6 Frankfurt (Main), Julius-Heymann-Str. 3—5,

wird heute, am 4. September 1970, um 11 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, 6 Frankfurt (Main), Leerbachstraße 107, Tel.: 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 5. Oktober 1970, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 16. Oktober 1970, um 11.30 Uhr, Prüfungstermin am 20. November 1970, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. Oktober 1970 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 4. 9. 1970

**Amtsgericht, Abt. 81**

**2949**

## Beschluß

81 N 115/70: Das Konkursverfahren über das Vermögen des eingetragenen Vereins Hessische Naturgelände in Frankfurt (M.), zuletzt Ackermannstraße 60, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung 1000,— DM, b) Auslagen 12,50 DM.

6 Frankfurt (Main), 4. 9. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

## 2950

3 N 11/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Jusso Damenoberbekleidung GmbH & Co. KG, Wetzlar, Az.: 3 N 11/63, soll die Schlußverteilung erfolgen. Ingesamt stehen zur Verteilung 23 037,71 DM.

Die Forderungen der bevorrechtigten Gläubiger mit Vorrecht I betragen insgesamt 45 706,74 DM. Auf die Forderungen der bevorrechtigten Gläubiger werden 50,4% zu berücksichtigen sein. Alle übrigen bevorrechtigten und nicht bevorrechtigten Gläubiger können keine Berücksichtigung finden.

Ein Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wetzlar zur Einsichtnahme der Beteiligten ausgelegt. Auf die Ausschlußfrist des § 152 Konkursordnung und die Bestimmungen der §§ 153, 154 Konkursordnung wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 3. 9. 1970

Der Konkursverwalter:  
Dr. Töpper  
Rechtsanwalt und Notar

## Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

## 2951

### Beschluß

6a K 19/70: Die im Grundbuch von Oberstedten (Ts.), Band 64, Blatt 1938, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberstedten, Flur 7, Flurstück 80/5, Lieg.-B. 2001, Hof- und Gebäudefläche, Feldstraße 10, Größe 0,92 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberstedten, Flur 7, Flurstück 80/6, Hof- und Gebäudefläche, Feldstraße 10, Größe 1,76 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberstedten, Flur 7, Flurstück 80/7, Hof- und Gebäudefläche, Feldstraße 10, Größe 1,38 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Oberstedten, Flur 7, Flurstück 80/8, Hof- und Gebäudefläche, Feldstraße 10, Größe 0,19 Ar,

sollen am Dienstag, dem 3. November 1970, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10/12, Zimmer 105 (Saal I), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Juni 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hausfrau Marie Emilie Rechenberger geb. Hofmann in Oberstedten (Ts.),

b) Industriekaufmann Albrecht Warschke in Oberstedten (Ts.),

c) dessen Ehefrau Hausfrau Gisela Warschke geb. Arnold in Oberstedten (Ts.),

— je zu einem ideellen Drittel —.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 91 706,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 2. 9. 1970

Amtsgericht

## 2952

31 K 3/69: Die im Grundbuch von Ueberau, Band 17, Blatt 934 A, eingetragene Grundstückshälfte

Nr. 3, Gemarkung Ueberau, Flur VIII, Flurstück 1/1, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstr. 1, Größe 10,75 Ar,

soll am Montag, 26. 10. 1970, um 10.00 Uhr, im Volksbankgebäude, hier, Marktplatz, Zimmer 42, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 2. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Erich Leimbert, Kraftfahrer, 61 Darmstadt.

Der Wert des Miteigentumsanteils am Grundstück ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,— DM.

Bieter müssen u. U. im Termin  $\frac{1}{2}$  des Bargebots als Sicherheit hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 3. 9. 1970

Amtsgericht

## 2953

84 K 86/70 — Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Hattersheim des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abteilung Höchst, Band 41, Blatt 1055, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hattersheim, Flur 8, Flurstück 7/10, Hof- und Gebäudefläche, Am Goldbach 16, Größe 1,30 Ar, Flur 8, Flurstück 7/11, Hof- und Gebäudefläche, Am Goldbach 16, Größe 4,86 Ar,

am 11. November 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. August 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Maurer Günther Wilde in Hattersheim zu  $\frac{1}{2}$ , b) Kaufmann Hermann Moos in Frankfurt (Main)-Sossenheim zu  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 240 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 1. 9. 1970

Amtsgericht, Abt. 84

## 2954

84 K 30 69 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 50, Band 24, Blatt 888, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Berkersheim, Flur 3, Flurstück 1/1, Hof- und Gebäudefläche Am Herrenhof 10, Größe 24,15 Ar,

am 19. November 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. April 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Karl Erwin Willibald Schreff in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 313 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 3. 9. 1970

Amtsgericht, Abt. 84

## 2955

K 26/69. Das im Grundbuch von Mittershausen (Odw.), Band 3, Blatt 101, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mittershausen (Odw.), Flur 1, Nr. 12/4, Hof- und Gebäudefläche, Im langen Tal, Größe 4,26 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. November 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Fürth (Odw.), Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. Februar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hildegard Margarethe Löschmann geb. Träger in Mittershausen (Odw.).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 65 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 30. 7. 1970

Amtsgericht

## 2956

K 4/69: Die im Grundbuch von Unterschönmatzenweg, Band 5, Blatt 333, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Unter-Schönmatzenweg, Flur 1, Flurstück 335/1, Hof- und Gebäudefläche Finkenbacher Weg 11, Größe 0,60 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Unter-Schönmatzenweg, Flur 1, Flurstück 335/3, Hof- und Gebäudefläche Zu Finkenbacher Weg 11, Größe 0,11 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Unter-Schönmatzenweg, Flur 1, Flurstück 335/4, Hof- und Gebäudefläche Zu Finkenbacher Weg 11, Größe 2,01 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Unter-Schönmatzenweg, Flur 3, Flurstück 10/1, Ackerland Die Almenschläge, 33,00 Ar, Holzung, die Almenschläge 7,00 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Unter-Schönmatzenweg, Flur 3, Flurstück 11/4, Holzung, die Almenschläge, 11,88 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Unter-Schönmatzenweg, Flur 2, Flurstück 97/4, Hof- und Gebäudefläche, 2,25 Ar, Im Sillenbangert Ackerland (Obstb.) daselbst 22,00 Ar, Grünland, daselbst, 8,75 Ar, Unland, daselbst, 4,81 Ar,

sollen am 5. November 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hirschhorn/N., Untere Gasse 1, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 1. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Franz Sebastian Wetter in Unter-Schönmatienweg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6932 Hirschhorn, 25. 8. 1970

**Amtsgericht Fürth  
Zweigstelle Hirschhorn**

### 2957

51 K 106/70: Das im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 59, Blatt 2191, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 13, Flurstück 505, Hof- und Gebäudefläche, Bilsteinstraße 3, Größe 5,75 Ar,

soll am 10. November 1970, um 8 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Juli 1970 (Tag der Versteigerungsvermerke):

a) Schlosser Hans-Joachim Völker, Niederkaufungen,

b) dessen Ehefrau Helga Völker geb. Nolte, Niederkaufungen,

— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 1. 9. 1970

**Amtsgericht**

### 2958

#### Beschluß

9 K 28/70: Die im Grundbuch von Königstein (Taunus), A) Band 30, Blatt 1106, B) Band 46, Blatt 1599, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Königstein (Taunus),

A) Band 30, Blatt 1106,

Ifd. Nr. 7, Flur 20, Flurstück 176/24, Hof- und Gebäudefläche, Parkstraße 6, Größe 32,96 Ar,

B) Band 46, Blatt 1599,

Ifd. Nr. 1, Flur 20, Flurstück 146/4, Gartenland, Rombergweg, Größe (0,37 qm),

Ifd. Nr. 3, Flur 20, Flurstück 146/3, Gartenland, Speckerhohlweg, Größe 0,61 qm,

Ifd. Nr. 4, Flur 20, Flurstück 148/1, Gartenland, Rombergweg, Größe 5,11 Ar,

5/zu 1, 3, 4, 10, 11

Grunddienstbarkeit (Baubeschränkung) an dem Grundstück Königstein, Band 44, Blatt 1524, Bestands-Verz. Nr. 2 (Flur 20, Flurstück 249/132), daselbst eingetragen Abt. II Nr. 8,

6/zu 1, 3, 4, 10, 11,

Grunddienstbarkeit (Baubeschränkung) an den Grundstücken Königstein, Band 39, Blatt 1378, Nr. 1, 2, 3, 4 des Bestands-Verz. (Flur 20, Flurstücke 79/14, 79/16, 79/17, 79/18), eingetragen daselbst Abt. II Nr. 7,

Ifd. Nr. 7, Flur 20, Flurstück 146/13, Gartenland, Speckerhohlweg, Größe 4,28 Ar,

8/zu 7,

Grunddienstbarkeit (Baubeschränkung) an den Grundstücken Königstein, Band 44, Blatt 1524, Bestands-Verz. Nr. 36 (Flur 20, Flurstück 185/1), daselbst eingetragen Abt. II Nr. 8,

Königstein, Band 47, Blatt 1607 (Flur 20, Flurstück 132/2, daselbst eingetragen Abt. II Nr. 1,

Königstein, Band 50, Blatt 1713 (Flur 20, Flurstück 132/3), daselbst eingetragen Abt. II Nr. 1,

Königstein, Band 50, Blatt 1717 (Flur 20, Flurstück 132/7), daselbst eingetragen Abt. II Nr. 1,

9/zu 7,

Grunddienstbarkeit (Baubeschränkung) an den Grundstücken Königstein, Band 39, Blatt 1378, Bestands-Verz. Nr. 1, 2, 3, 4 (Flur 20, Flurstücke 79/14, 79/16, 79/17, 79/18), eingetragen daselbst Abt. II Nr. 7,

Ifd. Nr. 10 (Teil von 2) Flur 20, Flurstück 146/14, Lieg.-B. 1986, Gartenland, Speckerhohlweg, Größe 0,76 Ar,

Ifd. Nr. 11 (Teil von 2) Flur 20, Flurstück 146/8, Hofraum (Weg) Speckerhohlweg, Größe 0,26 Ar,

sollen am 4. November 1970, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Nebengebäude Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Juni 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Christoph Schäfer,

b) dessen Ehefrau Elisabeth Schäfer geb. Haardt,

beide in Steinbach (Ts.), je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 1. 9. 1970

**Amtsgericht**

### 2959

K 14/70: Die im Grundbuch von Bad König, Band 40, Blatt 1993, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bad König, Flur 8, Flurstück 113, Ackerland, Am Hasengraben, Größe 33,50 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Bad König, Flur 8, Flurstück 114, Ackerland, daselbst, Größe 38,00 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Bad König, Flur 8, Flurstück 117, Ackerland, daselbst, Größe 39,63 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Bad König, Flur 12, Flurstück 118, Wald, Auf dem Galgenberg, Größe 37,50 Ar,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Bad König, Flur 13, Flurstück 125, Wald, In der Lettgrube, Größe 33,38 Ar,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Bad König, Flur 1, Flurstück 87/1, Hof- und Gebäudefläche, Alexanderstraße, Größe 3,75 Ar,

Ifd. Nr. 10, Gemarkung Bad König, Flur 8, Flurstück 1018, Ackerland, In den Neuwiesen, Größe 15,64 Ar,

Ifd. Nr. 11, Gemarkung Bad König, Flur 10, Flurstück 313, Grünland, Im Oberdiel, Größe 34,36 Ar,

sollen am Dienstag, 3. November, 1970, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Mai 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Georg Jekel, Bad König,

b) Margarete Jekel geb. Heilmann, daselbst, in Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wurde gem. § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Flur 8, Nr. 113, auf 3280,— DM;

Flur 8, Nr. 114, auf 3720,— DM;

Flur 8, Nr. 117, auf 5900,— DM;

Flur 8, Nr. 1018, auf 3100,— DM;

Flur 10, Nr. 313, auf 2800,— DM;

Flur 1, Nr. 87/1, auf 40 000,— DM;

Flur 12, Nr. 118, auf 2958,— DM;

Flur 13, Nr. 125, auf 1612,— DM.

Bieter müssen unter Umständen damit rechnen, im Termin  $\frac{1}{10}$  ihres Gebots in bar zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 4. 9. 1970 **Amtsgericht**

### 2960

K 17/70: Das im Grundbuch von Bad König, Band 50, Blatt 2287, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Bad König, Flur 1, Flurstück 604/4, Hof- und Gebäudefläche, Gartenweg 8, Größe 2,95 Ar,

soll am Dienstag, 10. Nov. 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Juni 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Jakob Keil, Bad König.

Wert des Grundstücks festgesetzt gem. § 74a/5 ZVG: 50 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen,  $\frac{1}{10}$  ihres Gebots im Termin in bar zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 7. 9. 1970 **Amtsgericht**

### 2961

K 12/70: Das im Grundbuch von Langen-Brombach, Band 13, Blatt 487, eingetragene Grundstück

Nr. 2, Gemarkung Langen-Brombach, Flur 1, Flurstück 146, Hof- und Gebäudefläche, Am Sonnenberg 5, Größe 9,78 Ar,

soll am Dienstag, 17. Nov. 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Juni 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Erhard Rad, Langen-Brombach.

Wert des Grundstücks, festgesetzt gem. § 74a/5 ZVG: 100 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen,  $\frac{1}{10}$  ihres Gebots in bar zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 7. 9. 1970 **Amtsgericht**

### 2962

K 26/70: Das im Grundbuch von Weilmünster, Band 62, Blatt 1804, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Weilmünster, Flur 56, Flurstück 29, Wiese Kombach, Größe 61,29 Ar,

soll am 30. Oktober 1970, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 7. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Irma Fröhlich geb. Radu in Lütendorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 2. 9. 1970 **Amtsgericht**

## Andere Behörden und Körperschaften

2963

### Verzicht auf Bergwerkseigentum

Die Erben des am 21. Juni 1966 verstorbenen Kaufmanns Kurt Hoffmann in Waldbröl haben gegenüber der Bergbehörde auf folgende, ihnen in ungeteilter Erbgemeinschaft gehörige, in den Gemarkungen Deisfeld, Schweinsbühl und Sudek des Kreises Waldeck belegene Eisen- und Manganerzbergwerke freiwillig verzichtet:

„Eisenberg I“, „Eisenberg II“, „Eisenberg VI“, „Lenscheid I“, „Lenscheid II“, „Lenscheid III“, „Am Lenscheid“ und „Gisela“.

Unter Verweisung auf §§ 158, 159 und 161 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223) wird dies hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 26. August 1970

Hessisches Oberbergamt  
B 1807

2964

### Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Dem Unternehmer

**Karl Hasenauer II. oHG,**  
6479 Schotten, Vogelsbergstraße 1,

wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

**von Schotten nach Schotten**

über: Michelbach — Breungesheim — Busenborn — Michelbach — Eschenrod — Wingershausen — Eichelsachsen — Wingershausen — Eschenrod

mit Wirkung vom 1. 10. 1970 bis zum 30. 9. 1978 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrates des Landkreises Büdingen (§ 54 PBefG).

Darmstadt, den 21 August 1970

Der Regierungspräsident  
IV/2 — 66 f 02/07 (2)

2965

## Öffentliche Ausschreibungen

**Bad Homburg v. d. H.:** Die Straßenbauarbeiten in Bad Homburg v. d. H. im Zuge der Industriestraße sollen vergeben werden.  
Zur Ausführung kommen:

#### Teil I

Länge ca. 810 m:  
10 000 cbm Boden  
7 200 cbm Frostschutzkies  
1 600 t Basaltmaterial 0/35  
12 000 qm Asphaltdecke einschl. bit. Tragschicht und Binder.

#### Teil II

Länge ca. 675 m:  
8 500 cbm Boden  
8 500 cbm Frostschutzkies  
1 800 t Basaltmaterial 0/35  
10 500 qm Asphaltdecke einschl. bit. Tragschicht und Binder.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 35,— DM abgegeben und können ab sofort gegen Vorlage der Einzahlungsquittung im Stadtbauamt Bad Homburg v. d. H., Schloß, Zimmer 105, abgeholt werden. Dieser Betrag ist unter dem Kennwort „Industriestraße“ bei der Stadtkasse Bad Homburg v. d. H., Postscheckkonto 2512, Frankfurt (M.), einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Am 25. 9. 1970, um 11.00 Uhr, im Stadtbauamt, Bad Homburg v. d. H., Schloß, Zimmer 105.

638 Bad Homburg v. d. H., 1. 9. 1970

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. H.

2966

**Darmstadt:** Die Bauleistungen zum Ausbau der Kreisstraße 75 zwischen Bundesstraße 38 und Fränkisch-Crumbach (km 26,856 bis km 28,180) sollen vergeben werden.

#### Leistungen u. a.:

20 000 cbm Boden lösen  
4 000 qm Fahrbahnaufbruch  
5 000 cbm Kiessand  
5 000 t Mineralbeton  
9 000 qm Asphaltbinder und Asphaltfeinbeton  
50 lfd. m Rohrdurchlässe  $\phi$  60 cm

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 180 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 15. Sept. 1970 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 7,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 355 99, beim Postscheckamt Frankfurt (Main) mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen K 75 B 38—Fränkisch-Crumbach“.

Eröffnung: Freitag, den 25. 9. 1970, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 2. 9. 1970

Hessisches Straßenbauamt

2967

**Hanau:** Die folgenden Bauleistungen sollen vergeben werden. Neubau der Schandelbachbrücke in Bau-km 0 + 462 (Los 1) sowie Neubau einer Fußwegunterführung in Bau-km 0 + 584 (Los 2) der BAB Hanau—Fulda (A 80) bei Gelnhausen.

#### Arbeitsumfang ca.:

##### Los 1

400 cbm Baugrubenaushub  
300 cbm Stahlbeton B 300  
40 t Betonstahl  
180 qm Klebeisolierung AIB  
180 qm Schutzbeton 6 cm stark  
150 qm Sohlpflaster (Betonsteine) und Verschiedenes

##### Los 2

500 cbm Baugrubenaushub  
180 cbm Stahlbeton B 450  
40 t Betonstahl  
400 qm Klebeisolierung AIB  
200 qm Schutzbeton 6 cm stark  
200 qm Gußasphaltbelag 2 cm stark und Verschiedenes

Bauzeit: 96 Werktage.

Bei getrennter Vergabe für jedes Los 72 Werktage.

Kosten des Angebotes: 15,00 DM.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis 18. September 1970 anzufordern und werden in doppelter Ausfertigung gegen Erstattung der angegebenen Beträge abgegeben.

Die Quittung über die Einzahlung der Beträge bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto Ffm. 6821, zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau unter Angabe der betreffenden Straßenbezeichnung ist zusammen mit der Anforderung vorzulegen.

Die Öffnung des Angebotes 30. September 1970, um 10.00 Uhr, erfolgt im Verhandlungsraum des unterzeichnenden Amtes Ende der Zuschlagsfrist: 30. Oktober 1970.

645 Hanau, 2. 9. 1970

Hessisches Straßenbauamt

**2968**

**Darmstadt:** Die Bauleistungen zum Ausbau der Kreisstr. 163 im Zuge der Ortsdurchfahrt Worfelden (km 0,098 bis km 0,285) sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

1300 qm **Auskoffnung**  
 600 cbm **Klössand**  
 500 t **bit. Tragschicht**  
 1200 qm **Asphaltbinder und Asphaltfeinbeton**  
 400 lfd. m **Rinnenplatten mit Hochbordsteinen in Beton**  
 und sonstige Nebenarbeiten.

**Bauzeit: 60 Werkstage.**

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 15. Sept. 1970 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurtückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 355 99, beim Postscheckamt Frankfurt (M.) mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen K 163, OD Worfelden“.

**Eröffnung:** Freitag, den 25. 9. 1970, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkstage.

61 Darmstadt, 3. 9. 1970

Hessisches Straßenbauamt

**2969**

**Hanau:** Die Bauarbeiten für den Ausbau der Verbindungsstraße Frankfurt (Main)—Bischofshaus zwischen L 3205 und L 3001 — von Bau-km 0+000 (Str.-km 3,225 der L 3001) bis Bau-km 1+050 (Str.-km 8,284 der L 3205) sollen vergeben werden.

**Arbeitsumfang ca.:**

6 800 cbm **Bodenabtrag einschl. Mutterboden**  
 24 000 cbm **Dammschüttung**  
 4 600 cbm **Frostschutzmaterial liefern und einbauen**  
 11 000 qm **Bodenverfestigung mit Zement**  
 11 000 qm **Asphalttragschicht (12 cm)**  
 10 500 qm **zweischichtige Asphaltbetondecke (7 cm dick)**  
 2 500 qm **Radweg**  
 600 lfd. m **Betonhochbord einschl. Rinne**  
 Entwässerungsarbeiten und Verschiedenes.

**Bauzeit: 180 Werkstage.**

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 17. 9. 1970 anzufordern und werden in doppelter Ausfertigung gegen Erstattung des Kostenbetrages von 10,— DM abgegeben. Die Quittung über die Einzahlung des Betrages bei der Staatskasse Frankfurt, Postscheckkonto Ffm. 6821, zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes unter Angabe des betreffenden Straßenzuges ist zusammen mit der Anforderung vorzulegen.

**Eröffnung:** Dienstag, den 6. Oktober 1970, um 10.30 Uhr, im Verhandlungsraum des unterzeichnenden Amtes. Zuschlagsfrist: 3. November 1970.

645 Hanau, 4. 9. 1970

Hessisches Straßenbauamt

**2970**

**Hanau:** Folgende Arbeiten sollen vergeben werden:

1. Herstellung einer Deckenverstärkung im Zuge der Bundesstraße Nr. 521 von km 2,538 bis km 6,708 zwischen Bergen-Enkheim und Niederdorfelden, Krs. Hanau.

**Arbeitsumfang ca.:**

450 t **Asphalttragschicht 0/25 bzw. 0/35 mm**  
 2 000 t **Asphaltbinder 0/18 mm**  
 22 000 qm **Asphaltfeinbeton 3,5 cm dick**  
 3 100 lfd. m **Gräben regulieren**  
 7 000 qm **Seitenstreifen regulieren**  
 700 t **Steinerde liefern**  
 sowie Nebenarbeiten.

**Bauzeit: 42 Werkstage.**

Kosten des Angebotes: 8,— DM.

2. Herstellung einer Deckenverstärkung im Zuge der Bundesstraße Nr. 43 zwischen Niederrödenbach Krs. Hanau (Abzweig L 3271) und Niedermittlau Krs. Gelnhausen, von km 8,406 bis km 13,302.

**Arbeitsumfang ca.:**

150 t **Asphalttragschicht 0/25 bzw. 0/35 mm**  
 1 700 t **Asphaltbinder 0/18 mm**  
 37 000 qm **Asphaltfeinbeton 3,5 cm dick**  
 1 200 lfd. m **Gräben regulieren**  
 11 500 qm **Seitenstreifen regulieren**  
 400 t **Steinerde liefern**  
 sowie Nebenarbeiten.

**Bauzeit: 42 Werkstage.**

Kosten des Angebotes: 8,— DM.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 17. 9. 1970 anzufordern und werden in doppelter Ausfertigung gegen Erstattung der angegebenen Beträge abgegeben. Die Quittung über die Einzahlung der Beträge bei der Staatskasse Frankfurt/Main zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau unter Angabe der betreffenden Straßenbezeichnung ist zusammen mit der Anforderung vorzulegen.

Die Öffnung der Angebote

zu 1. 29. September 1970, um 10.00 Uhr

zu 2. 29. September 1970, um 10.30 Uhr

erfolgt im Verhandlungsraum des unterzeichnenden Amtes. Ende der Zuschlagsfrist für alle Angebote: 27. Oktober 1970.

645 Hanau, 4. 9. 1970

Hessisches Straßenbauamt

**2971**

In der neuen **Stadt KARBEN**, Kreis Friedberg (Hessen), ist die Stelle des

## hauptamtlichen Bürgermeisters

alsbald zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Besoldung richtet sich nach Gruppe W 7 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953 in der jeweils geltenden Fassung.

Die neue Stadt Karben liegt am Entwicklungsband 1. Ordnung, 15 km nördlich von Frankfurt am Main, und soll nach der Regionalplanung zum Unterzentrum und zur Mittelstadt entwickelt werden. Sie hat z. Z. rund 11 000 Einwohner und gehört der Ortsklasse A an.

Es kommen nur dynamische Persönlichkeiten in Betracht, die umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung besitzen, entsprechende praktische Erfahrungen nachweisen können und für die Aufgaben der Stadtentwicklung geeignet erscheinen.

**Bewerbungen sind bis zum 15. 10. 1970 unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ an die Staatsbeauftragten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben, zu Händen von Herrn Alfred Thelen, 6367 Karben 3, Falkenweg 11, zu richten.**

**Persönliche Vorstellung n u r auf Aufforderung.**

**2972**

Bei der **Gemeinde MEERHOLZ**, Kreis Gelnhausen, rund 3000 Einwohner, sind zum baldmöglichsten Termin folgende Stellen zu besetzen:

## 1. Verwaltungsangestellte(r)

(Vergütung nach BAT VII bis V b, je nach Kenntnissen und Erfahrungen)

## 2. Leiterin des Kindergartens

(Vergütung nach BAT VI b)

Zu 1. Gesucht wird eine Fachkraft mit umfangreichen Kenntnissen in der allgemeinen Verwaltung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird auch ein Beamter zu den vergleichbaren Vergütungsgruppen eingestellt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Tätigkeitsnachweis, Lichtbild) sind zu richten an den **Gemeindevorstand 6462 Meerholz, Kreis Gelnhausen.**

2973

Bei der Gemeinde Reichensachsen, Landkreis Eschwege, Ortsklasse A. rd. 2750 Einwohner, ist die Stelle des

## hauptamtlichen Bürgermeisters

zum 1. April 1971 neu zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Die Besoldung richtet sich nach Gruppe W 3 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise und entspricht vergleichsweise der Besoldungsgruppe A 12 (Endstufe) des Hessischen Besoldungsgesetzes. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

Gesucht wird eine tatkräftige, verantwortungsfreudige und charaktervolle Persönlichkeit mit guten organisatorischen Fähigkeiten, Verhandlungsgeschick, gründlichen Kenntnissen und Erfahrungen auf allen Gebieten der kommunalen Verwaltung. Die 2. Verwaltungsprüfung ist erwünscht.

Die Gemeinde Reichensachsen liegt 6 km von der Kreisstadt Eschwege (rd. 24 000 Einwohner) entfernt. In der Gemeinde befindet sich eine moderne Mittelpunktschule (Grund- und Hauptschule, die zur Gesamtschule ausgebaut werden soll. Im Zuge einer Verwaltungs- und Gebietsreform dürfte die Gemeinde Reichensachsen Verwaltungsmittelpunkt für mehrere benachbarte Gemeinden werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebenen Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, Referenzen usw.) werden bis zum 15. Oktober 1970 an den

Vorsitzenden des Ausschusses zur  
Vorbereitung der Bürgermeisterwahl,  
Herrn Andreas Hilmes,  
3444 Reichensachsen, Am Stadtweg 8

erbeten.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

## Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten



## Anzeigenschluß

Jeden Montag um 14 Uhr  
für die am darauffolgenden Montag erscheinende  
Ausgabe des Staats-Anzeiger

## Sie können erhebliche Beträge einsparen, wenn Sie unser Angebot prüfen!

Wir sind nur für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes tätig und bieten deshalb besondere Vergünstigungen.

Es ist ein Unterschied, ob Sie 8%, 6% oder nur 4 1/2% Zinsen für Ihr Baudarlehen zu zahlen haben. Diesen niedrigen Zinssatz entrichten BHW-Bausparer bereits seit 1966 und bis auf weiteres. Und das bei 3% Guthabenzinsen.


Auf einige Gebühren verzichten wir ganz, andere haben wir stark herabgesetzt. Eine Mindestansparsumme (40% der Bausparsumme) ist bei uns für die Zuteilung nicht erforderlich. Das sind nur einige Beispiele. Handeln Sie deshalb sofort. Es ist Ihr Vorteil!

Für Beamte, Angestellte und  
Arbeiter des öffentlichen Dienstes

## Leichter mit dem BHW

Beamtenheimstättenwerk, 325 Hameln,  
Postfach 666 · Fernruf (051 51) 861

## Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen



Tankschutz H. Osterhagen

**Tanküberprüfung  
Heizkesselreinigung  
Tankreinigung  
Kunststoffauskleidung**

**Einbau von Innenhüllen mit Leckanzeigergerät**

FRANKFURT/M. MAINZER LANDSTRASSE 691 RUF (06 11) 38 21 53

**DIPL.-ING. SCHEUERMANN u. MARTIN**

Beratende Ingenieure VBI  
Tiefbautechnisches Büro

WIESBADEN  
Adolfstraße 14 Tel.-Sa.-Nr. 37 20 85 37 20 86

KANALISATION  
KLÄRANLAGEN  
WASSERVERSORGUNG  
STRASSENBAU

BERATUNG  
ENTWURF  
BAULEITUNG

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 12,25 (einschließlich 5 1/2 % = 0,65 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 62 Frankfurt/M. Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800, Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325, Hess. Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf. 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 Fernschreiber 04-106 648 Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,93, bis 40 Seiten DM 2,53, bis 48 Seiten DM 3,04, über 48 Seiten DM 3,29. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M., 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 7 vom 1. 4. 1970. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten